

Lavis oder Lugano.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
 - a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte. Art. 39—76.
 - b. Landvogteiwohnung. 77, 78.
 - c. Rechnungssachen. 79—96.
2. Landrechtssachen, Landsteuer. 97—113.
3. Justizsachen, Recht und Gericht:
 - a. Strafsjustiz
 1. im Allgemeinen. 114—130.
 2. Specialfälle. 131—218.
 - b. Civiljustiz
 1. im Allgemeinen. 219—238.
 2. Specialfälle. 239—263.
4. Polizeiliches, Niederlassung. 264—276.
5. Zollsachen. 277—291.
6. Handel und Verkehr, Kornbezug. 292—295.
7. Märkte. 296—298.
8. Straßen und Brücken. 299—301.
9. Kriegssachen 302, 303.
10. Grenzen, Gebietsverletzungen, Jurisdiction:
 - a. Gegen Mailand. 304—323.
 - b. Gegen Vellez. 324.
11. Unterrichtswejen, Schulsachen. 325—337.
12. Geistliche, Pfrundsachen, Immunität zc. 338—345.
13. Stifte und Klöster zu Lavis:
 - a. Propsteien St. Anton und Torello. 346—367.
 - b. St. Franciscus. 368—370.
 - c. St. Laurentz. 371, 372.
 - d. Errichtung eines Frauenklosters. 373—375.
14. Bischof von Como. 376—394.
15. Verschiedenes. 395—400.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte.

Landvögte.

1586.	Zürich.	Hans Heinrich Schmid.
1588.	Uri.	Lorenz von Beroldingen.
1590.	Zug.	Kaspar Meyenberg.
1592.	Freiburg.	Johann Pythou.
1594.	Bern.	Anton Dachschofer.
1596.	Schwyz.	Martin Aufdermauer.
1598.	Glarus.	Gabriel Schmid.
1600.	Solothurn.	Johann von Röll.
1602.	Lucern.	Niklaus Ragenhofer.
1604.	Unterwalden.	Melchior Zinsfeld.
1606.	Basel.	Theodor Brand.
1608.	Schaffhausen.	Küeger Imthurn.
1610.	Zürich.	Hans Heinrich Ziegler.
1612.	Uri.	Hans Kaspar von Beroldingen.
1614.	Zug.	Beat Uttinger.
1616.	Freiburg.	Johannes Ammann.

Landschreiber.

1586. Sebastian von Beroldingen, von Uri.
 1587—1606. Hans Konrad von Beroldingen, von Uri.
 1607—1618. Sebastian von Beroldingen, von Uri.

Art. 39. (1587). In das Begehren Lucerns um Absetzung des Statthalters Alexander Brocco, weil er bei Anlaß der Liberation des Jakob Ravetta von Rogno in Colla in den Orten Unwahres vorgebracht habe, wird nicht eingetreten, dagegen wird die erlassene Erkenntniß bestätigt. Absch. 18. g. — **40.** (1587). Das Begehren des Landschreibers zu Baden um Bezahlung der von ihm ausgefertigten neuen Verordnungen wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **41.** (1587). Jedes der katholischen Orte übergibt dem Procurator des eidgenössischen Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornero, gemäß der alten Abschiede als Jahrgelast 8 Kronen. Ibid. o. — **42.** (1588). Die alten Ordnungen der Landschaft Lauis enthalten, daß kein abgehender Landvogt von den Untertanen einen „Abscheydt seines Woldienes“ weder begehren noch annehmen solle, welche Verordnung ohne Zweifel aufgestellt worden ist, damit der Amtmann und Richter gegen Niemanden verpflichtet sei. Da nun ein Anstand sich erhoben hat, weil die Burgerschaft dem Landvogt keinen Abschied ausstellen wollte, ohne genügenden Grund dafür anzugeben, so wird die alte Ordnung erneuert. Absch. 61. d. — **43.** (1588). Jedes der katholischen Orte gibt dem Verwalter des Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornero, als Jahrlohn 8 Kronen, und dem Landschreiber als Vergütung für seinen Ritt nach Mayland in Sachen des deutschen Collegiums 4 Kronen. Ibid. i. — **44.** (1588). Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg sollen ihren Bescheid in Betreff der gefangenen Frau und Bestrafung des Statthalters „Brocc“ (Brocco) und des Anton Zevio zu Lauis beförderlichst nach Lucern melden. Absch. 70. n. — **45.** (1591). Fiscal Cäsar Trevano, der angeschuldigt ist Miet und Gaben gefordert und angenommen zu haben, verantwortet sich und bittet um Redigsprechung. Darüber wird zu Recht erkannt und gesprochen: Durch die eingenommenen Kundschaften ergebe sich zwar, daß er den Fehler begangen habe, aus besonderer Gnade jedoch gestatte man ihm, sein Amt noch ein Jahr zu versehen; für seinen Fehler soll er 12 Kronen Strafe bezahlen, sich aber in Zukunft still und ruhig verhalten, damit man nicht veranlaßt werde, ihn an Leib, Ehre und Gut zu bestrafen. Der Gesandte von Basel stimmt nicht dazu und nimmt den ganzen Proceß ad referendum. Absch. 176. i. — **46.** (1591). Auf nächste Tagagung soll jedes Ort seine Gesandten über den Proceß gegen Cäsar Trevano, Fiscal zu Lauis, instruiren, damit derselbe Andern zum Exempel abgestraft werde. Absch. 184. d. — **47.** (1592). Der Handel in Betreff des abgesetzten Fiscals Cäsar Trevano, der durch Practiciren das Fürsprecheramt daselbst erlangt hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 190. i. — **48.** (1592). Fiscal Trevano rechtfertigt sich unter Auflegung von Kundschaften über die gegen ihn erhobene Anklage der Gotteslästerung. Seine Verantwortung wird genehm gehalten und er zugleich in seinem Amte bestätigt. Uri, Schwyz und Glarus stimmen nicht dazu. Absch. 195. k. — **49.** (1592). Statthalter Alexander Brocco, der die Köpfe einiger zu Lauis umgebrachter Banditen nach Venedig geschickt und dafür eine große Geldsumme erhalten hatte, wird eidlich angefragt, wie viel Geld er bezogen habe. Er verantwortet sich, er habe das nur gethan, weil ihm auf Leib und Leben gedroht worden, übrigens sei er nur für seine erlittenen Kosten entschädigt worden, die nach Abzug der Kosten übrig gebliebenen 2000 Ducatonen haben die Carvarioni mit einander getheilt und Julius Nyß von Porlezza das Geld empfangen; er habe geglaubt, keine Antwort mehr darüber geben zu müssen, weil ihn die Gesandten von Zürich und Lucern bereits geleidiget haben. — Wird ad referendum

genommen. Absch. 209. e. — 50. (1592). Auf den Bericht, Landvogt Kaspar Meyenberg habe letztes Jahr den Fabricius Mandello von Lauts einziehen und nur gegen Bezahlung einer Geldsumme und gegen einen Eid, Niemanden dieses zu sagen, auf freien Fuß setzen lassen, wird Mandello vorbechieden und ihm, nach Aufhebung des dem Landvogt geschworenen Eides, anbefohlen den Sachverhalt wahrheitsgemäß zu offenbaren. Derselbe meldet sodann, daß er allerdings vom Landvogt in Verhaft gesetzt worden sei und, um freigelassen zu werden, demselben 100, dessen Sohn 30 oder 36 und dem Unterweibel 6 Kronen habe bezahlet und überdieß schwören müssen, Niemanden etwas davon zu sagen. Die Mehrheit der Gesandten nimmt es zur Berichterstattung in den Abschied. Ibid. h. — 51. (1593). Schon letztes Jahr war die Klage in den Abschied genommen worden, daß Fabricius Mandello für seine Freilassung dem Landvogt Meyenberg 100 Kronen, dessen Sohn 36 und dem Unterweibel 6 Kronen habe bezahlet und zudem einen Eid schwören müssen, Niemanden etwas davon zu sagen. Nun vernimmt man des Fernern, daß Mandello und Genossen dem Landvogt mehrmals 20 Kronen bezahlet haben für die Vergünstigung, aus dem Schwabenland eingeführtes Korn in fremde Länder führen zu dürfen, entgegen dem Verbot; ferner ergibt sich, daß derselbe im Jahr 1591 den Gesandten 324 Kronen über den mit Meyenberg stipulirten Vertrag von 1500 Kronen bezahlet hat, von welchen Summen man aber nirgends eine Verrechnung findet. Deshalb werden nun kraft der Instructionen Meyenbergs Ansprachen mit Arrest belegt und die von seinem Boten eingezogenen Gelder beim Landvogt hinterlegt. Absch. 233. i. — 52. (1593). Dem Ansuchen des Lieutenant Oswald Meyenberg um Aufhebung des auf das Gut haben seines Vaters, des gewesenen Landvogts, gelegten Arrestes wird entsprochen, der Haupthandel aber, ob man dessen Entschuldigung annehmen wolle oder nicht, wird in den Abschied genommen. Absch. 238. c. — 53. (1595). Den Gesandten nach Mayland, um sich für Aufhebung des gegenüber den deutschen Kaufleuten errichteten neuen Zolls zu verwenden, werden für ihren Ritt je 4 Kronen auf jedes Ort vergütet. Die VII katholischen Orte verabreichen überdieß dem Verwalter des eidgenössischen Collegiums zu Mayland, Ambrosius Fornaro, seinen gewöhnlichen Gehalt von je 8 Kronen. Absch. 282. h. — 54. (1596). Da man es dem Ansehen und der Achtbarkeit der hohen Obrigkeit nicht angemessen findet, daß ihre Gesandten, bevor sie zu Gericht sitzen, im öffentlichen Gerichtssaal „ein gut fürgestellt mal“ zu sich nehmen, und da viele Zeit dadurch veräußt wird und die Landvögte in überflüssige Unkosten kommen, so wird die bisher gebräuchliche Morgensuppe abgestellt und dieses zum Verhalt für die Zukunft in den Abschied genommen. Absch. 306. b. — 55. (1596). Der Landschreiber bittet um Vergütung der Kosten von 35 Kronen, die er auf zwei Reisen nach Mayland in Sachen des dortigen Collegiums ausgegeben hat, und um etwelche Entschädigung für seine Arbeit. Auf Ratification hin werden ihm für seine Mühe 7 Kronen zuerkannt, welche nebst den 35 Kronen nächstes Jahr berichtet werden sollen. Ibid. l. — 56. (1598). Weil der neue Landvogt (von Glarus) noch immer nicht angekommen ist, wird für einstweilen der abtretende Landvogt zu seinem Statthalter ernannt. Auf die schriftliche Anzeige von Glarus aber, daß es den Landschreiber von Beroldingen als Statthalter bezeichne habe, und auf den dringenden Wunsch des abtretenden Landvogts, ihm sein Amt abzunehmen, wird der Landschreiber bis zur Ankunft des neuen Landvogts als Statthalter eingesetzt. Absch. 354. g. — 57. (1598). Statthalter Alexander Brocco verantwortet sich über die gegen ihn vorgebrachten Klagen, wegen welcher ihm auf letzter Tagfagung zu Baden eine Strafe von 600 Kronen auferlegt worden ist, wie folgt: Es sei allerdings wahr, daß er den Kopf des Koller auf Begehren des Hauptmanns der Justiz nach Mayland geschickt habe, das sei aber auf Geheiß und zum Nutzen des Landvogts, dem dafür 200 Kronen versprochen worden,

geschehen; bezüglich des Geldes, das er der Rinaldi wegen den Gesandten zu Bellenz gegeben, verhalte sich die Sache so: Die Rinaldi haben ihm durch seinen Diener drei Säke mit Geld übersandt, um sie den drei Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus einzuhändigen; er habe diesen dann nach Beendigung der Verhandlungen zu Luggarus das Geld ungezählt zugestellt, worüber sie sich nicht wenig verwundert haben, das Geld aber mit Ehren wohl haben annehmen dürfen; zudem habe er sich des Luggarnerhandels weder wenig noch viel angenommen und glaube somit sich genügend verantwortet zu haben. Der abgehende Landvogt Aufdermauer bestätigt, daß Brocco bezüglich des Koller auf seinen Befehl gehandelt habe; Ähnliches sei übrigens schon unter frühern Landvögten geschehen und gutgeheißen worden, sonst würde er es auch nicht gewagt haben. Landtschreiber von Beroldingen vertheidigt seinen verstorbenen Vetter, Lorenz von Beroldingen, daß der unter dessen Verwaltung vorgekommene Fall mit dem von Brocco verantworteten sich nicht vergleichen lasse. — Beroldingens Verantwortung wird für genügend erklärt, dagegen wird der Beschluß zu Baden gegen Statthalter Brocco in Kraft belassen, seine Verantwortung indeß in den Abschied genommen. Ibid. h. — 58. (1598).

In Betreff der Statthalter zu Lauis, welche mit großen Summen ihre Ernennung zu erkaufen pflegen, wird beschloffen, es dürfe kein Landvogt von einem Statthalter Geld annehmen; wenn Einer eine Statthalterei auf solche Weise erwirbt, so soll er nicht nur um die Summe, welche er dem Landvogt gegeben hat, sondern auch an der Ehre bestraft werden. Und weil Statthalter Brocco schon einige Male seine Ernennung durch Spendung großer Summen ausgewirkt hat, so soll er für immer entsetzt sein und die ihm auferlegten 600 Kronen Buße bezahlen. Absch. 355. k. — 59. (1598). Die Gesandten Zürichs sollen eingedenk sein, daß sie den Statthalter Brocco seiner ihnen wohlbewußten Sachen wegen auf künftige Tagleistung nach Baden haben citiren lassen, damit man von ihm gründlich die Wahrheit erfahre. Absch. 365. k. — 60. (1602). Von seinen Einnahmen verabfolgt jedes der VII katholischen Orte dem Verwalter des Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornaro 9 Ducatonen und an den Bau der Kirche St. Franciscus zu Lauis 12 Ducatonen. Die Kosten der Reise nach Mayland wegen der Landmarchen betragen für jedes Ort $4\frac{1}{2}$ Ducatonen. Absch. 471. f. — 61. (1603). Eine Zuschrift des Landvogts Ragenhofer (d. d. 29. September), worin er sich über ihm überbundene Proceßkosten und über Entziehung der ihm gebührenden Bußen beschwert, wird ad instruendum genommen. Absch. 518. l. — 62. (1604). Es langen zwei Zuschriften ein, die eine vom Landvogt, die andere von der Landschaft, worin sie sich gegenseitig gegen einander beschwerten. Sie werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen instruiren, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen gegen den Landvogt bessern Respect beobachten, ansonst man zu Unterstützung des Landvogts eine Besatzung eidgenössischer Soldaten in ihren Kosten dahin schicken würde. Absch. 528. h. — 63. (1604). Statthalter Niklaus Ragenhofer von Lucern verlangt Entschädigung der 117 Kronen, die er bei der von Obrigkeit wegen vorgenommenen letztjährigen allgemeinen Inquisition ausgegeben habe, und wünscht diese Summe bei der Rechnungsablage einbehalten zu dürfen. — Wird in den Abschied genommen, zugleich ihm verordnet, daß man, wenn er nicht den ganzen Saldo seiner Rechnung abgebe, all sein Hab und Gut mit Beschlagen belegen und bis auf weitem Bescheid auf seine Kosten hier bleiben werde. Absch. 531. f. — 64. (1604). Statthalter Ragenhofer beschwert sich, daß ihm die Landschaft Lauis die Kosten für den Proceß zwischen ihr und ihm noch nicht bezahlt habe und daß er auf letzter Jahrrechnung zu Lauis abgewiesen worden sei, und bittet, ihm hiebei behülflich zu sein. Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. f. — 65. (1604). Ragenhofer bittet, es möchte ihm der Rest der durch einen Spruch der Landschaft auferlegten 100 Kronen aus der

Kammer vergütet werden, indem er dann die übrigen Kosten an sich selber haben wolle. Auf Ratification hin wird beschloffen, der Landvogt soll ihm die zwei Drittheile der 100 Kronen bezahlen; seinen Entschluß darüber soll jedes Ort Lucern mittheilen. Absch. 544. e. — **66.** (1605). Dem auf der Tagsatzung zu Baden gestellten Begehren Ragenhofer's wird entsprochen, worüber ihm eine Bescheinigung ausgestellt werden soll. Absch. 561. l. — **67.** (1605). Alt-Landvogt Ragenhofer, der noch 117 Kronen Inquisitionskosten zu fordern hat, läßt um Verabfolgung der zwei Drittheile von den 100 Kronen anhalten, welche die Landschaft Lauis dieses Handels wegen als Buße an die Kammer hatte bezahlen müssen. Nach Verlesung der hierüber zu Baden und zu Lucern erlassenen Abschiede wollen einige Orte entsprechen, indeß wird die Sache aus Mangel an Instructionen nochmals in den Abschied genommen. Absch. 566. a. — **68.** (1605). Ragenhofer werden zwei Theile von den 100 Kronen vergütet, in Berücksichtigung, daß es Kosten sind, welche er zu Erhaltung guter Polizei in amtlicher Stellung gehabt hat. Absch. 577. h. — **69.** (1608). Der Gesandte von Schwyz, „wesender“ Landschreiber zu Mendris, macht Anzug, dem Vernehmen nach wolle man ihn nicht als Gesandten sitzen lassen, und zwar aus dem vorgeschützten Grunde, daß er gemeiner Eidgenossen Landschreiber und Diener zu Mendris sei; darüber müßte er sich, wenn dem also wäre, beschweren, weil er zum Amt eines Landschreibers nicht von den Eidgenossen deputirt, sondern von der Landschaft Mendris kraft ihrer Freiheiten zum Interprete oder Dolmetsch ernannt worden sei; er hoffe demnach, daß man ihn, als durch freie allgemeine Wahl erwählt, seinen erhaltenen Instructionen nachkommen lassen werde. Obgleich man nun dafür hält, daß der Landvögte Reputation verringert würde, wenn von einzelnen Orten ihre Schreiber und Amtleute zu Richtern ernannt würden, wird ihm gleichwohl gestattet, dieses Jahr mitzusitzen, dagegen wird es, um für die Zukunft schlimme Consequenzen zu vermeiden, in den Abschied genommen. Absch. 658. a. — **70.** (1608). Der Landvogt bittet, man möchte ihn allerorts den Obrigkeiten recommendiren und ihn in allen vorkommenden Sachen gnädigst für befohlen haben, da er seinerseits, wie es einem gehorsamen Diener gebühre, das ihm anvertraute Amt treu und nach Kräften zu verwalten sich bemühen werde. Ibid. o. — **71.** (1612). Der Gesandte von Lucern hat in seinem Abschied zu stellen begehrt, wie Statthalter Castorio in dem Besorgen der Rechtshändel etwas frech und unziemlich sich verhalte, indem er den Gesandten vorschreiben wolle, was sie in Sachen zu erkennen befugt seien oder nicht. Absch. 800. b. — **72.** (1613). Dem Landvogt, Johann Kaspar von Beroldingen, werden die Klagen vorgehalten, die seinethalben den Obrigkeiten täglich zu Ohren kommen, insbesondere daß er einem ab der badischen Jahrrechnung eingelangten Schreiben zufolge bei den Streitigkeiten zwischen den beiden Familien Castorio und Gorini der einen Partei sich heftig annehme, die Banditen im Land dulde und die nöthigen Untersuchungen unterlasse, worüber die Obern ihr höchstes Mißfallen aussprechen. Nachdem der Landvogt über alle Anschuldigungen sich gehörig gerechtfertigt und man persönliche Informationen über die Begründetheit der Klagen eingenommen hat, wird dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied genommen, damit in Zukunft solchen ungegründeten Gerüchten kein Glauben geschenkt werde. Absch. 830. g. — **73.** (1614). Ungeachtet die unnöthigen Kosten für die von den Landvögten den Gesandten aufgestellte Morgenjuppe schon wiederholt durch die Abschiede abgestellt worden sind, so erzeigen doch die Landvögte immer noch ihre Freigebigkeit. Deshalb wird der Beschluß neuerdings bestätigt und zur Bekräftigung in die Abschiede genommen. Absch. 865. a. — **74.** (1614). Von der Tagsatzung zu Baden ist der Auftrag eingelangt, sich zu erkundigen, wie Statthalter Brocco sich in das Statthalteramt eingekauft habe und was die Landschaft zu seiner Absetzung wüßte. Da man nun findet, daß die Landschaft seiner begehre und der Landvogt sich wohl mit ihm

vertrage, wird letzterer ermächtigt, gleich seinen Vorgängern einen Statthalter zu nehmen, mit dem er versorgt zu sein glaube. Die Gesandten von Bern und Schaffhausen stimmen nicht dazu und nehmen den Gegenstand in den Abschied. Absch. 868. f. — 75. (1615). Bezüglich der Einsetzung des Landvogts sind einige Gesandten der Meinung, daß bei der Berathung darüber der Gesandte des betreffenden Ortes den Ausstand nehmen solle, während andere dafür halten, daß dieser dabei wohl sitzen dürfe, weil er weder seiner Obrigkeit noch seiner eigenen Person wegen dabei interessirt sei. Da bisher von den Obrigkeiten keine Declaration darüber geschehen ist, so wird es allseitig in den Abschied genommen. Absch. 892. b. — 76. (1617). Das Gesuch des Georg Zumholz von Freiburg, Großweibel zu Lanis, um Gleichstellung in seinem Lohn mit dem Großweibel zu Luggarus, der jährlich 50 Kronen von der Kammer beziehe, wird in den Abschied genommen. Absch. 954. e.

b. Landvogteiwohnung.

Art. 77. (1593). Dem Landvogt wird auf seine Vorstellung über den verwahrlosten Zustand des Hausraths im „Ballast“ (Landvogteiwohnung) erlaubt, auf Rechnung der Kammer in den mindesten Kosten zwei Betten mit Bettstellen aufrüsten zu lassen. Wie sich in Zukunft die Landvögte bezüglich des Hausraths zu verhalten haben, wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 233. e. — 78. (1598). Die Gesandten auf nächste Jahrrechnung sollen instruiert werden in Betreff der 20 Kronen, welche man jährlich dem Landvogt für den Hausrath gibt, und über Abschaffung der Suppen. Absch. 364. n.

c. Rechnungssachen.

Art. 79. (1587). Bei Ablegung seiner Rechnung bemerkt der Landvogt, daß er und seine Amtleute sich bestrebt haben, die Einnahmen an Bußen zu vermehren, und daß sie keine Geschenke angenommen, sondern Alles pünktlich in Rechnung gebracht haben, daher sie, weil treue Arbeit auch guten Lohn verdiene, eine entsprechende Belohnung erwarten. Wird ad recommendandum in den Abschied genommen, damit die Gesandten nächstes Jahr mit entsprechenden Vollmachten abgefertigt werden. — Die Bußenrechnung (Malefiz, Criminal und Bußen) erzeigt an Einnahmen 1181 Kronen 1 Diken 7 Schl., und nach Abzug der Ausgaben und des dem Landvogt und den Amtleuten zukommenden dritten Theils einen Überschuß von 421 Kr. 8 Schl. 3 Den. Absch. 18. f. — 80. (1588). Die Einnahmen der Bußenrechnung betragen 1091 Kr. 1 Dik. 26 Schl., der Überschuß nach Verrechnung der Ausgaben und der Abzüge für den Landvogt und die Amtleute 305 Kr. 3 Diken 11 Schl. Absch. 61. g. — 81. (1588). Ausgaben für Sitzgeld der Gesandten 252 Kr., den Dienern 75 Kr., Geschenke und Unterstützungen 79 Kr. 9 Krz., zusammen 406 Kr. 9 Krz. Absch. 66. d. — 82. (1603). Bei der Rechnungsstellung des Landvogts findet man, daß der Kammer gar überflüssige Kosten verrechnet werden und daß überdieß einen Theil von den Bußen die Landvögte für ihr Siegelgeld, einen andern Theil die Amtleute für ihre Mühe und Arbeit nach alter Gewohnheit abziehen, so daß der Kammer nur wenig mehr übrig bleibt. Um diesem zu begegnen, soll die im Jahr 1598 aufgestellte Ordnung, die bisher nicht in Vollziehung gekommen ist, in's Werk gesetzt werden, weshalb dem Landvogt anbefohlen wird, sich für die künftige Rechnung darnach zu richten. Der Gegenstand wird übrigens nebst der Satzung in den Abschied genommen. Absch. 502. b. — 83. (1604). Da es sich zeigt, daß die letztes Jahr aufgestellte Ordnung, nach welcher die Landvögte über keinerlei Strafen und Bußen ohne Beziehung von zwei geschwornen Beiständern Verkommnisse abschließen dürfen, den Landvögten und den Einkünften der Eidgenossen nicht wenig Eintrag thut, so wird sie dahin modificirt, daß die Beziehung der Beiständer nur dann geschehen müsse, wenn es sich um Verkommnisse von mehr als 10 Kronen handle. Absch. 531. a. — 84. (1604). Durch die letztjährige Verordnung ist die

bisherige Vergütung von 25 Kronen an die Gerichtschreiber und 24 Kronen an die Fiskale sammt andern Accidentien für verlorne Prozesse und Gänge aufgehoben worden. Nun stellen dieselben das Gesuch, man möchte ihnen etwas an der ordentlichen Verehrung nachlassen, welche sie jährlich an die eidgenössischen Gesandten und ihre Diener verabsolgen müssen. Beschluß: Die abtretenden Amtleute sollen für dießmal nur die Hälfte der gewöhnlichen Verehrung zu bezahlen haben, die andere Hälfte aber aus dem Kammergeld genommen werden. Dabei wird die Sache in den Abschied genommen, um das künftige Verhalten festzustellen. Ibid. b. — 85. (1604). Der Überschuß der Bußenrechnung, deren Einnahmen sich auf 1875 Kronen belaufen, beträgt 408 Kronen. Ibid. l. — 86. (1605). Da der Landvogt seine Rechnung nach der neuen Ordnung ablegt und gemäß derselben einen Drittheil der Einnahmen an seine Kosten einbehält, aber nichtsdestoweniger bei 100 Kronen ordentliche Kosten der Kammer verrechnet, als für den Gehalt des Richters 52 Kr., für Unterhalt des Hausraths des Landvogts und Großweibels 30 Kr., für die Kapuziner und die Frauenklöster 4 Kr., für Trinkgeld dem Substituten des Landchreibers 3 Kr., für vierzehn Buntel zu Versorgung des Geldes an die Orte $3\frac{1}{2}$ Kr., so wird das in den Abschied genommen, da man der Ansicht ist, der Landvogt müsse alle Kosten sich selbst tragen. Absch. 566. f. — 87—95. (1605—1613). Die Durchschnittseinnahmen von den Bußenrechnungen der Jahre 1605—1613 betragen 1721 Kronen, der jeweilige Reinüberschuß durchschnittlich 381 Kr. Absch. 566. k.; 592. h.; 624. f.; 658. p.; 695. i.; 736. c.; 775. e.; 800. c.; 830. k. — 96. (1615). In der Spitalrechnung, die im Übrigen gutgeheißen wird, befindet sich unter den Ausgaben ein Posten von 300 Kronen, welche Summe zwölf Jahre lang jährlich an eine neue Stiftung eines Frauenklosters zu Lauis aus dem Überschuß der Einkünfte und ohne Abbruch der Spende und des Almosens verabsolgt werden soll. Obwohl man dieses für ein löbliches und gutes Werk hält, so wird es doch zur Genehmigung in den Abschied genommen. Absch. 892. c.

2. Landrechtsfachen; Landessteuer.

Art. 97. (1588). Die in der Landschaft Lauis führen Beschwerden über verschiedene Bedrückungen, deren sich die Amtleute in schweren malefizischen Fällen gegen den gemeinen Mann schuldig machen; in den meisten Vogteien, als zu Luggarus, Bellenz, Mainthal u. a. m. seien unter Bezug von sieben Richtern dießfalls bereits angemessene Verordnungen erlassen worden, nur in ihrer Vogtei, die doch unter den wälschen Vogteien die wichtigste sei, habe man bis jetzt keine Abhülfe geschaffen; sie bitten daher, man möchte auch sie mit gleichen Freiheiten, wie andere, bedenken. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. h. — 98. (1589). Abgeordnete der Landschaft Lauis eröffnen, sie haben für ihre Landessachen bisher einen Rath von zwölf Männern gehabt, acht von der Landschaft und vier aus den Bürgern und alten Weisäßen, welcher alle zwei Jahre erneuert worden sei; da mit dieser Erneuerung viele Übelstände verbunden seien, indem namentlich Umtriebe und Feindschaften entstanden und Unerfahrene, zum Schaden der Landschaft, in die Verwaltung gekommen, so haben sich die gegenwärtigen zwölf Räte verständiget, noch zwölf zu erwählen, welche vierundzwanzig dann den Rath an Statt der Gemeinde bilden und auf Lebenszeit gewählt werden sollen; sie bitten nun um Bestätigung dieser Verordnung. Entsprochen. Ihr Begehren aber wegen Bestrafung derjenigen, welche sich dem nicht unterziehen wollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 85. v. — 99. (1589). Die Anwälte der Burgerschaft von Lauis bringen vor, es haben die Anwälte der Landschaft eine Bestätigung bezüglich der vierundzwanzig Miträthe ausgebracht, die gegen der Burgerschaft Freiheiten sei und zu welchem Vorgehen sie nicht von allen vier

Vierteln Vollmacht gehabt haben; sie bitten daher um Aufhebung dieses Beschlusses. Nachdem die Anwälte der Landschaft sich verantwortet, daß sie allerdings nur von zwei Vierteln und von dem Rathe der Landschaft Vollmacht gehabt haben, daß sie übrigens die Verordnung als dem gemeinen Mann zuträglich erachtet haben, weil durch die jährlichen Wahlen viele Umtriebe und Feindschaft zwischen den vornehmsten Geschlechtern erwachsen, und daß sie erwarten, bei der zu Baden erlangten Bestätigung geschützt zu werden, wird erkannt, die vierundzwanzig Miträthe sollen einweilen nicht in Function treten, weil die Anwälte nur von zwei Vierteln bevollmächtigt gewesen sind, der Handel soll indeß in den Abschied genommen werden. Absch. 100. m. — 100. (1590). Die Anwälte und Landesfürsprecher der Landschaft bitten um Bestätigung der am 4. Februar 1589 zu Baden erlangten Urkunde bezüglich der sechsunddreißig (vierundzwanzig?) Räthe. Man läßt es bei der zu Baden erlangten Bestätigung verbleiben und nimmt die Sache zu größerer Befräftigung in den Abschied. Absch. 137. k. — 101. (1598). Die vom Viertel Agno führen Beschwerde, daß sie, nachdem sie mit den drei andern Vierteln bisher die Landschaft gemeinsam regiert haben, seit einigen Jahren mit bedeutenden Kosten beschwert werden, zu denen die andern Viertel gerne stimmen, weil sie nur wenig daran zu bezahlen haben; sie kennen nun kein geeigneteres Mittel, sich zu helfen, als sich von den andern Vierteln abzusondern und fürhohin ihr Viertel allein zu regieren. Auch die drei andern Viertel Lauis, Riva und Capriasca wünschen allein zu regieren, da die gegenwärtige Verwaltungsweise mit gar vielen Übelständen verbunden sei. Mit Stimmenmehrheit wird ihnen auf Ratification hin bewilligt, versuchsweise auf ein Jahr sich von einander zu sondern. Absch. 354. e. — 102. (1599). Abgeordnete der vier Viertel der Landschaft bringen vor, daß sie sich bezüglich der Abtheilung mit einander verständigt haben in der Hoffnung, es werde das dem gemeinen Mann zu Gutem gereichen, und daß sie zwar gern die alte Regierung wieder angenommen hätten, wenn sie nicht dem gemeinen Mann so unleidlich, ja schädlich gewesen wäre. Darauf eröffnet der Landesfürsprecher Johann Maria Castorio, er sei überzeugt, wie aus dieser Neuerung viele Unordnungen erwachsen werden, finde übrigens auch nicht thunlich, die alte Regierung wieder anzunehmen, glaube aber, eine andere bessere Regierung würde der ganzen Landschaft zum Vortheil gereichen; sollte übrigens die Theilung vor sich gehen, so wünsche er, daß einige Communen aus seinem Viertel ziehen und einem andern sich anschließen möchten. Die Sache wird nun bis zu einem Entscheid der Obrigkeiten verschoben, inzwischen aber sollen die Viertel gemäß ihrer Zusicherung die Straßen und Brücken unterhalten. Absch. 380. c. — 103. (1599). Anwälte des Freidorfs Morcote eröffnen, ihr Dorf sei von uralten Zeiten her von Fürsten und Herren mit verschiedenen Freiheiten begabt und von den Herzogen von Mayland vom Fischzoll gelediget worden; gleiches erwarten sie nun auch von den regierenden Orten, nämlich daß man sie nicht mit dem neuen Fischzoll beschwere. Darauf wird einstimmig beschloffen: Da zu der Zeit, als sie vom Fischzoll befreit worden, diese Landschaft zum Herzogthum Mayland gehört habe, daher ein doppelter Zoll der Hauptstadt Mayland nachtheilig gewesen wäre, und da ferner der neue Fischzoll der Landschaft nur zum Nutzen gereichen werde, die begehrte Befreiung aber nur drei oder vier Fischern vortheilhaft wäre, so wird Morcote in seinem Begehren abgewiesen, daher seine Fischer wie andere den Zoll von auszuführenden Fischen zu bezahlen haben. Ibid. d. — 104. (1600). Der schaffhausische Gesandte kann zu der Absönderung der vier Viertel der Landschaft, welche kraft der von der Mehrheit ergangenen Erkenntnisse bestätigt worden ist, nicht stimmen und nimmt dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied. Absch. 413. l. — 105. (1605). Abgeordnete der Landschaft und Burgerchaft von Lauis eröffnen ihre Beschwerden gegen die Notare wegen Einzug von ausstehendem Schreiberlohn für Abfassung von Instrumenten,

und legen einige Artikel vor, über welche sie sich mit einander verständigt haben und deren Bestätigung sie wünschen. — Nach Anhörung der Einwendungen der Notare wird auf Ratification hin Folgendes festgesetzt:

1. Die Notare und Schreiber sollen den Lohn für ihre ausgefertigten Instrumente innert dreißig Jahren einziehen, ansonst ihre Anforderungen verjähren.
2. Weil die Notare, gestützt auf die ihnen 1568 und 1574 zu Baden bewilligte Freiheit einige ihrer Forderungen haben anstehen lassen, so wird ihnen die Frist von einem Jahr bewilligt, den Lohn für Instrumente, welche sie vor dreißig Jahren abgefaßt, einzuziehen; nach Ablauf dieser Frist verjährt ihre Forderung ebenfalls; bei Anständen hat der Landvogt zu entscheiden.
3. Jedermann ist befugt, sich vor Aufrichtung eines Instruments mit dem Notar über den Lohn zu verständigen, daher die bisherige Ordnung der Notare hierüber mit Gegenwärtigem aufgehoben wird; bei 50 Kronen Buße aber darf den Schuldnern nicht mehr abgenommen noch verrechnet werden, als dem Notar bezahlt worden ist.
4. Die Notare sind verbunden, auf Begehren und gegen billige Bezahlung ein einzelnes Instrument von den in Händen habenden dem Eigenthümer herauszugeben.
5. Die Notare sollen sich befehlen, ihre Protokolle und „Abbreviaturen“ wohl aufzubewahren, damit sich jeder stets zu behelfen wisse, und dürfen nicht mehr, wie öfter geschehen ist, aus einem Instrument zwei oder mehrere machen. Absch. 566. c. — 106. (1607). Die, welche mit der Anlegung, dem Bezug und der Verrechnung der Landsteuer beauftragt und zu Ertheilung von Aufschlüssen vorbechieden sind, berichten, wie jährlich durch die Landesfürsprecher und Räte der Landschaft bei ihren Eiden die Steuerrechnung abgefaßt, sodann dem Landvogt und Landschreiber von Obrigkeit wegen vorgelegt, alsdann „mit vßblaffung der Trummeten“ bekannt gemacht und beim Kanzler hinterlegt werde, wo sie einen Monat lang zu Jedermanns Einsicht und allfälligen Einsprachen offen liege, und wie dann nach Ablauf des Termins die Steuer eingezogen und zu Verhütung von Unrichtigkeiten keine Reclamationen mehr angenommen werden; sie bitten, man möchte diese ihnen im Jahr 1558 confirmirte Gewohnheitsfassung nicht verändern und sie dabei schützen. Man läßt es dabei verbleiben und nimmt es zum Bericht in den Abschied. Absch. 624. b. — 107. (1608). Im Span zwischen der Burgerschaft zu Lauis und den drei äußeren Gemeinden Agno, Riva und Capriasca schreiben die VII katholischen Orte dem Landvogt, er soll sie unter Mithilfe seiner Amtleute zu vereinbaren suchen, oder, wenn ihm das nicht gelänge, sie vor die Gesandten zum Rechten weisen. Absch. 653. n. — 108. (1608). Leztes Jahr war die Verordnung über die Steuerrechnung dieser Landschaft bestätigt und zum Bericht in den Abschied genommen worden. Da nun aber einige Gesandten hierüber keine Instruction haben, werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, die Beschaffenheit dieser Rechnungsgewohnheit gründlich zu erforschen und die Relation hierüber nach Luggarus zu bringen. Absch. 658. g. — 109. (1608). Die Berordneten der Landschaft bitten um Erläuterung „der verndrigen an sy gebrachten Articul eines begerten vetterlichen Insehens“. Da jedoch die Instructionen darüber ganz ungleich lauten, weil die Obrigkeiten keinen Bericht erhalten hatten, was die Landschaft zu solchem Begehren bewogen habe, so werden die Artikel nochmals von Punkt zu Punkt verlesen, sodann verbessert und zur Abänderung oder Aufhebung in den Abschied genommen. Jeder Gesandte soll nach seiner Heimkehr seinen Obern darüber berichten und deren Ratification und Wille, sammt dem Artikel über die Blutschande Zürich mittheilen. Lucern und Basel haben zu diesem Beschlusse nicht gestimmt. Ibid. h. — 110. (1609). Bezüglich des Spans zwischen den Regenten des Flekens Lauis und den Vierteln der Landschaft über die Anlegung der Steuern und Tellen ist leztes Jahr zu Lauis eine Vereinbarung veranlaßt worden. Nun beschweren sich einige dieser Communen vor den VII katholischen Orten über etliche Punkte und bitten dringend, ihnen beholfen

und berathen zu sein. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Sie werden auch nach Zürich gewiesen, um Rath und Bescheid einzuholen, und von der Strafe an den Landvogt ledig erkannt, weil man sie nicht strafwürdig gefunden hat, da sie nur um Rath angeführt haben. Die vom Landvogt den Communen auferlegte Strafe soll bis zur Jahrrechnung eingestellt sein. Absch. 689. e. — **111.** (1615). Einige Gesandten sind instruiert, das Einnehmen und Ausgeben in der Landsteuerrechnung des Nähern zu untersuchen, weil der Argwohn entstanden ist, daß die Steuern nicht mit Treuen „dispensirt“ und zum Nutzen der Landschaft verwendet werden. Deshalb werden die Amtleute und Rätthe der Landschaft vorbebeschrieben und zur Vorlegung der Rechnung aufgefordert. Nachdem diese aber einen pergamentenen Brief von 1558 vorgelegt, gemäß welchem die Landschaft unter andern Gnaden von der Beschwerde, die Steuerrechnung vorlegen zu müssen, liberirt worden ist, so wird dieses zum Bericht in den Abschied genommen. Absch. 892. d. — **112.** (1615). In der Landsteuerrechnung werden folgende Posten dem gemeinen Mann nachtheilig gefunden: 1. Die Landschaft hatte wegen des Subiasker Marktes vom Landvogt ein Verbot erwirkt, weßhalb er, wie er behauptete, von seinen Obern um 200 Kronen bestraft worden war; er hatte sodann die Landschaft zu Bezahlung der 200 Kronen vermocht, ungeachtet seine Obrigkeit ihm nichts abforderte. 2. Die Landschaft hatte dem Landammann Zurlauben, den sie, um die Zurückziehung der hineingeschickten Soldaten auszuwirken, in die Orte gesendet hatte, 20 bis 25 Kronen verehrt; nichtsdestoweniger wurde ihm außer seiner Zehrung täglich 1 Dublone und seinem Diener $\frac{1}{2}$ Krone aus der gemeinen Landsteuer bezahlt. 3. Ungeachtet dem Landvogt aus dem gemeinen Landesfessel „seine Ordinari“ entrichtet wird, sind ihm außerdem aus der Landsteuer noch 80 Kronen verabs folgt worden unter dem Schein, es sei für Siz- und Siegelgeld. Ibid. i. — **113.** (1616). Die Communität Lauts berichtet, daß ihr Rath verordnet habe, es sollen fortan alle Instrumente in guter italienischer Sprache abgefaßt werden, weil es sich ergeben habe, daß durch die lateinischen Instrumente, welche in der Regel durch der Sprache unkundige Schreiber und Notare aufgerichtet werden, viele Streitigkeiten erwachsen, und es sollen gleichwohl die Notare und Schreiber examinirt werden, ob sie der lateinischen Sprache genugsam kundig seien; sie bittet um obrigkeitliche Guttheißung dieser Verordnung. Nach Anhörung der Antwort der Notare wird das Begehren, weil man darüber nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. Absch. 925. b.

3. Justizsachen, Recht und Gericht.

a. Straffjustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 114. (1587). Lucern begehrt, daß man den Artikel über „Begleitung“ der fremden Banditen dahin abändere, daß dieselben statt für 500 Kronen Bürgschaft zu leisten diese Summe in Baar oder Geldeswerth bei einem geschwornen Amtmann hinterlegen sollen, damit die Unterthanen fernerhin nicht mehr mit Bürgschaften beschwert werden. Weil man dieses für zweckmäßig findet, wird es zu halten ernstlich anbefohlen und der Landvogt beauftragt, über dessen Handhabung zu wachen. Zu größerer Sicherheit wird der Beschluß in den Abschied genommen. Absch. 18. e. — **115.** (1587). Der Landvogt wünscht, daß eine Ordnung bezüglich der Bußen für straffällige Trevel aufgestellt werde, weil dieses dem Landvogt viele Arbeit ersparen würde und Jedermann sich besser in Acht nehmen kann, wenn er weiß, welche Strafe auf jedes Vergehen gesetzt ist. Da man diesen Vorschlag für zweckmäßig erachtet, wird Auftrag erteilt, eine solche Ordnung zu entwerfen, und diese dann in den Abschied genommen. Ibid. h. — **116.** (1588). Gemäß vorjährigem Abschied werden

nun die Taxen festgestellt, nach welchen die Verbrechen und Frevel in Zukunft bestraft werden sollen. Den Landvögten wird Vollmacht ertheilt, in allen Fällen nach Gestalt der Sachen das Übel zu strafen und zu handeln, wie Eid und Ehre es ihnen gebieten. Dabei wird auch in den Abschied genommen, bezüglich der neuen Satzung weder Miet noch Gaben anzunehmen, auch keinerlei Practiken zu brauchen. Diese Ordnung soll buchstäblich gehalten und Dawiderhandelnde ohne Gnade mit den festgesetzten Strafen gebüßt werden.

„Ordnung, wie man die bußen nun sürohin In allerley fürfallenden freßlen machen vnd gestradts Inziehen solle;“

	Kron.	—	Dif.	2
Heißt einer ein lieghan, einseitig vnd derglichen vnd er nit gelogen, zallt	5	—	—	—
Scheltwort mit schanden vnuerdienet, so wurden vor der vrthel abgredt, zallen	6	—	—	—
Scheltwort mit schanden vnuerdient, wann der widerruff erkhendt, büeßen sich	—	—	—	2
Vm ein fuest vff vorgende böse wordt	1	—	—	—
Vm ein fuest vnuersprechenlich one vrsach	3	—	—	—
Vm zuchhen mit verwegnem gmüet one vorgende wort	—	—	—	2
Vm Stechen streych nit fürseklcher wuß	5	—	—	—
Stechen Streych fürseklch vnd schandt ze bewyßen	1	—	—	—
Steyn oder ander gstatlt wurff einseitig	6	—	—	—
Stein oder Junst gwer wurff mit blut one gar lebens vnuersprechenlich	2	—	—	—
Vm ein blut runs one gar lamtag noch betlag	6	—	—	—
Mutrunß mit verwegnem gmüet	25	—	—	—
Mutrunß mit lamtagen vnuersprechenlich deß verletzten halber	—	—	—	—
Vm Streich In eignem gut oder vff empfangnem schaden, wo nit lebens gar gefolget, soll erloupt sin; wan aber lamtag oder gar lebens verurrsachet, soll gestrafft werden, doch das Rhein todtschlag gefolget	10	—	—	—
Streych mit verbottnen gweren sollen gestrafft werden nach vermög verbottß selbiger gweren.	—	—	—	—
Vm frydtbruch vnd parthynen sollen die alten sazungen gehalten werden, wie im Landtsbuch allhie vergryffen.	—	—	—	—
Alle freßen syndt by nacht, ouch an merckten vnd gebottnen Festtagen zwysch vnd vor ordenlichem gericht drysfach.	—	—	—	—
Vm abergleübigß khünstlen, Zauberwerch, ob Jemandt das bruchte, soll gestrafft werden nach gstatlt der sachen dem Landtvogt gwallt geben.	—	—	—	—
Vm grobe Gohsesterung, siner heiligen oder der heiligen Sacramenten nach dem herdtthuß, wo der selen nit gar grob ist, so zu Heru Landtvogts gfallen statt, Junst	6	—	—	—
Für wucher mit groben Überzinsen vm geben vnd nemmen, oder wan mer Houptgut verschröben dan bareß gelst vßgeben ist, wen es Joch antreffe, soll alles gut der Chamer verfallen sin.	—	—	—	—
Vm wucher mit beschwärllichem fürkouff allerley gethreydt vnd narung	5	—	—	—
Vm Gebruch	10	—	—	—
Von blutschandt zwyschen wyttnuß geeypten, so das leben nit verwirckhen biß vß den drytten vnd vierdten grad	20	—	—	—
Welcher ein Juncfroww schwechet one nachfolgend Ge	15	—	—	—
Vm Meineidt, dorin nit offentlich gar brucht	15	—	—	—
Meineidt, dorin offentlich gar brucht, hat lib vnd gut verfallen.	—	—	—	—
Vm falsche khundtschafft	30	—	—	—
Vm vergeben zu holdtschafft oder schaden one gar lebens	20	—	—	—
Von vnzucht mit füllern	3	—	—	—

Absh. 61. b.

Art. 117. (1589). Den zwei Beiständern zu dem Criminal werden auf Genehmigung der Obern für ihre Mühe und Arbeit je drei Kronen zuerkannt. Absch. 100. g. — **118.** (1590). Da die Gesandten häufig um Liberationen angesprochen werden in Fällen, wo die Parteien den Frieden vom geschädigten Theil erlangt haben, so will man die Obrigkeiten um die Vollmacht angehen, in solchen Fällen Todtschläger liberiren zu dürfen, damit sie nicht mehr mit großen Kosten von Ort zu Ort ihr Gesuch vorbringen müssen. Absch. 137. g. — **119.** (1590). Die vier Landesfürsprecher der Landschaft werden vorbechieden und angefragt, ob sie den Landvögten und Amtleuten Beistand wider die Banditen leisten wollen oder nicht. Sie versprechen es. Und da sich dieselben über das Verbot des Landvogts, lange oder kurze Büchsen zu tragen, beschwerten, indem sie sich wider die Banditen also nicht zu verhalten wissen, so wird auf Ratification hin beschloffen, die vier Landesfürsprecher sollen bei strenger Strafe ihrem Anerbieten nachkommen; die Landvögte sollen Vollmacht haben, die langen Schloßrohre zu erlauben; die dem Statthalter Brocco zu Baden ertheilte Erlaubniß, kleine Büchsen zu tragen und zu erlauben, soll aufgehoben sein, indem es nicht billig ist, daß ein Unterthan mehr Gewalt habe, als ein Amtmann; es soll auch in Zukunft kein Landvogt oder Amtmann die Befugniß haben, einem Banditen Geleit zu bewilligen. Ibid. i. — **120.** (1592). Die vier Landesfürsprecher, Räte und Bürger stellen das Ansuchen, man möchte verordnen, daß demjenigen, der einen der benannten Banditen umbringt oder verhaftet, von der Landschaft 100 Kronen gegeben werden sollen und daß er überdieß einen andern Banditen liberiren dürfe. Dem erstern Begehren wird entsprochen, das andere wird in den Abschied genommen. Absch. 209. g. — **121.** (1594). Beim Beginn der Jahrrechnung hat der Landvogt einen armen Menschen aus dem manländischen Gebiet einziehen lassen, welchen zu berechtigen die Gesandten ansprechen, da er während ihrer Anwesenheit im Land, während welcher sie die hohe Obrigkeit repräsentiren, verhaftet worden sei. Der Landvogt aber erklärt dieses als einen Eingriff in seine Rechte und behauptet, er habe zuerst sein Urtheil zu fällen und erst nachher haben die Gesandten, wenn der Verurtheilte appellire, in der Sache zu sprechen, was er nöthigenfalls durch die alten Amtleute und Fürsprecher beweisen könne. — Der Anstand wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 261. a. — **122.** (1594). Auf die Anzeige, daß Landvogt Pythou während seiner Amtsverwaltung einen gewissen Franz Bayard von Manto (Morco?), der mit seiner Schwestertochter und seiner eigenen Schwester Blutschande getrieben, liberirt habe, wird beschloffen, es soll den erlassenen Abschieden genau nachgelebt werden und in Zukunft weder Landvögte noch Gesandte das Recht haben, Jemanden zu begnadigen. Absch. 262. o. — **123.** (1600). Zum Zwecke der Ausrottung der Banditen wird folgende Verordnung erlassen: Wenn ein Bandit einen andern Banditen, der wegen größerer Missethaten als er verrufen worden ist, umbringt, so soll derselbe, wenn er den Frieden und Remission von der geschädigten Partei erlangt hat, nach Begrüßung der Obrigkeit liberirt sein und noch überdieß die versprochene Telle erhalten. Wenn ein „Verbandirter“ einen andern Banditen tödtet, so soll er, auch wenn er sich nicht liberiren kann, nichtsdestoweniger nach Vorweisung des Kopfes oder sonstigem genügendem Beweis seiner That „die Telle dem abgelebten vffgesetzt“ haben und bekommen mögen. Wenn endlich Einer, der nicht verrufen ist, einen Banditen lebenslos macht, so soll derselbe nach Beweisung seiner That einen Banditen, der nur wegen eines Todtschlags einfach verrufen worden ist, liberiren dürfen, wenn er von der geschädigten Partei die Remission erhalten hat. Absch. 413. a. — **124.** (1601). Die letztes Jahr erlassene Verordnung in Betreff der Banditen und Belohnung derjenigen, welche Banditen umbringen, wird wieder für ein Jahr bestätigt. Absch. 432. a. — **125.** (1602). Fernere Bestätigung auf ein Jahr. Absch. 471. a. — **126.** (1603). Landvogt Raßenhofer begehrt,

daß, da über die Büßung beinahe aller anderen Frevel eine Ordnung gemacht worden sei, man auch noch bestimmen möchte, wie vorzählige Würfe mit Steinen oder „anderen Geweeren“ zu bestrafen seien. Das Begehren wird in den Abschied genommen, weil allein der hohen Obrigkeit gebührt, den Unterthanen Satzungen vorzuschreiben. Absch. 502. e. — 127. (1603). Im Auftrage der ganzen Landschaft und der Burgerschaft stellen Johann Maria Castorio und Johann Anton Jovio das Ansuchen, es möchte verordnet werden, daß in Zukunft die Landvögte verpflichtet sein sollen, wegen bußfälligen und criminalischen Vergehen (das Malefiz jedoch vorbehalten) Verhaftete gegen Bürgerschaft auf freien Fuß zu setzen. Auf Ratification hin wird ihnen für ein Jahr willfahrt und verordnet, in Zukunft soll der Landvogt schuldig sein, jeden Unterthan, der wegen „einfältigen“ Freveln oder criminalischen Sachen eingezogen worden, nach Vollführung des Processus auf Bürgerschaft hin aus dem Gefängniß zu entlassen und nicht mehr im Gefängniß, sondern außerhalb desselben und ohne Nöthigung mit ihm Verkommnisse zu machen; vorbehalten bleiben die Malefizten, bei denen es sich um Leib und Leben handelt. Ibid. g. — 128. (1607). Der Landvogt begehrt die Erlaubniß, die Strafappellationen, die er vor der Gesandten Anherkunft nicht habe erledigen können, in Güte vertragen zu dürfen, wie auch seinen Vorgängern bewilliget worden sei. Weil aber einige Satzungen und der gewöhnliche Audienzruf bei 50 Kronen verbieten, appellirte Strafen zu thädigen, nachdem die Gesandten im Land angekommen sind, hat man es dabei verbleiben lassen und die Appellationen anhören wollen. Das nimmt der Gesandte von Zürich in den Abschied. Absch. 624. c. — 129. (1607). Die Landschaft beschwert sich über einige von den Landvögten eingeführten Mißbräuche beim processualischen Verfahren in criminalischen und malefizischen Sachen, bei der Aufnahme der Rundschaften, bei der Thädigung von Freveln und bei den Citationen, und ersucht um Hinterbringung ihrer schriftlich vorgelegten Artikel an die Hoheiten. Diese werden in den Abschied genommen. Ibid. e. — 130. (1608). Da bisher üblich gewesen ist, daß, wenn die Unterthanen in criminalischen Händeln wider die Landvögte appelliren und den Haupthandel vor den Gesandten gewinnen, die Kosten doch niemals den Landvögten auferlegt, sondern aufgehoben werden, auf welche Weise diese ziemlich hohen Gerichts-, Schreiber- und Fürsprecherkosten dem gemeinen Mann aufgebürdet werden, was unbillig erscheint, so wird, um dieses für die Zukunft zu verhüten, beantragt, daß auch die Landvögte, wenn sie auf bloßes Hörensagen wider die Unterthanen procediren, die Kosten abzutragen schuldig sein sollen, was ad instruendum in den Abschied genommen wird. Absch. 658. c.

2. Specialfälle.

Art. 131. (1587). Den Gesandten auf nächsten Tag zu Baden sollen Instructionen mitgegeben werden in Betreff der Unholden zu Lauis, worüber der Landvogt Weisung begehrt. Absch. 42. h. — 132. (1588). Aus den beiden Gemeinden Sigirino und Mezzovico liegen gegen sechszig Weiber wegen Zauberei im Gefängniß. Drei des „Hexenwerchs“ verdächtige, die schon früher unter dem abtretenden Landvogt gefoltert worden waren, werden nun wieder vorgenommen, an dem Seil mit und ohne Stein mehrmals aufgezogen und zuletzt eine „mit rouwen schuochen vff der gluot gebrendt“, aber man hat nichts aus ihnen herausbringen können. Hierauf läßt man sie durch einen Priester beschwören, in Folge wessen in Gegenwart der Gesandten etliche böse Geister ausgetrieben werden. Dem Landvogt wird nun anbefohlen, die peinliche Untersuchung gegen diese Weiber fortzusetzen, um das vollkommene Geständniß von ihnen herauszubringen. Absch. 61. f. — 133. (1588). Dem Gesandten von Uri werden die Entschließungen der Orte in Betreff der gefangenen Frau zu Lauis und der Bußen des Statthalters Brocco und des Anton Jovio mitgetheilt, damit Uri an den Landvogt die nöthigen

Weisungen ertheile. Absch. 72. d. — **134.** (1589). Ein Kaufmann aus Straßburg, Gilg Pitot, klagt, daß er zwischen Codelago und Mendris auf offener Straße angegriffen und um 7000 Kronen an Geld und Kleinodien beraubt worden sei; zwei der Thäter seien mayländische Banditen, die andern zwei aber wohlbekannte Lauiser; er bitte um Rath und Hülfe, damit er wieder zu seinem Eigenthum gelange. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, in aller Stille Leute zu sammeln, um die Angeklagten zu verhaften; mit Pompejus della Croce soll das Nöthige über Fahndung auf die Banditen und Vertreibung derselben verabredet werden, auch soll den Lauisern die prätextirte Freiheit, dem Landvogt bei der Fahndung solcher Leute nicht helfen zu müssen, nicht gewährt sein. Absch. 82. k. — **135.** (1589). Der Landvogt soll über jenen bei der Dürrenmühle, welcher der Falschmünzerei, und über den Wirth daselbst, welcher eines Mordes verdächtig ist, Untersuchung anstellen. Ibid. o. — **136.** (1589). Uri wird abermals beauftragt, über die Beraubung des Wechselherrn von Straßburg zu Mendris sorgfältige Untersuchung anzustellen, damit die Thäter bestraft werden; mit dem spanisch-mayländischen Ambassador wird in Betreff der Flüchtlinge das Nöthige verabredet und inzwischen der Handel auf den Tag zu Baden verschoben. Absch. 84. o. — **137.** (1589). Der Landvogt erhält nochmals Auftrag, Alles anzuwenden, um jene, welche die Kaufleute von Straßburg beraubt haben, todt oder lebendig in seine Hände zu bekommen; er soll sich deswegen auch mit dem Gubernator von Mayland in's Einvernehmen setzen. Absch. 85. m. — **138.** (1589). Franciscus Poccobello, genannt der Nigrifollo, von Lauis läßt im Namen seines Sohnes Gabriel durch Johann Maria Castorio vorbringen, derselbe sei wegen Tödtung des Johann Peter Rossino aus dem Gebiet von Lauis verbannt worden; da die That aber aus Nothwehr geschehen und mit den Verwandten des Getödteten ein Friede aufgerichtet worden sei, so bitte er um Begnadigung seines Sohnes. In Anbetracht der Umstände wird das Urtheil über Gabriel aufgehoben; weil jedoch gemäß der neuen Satzungen kein verrufener Todtschläger von den ennetbirgischen Gesandten liberirt werden darf, sondern nur durch die Orte, so wird das Begehren mit Empfehlung in den Abschied genommen. Absch. 100. f. — **139.** (1589). Alexander Lago von Lauis bittet um Liberation des Baptista de Beltramo, der vor einigen Jahren aus Unvorsichtigkeit seinen Vetter erschossen hatte und deshalb verbannt worden war. Da man findet, daß er die That nicht vorsätzlich begangen habe, und nach Einsicht des aufgelegten Friedbriefs wird er auf Ratification hin begnadigt. Ibid. k. — **140.** (1589). Instructionsgemäß verlangt der Gesandte Basels, daß gegen die Straßenräuber, welche den Kaufleuten von Straßburg eine große Summe Geldes weggenommen haben, geeignete Maßregeln ergriffen werden, damit die Beraubten wieder zu ihrem Eigenthum gelangen. Sodann beschwert sich der Landvogt, Lorenz von Beroldingen, daß er in den Orten verleumdet worden sei, als lasse er die Banditen öffentlich umherspaziren, während er sich doch alle Mühe gegeben habe, der Thäter habhaft zu werden, übrigens hierbei von den Lauisern wenig Unterstützung gefunden habe; zudem finden die Banditen Zuflucht auf dem mayländischen Gebiet, weshalb er gemäß Auftrag aus Baden den Gubernator von Como um Hülfe angesprochen, aber darauf nur leere Ausflüchte erhalten habe; endlich habe er den Banditen Marius verrufen lassen. Die Rechtfertigung des Landvogts wird genehm gehalten, die Verrufung bestätigt und der Handel zur Entschuldigung des Landvogts in den Abschied genommen. Ibid. l. — **141.** (1589). Das Gesuch des Michael Stricker, Landtschreiber zu Uri, um Begnadigung des Johann Maria della Franca, der vor einigen Jahren einen Todtschlag begangen hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 101. h. — **142.** (1590). Das Begnadigungsgesuch des Stefan (Stupano) von Purasca, der vor einigen Jahren seine Frau wegen Ehebruch umgebracht hat, wird ad instruendum genommen. Absch. 137. c. — **143.** (1590). Johann Maria

Castorio, Burger und Fürsprecher zu Lauis, bringt vor, es haben ihm zwei Banditen nach dem Leben gestellt und sein Haus außerhalb Lauis anzuzünden gedroht, weshalb er mit seinem Diener ihnen nachgestellt und sie erschossen habe; da er nun viele Kosten in dieser Sache gehabt habe und gemäß einer Satzung ein Bandit, der einen andern Banditen umbringt, liberirt sein solle, so bitte er, man möchte ihm, da er kein Bandit sei, als Entschädigung für seine Unkosten vergünstigen, zwei Banditen zu liberiren; dabei gebe er die Versicherung, daß er keinen Straßenräuber oder Banditen, der nicht zuvor den Frieden von der beleidigten Partei erlangt habe, liberiren würde. Wird in den Abschied genommen, weil man zum Entsprechen keine Vollmacht hat. Ibid. d. — **144.** (1590). Marino Domara von Cremona läßt vorbringen, er habe sich mit Geleit des Landvogts seit einiger Zeit in dieser Landschaft aufgehalten und so verhalten, daß Niemand sich zu beklagen habe; nun wünsche er sich mit einer Burgerstochter von hier zu verehelichen und hoffe, daß man ihn, wie Andere in ähnlichem Fall, ohne Bürgschaft „begleiten“ werde; er sei übrigens durchaus nicht aus seinem Vaterland verbannt, sondern aus dem Gebiet von Venedig, wo er seinen Vater gerächt habe. Da man sich nicht für befugt hält, ihm ohne Bürgschaft Geleit zu ertheilen, so wird sein Gesuch ad referendum genommen. Ibid. e. — **145.** (1590). Ein ähnliches Gesuch des Hieronymus Bergamino, Bertazöll genannt, wird ebenfalls in den Abschied genommen. Ibid. f. — **146.** (1591). Mit Schreiben vom 19. März berichtet der Landvogt an die in Baden versammelten Gesandten der XII Orte, daß es ihm vor einigen Tagen gelungen sei, den gefährlichen Straßenräuber Camillo Lampugnano zu tödten, nachdem derselbe mit seinen Gefellen längere Zeit am Langensee herumgeschweift und in das eidgenössische Gebiet eingefallen sei und endlich fünfzig Säke Korn aufgefunden und nach Luino geführt habe; er wünscht, daß man ihn, wenn etwas dieser Sache wegen wider ihn geredet würde, zur Verantwortung kommen lasse; ferner meldet er, daß er auftragsgemäß den Andreas Böng wegen dessen Ungehorsams wider den Priester Lanzelotto Robiano, Propst zu St. Anton und Schulmeister, auf nächste Tagssatzung gewiesen, ihn aber noch vor dem erhaltenen Auftrage um 150 Kronen zu Händen der Kammer gestraft habe; da der Vicar zu Como, auf Begehren des jungen Propsts Aurelius Poccobello, den Bann wider obigen Propst an die Kirche habe schlagen lassen, so bitte er um Weisung, wie er sich dießfalls verhalten solle; endlich meldet er, daß er von den Rätthen und Landesfürsprechern der Landschaft angesprochen worden sei, ihnen ein großes Stück auf Rädern aus Trnis zu verschaffen, um sich in Zeiten der Noth wider die auf dem See herumsehweifenden Banditen schützen zu können. Nun wird an den Herzog zu Mayland geschrieben, er möchte für gemeinsame Austreibung der Banditen einen Tag ansetzen, auf welchem neben dem Landvogt zu Lauis auch die übrigen Landvögte erscheinen sollen. Daneben wird dem Landvogt zu Lauis Vollmacht ertheilt, die erforderlichen Schiffe auszurüsten, andere nöthige Maßregeln anzuordnen und auf Kosten der Landschaft zwanzig wohlgerüstete Männer aus dem Rivinertal für seine Leibgarde kommen zu lassen. Bezüglich des Schulmeisters Lanzelotto Robiano und des Poccobello wird Uri befohlen, in der XII Orte Namen dem Bischof von Como mit allem Ernst zu schreiben, er solle einen andern Vicar für die gemein-eidgenössischen Unterthanen ernennen und den Robiano in ruhigem Posses bleiben lassen. Endlich wird der Landvogt beauftragt, den Poccobello auf künftige Jahrrechnung zu Baden zu citiren, damit er seinem Verdienen nach gestraft werde. Dieses Alles wird ad referendum genommen. Absch. 168. s. — **147.** (1591). Auf den Anzug des Gesandten von Zürich, daß dem Vernehmen nach „Thundt Anthoni“ aus Cavargna im Mayländischen sich mit seinen Genossen einige Zeit in Lauis aufgehalten habe, ungeachtet er auf dem mayländischen und eidgenössischen Gebiet verrufen sei, verantwortet sich der Landvogt, der Genannte habe sich allerdings eine Zeit lang hier auf

gehalten, aber ohne daß er ihm Geleit gegeben habe, obschon er genügende Ursache dazu gehabt hätte, da jener wiederholt Leib und Leben für ihn gewagt und ihn beschützt habe. Da man über diesen Fall nicht hinlängliche Vollmachten zu haben glaubt und nicht thunlich erachtet, daß die Amtleute die Banditen durch die Banditen vertreiben sollen; so wird der Handel ad referendum genommen. Absch. 176. a. — 148. (1591). Johann Peter Castagna, genannt Ruggier, und Fabricio Mandelli von Lauis werden wegen Fürtkauf um 600 Kronen bestraft. Nach Abrechnung der dem Landvogt von seiner Bußenrechnung noch zu gut kommenden 56 Kronen 28 Krz. erhält jedes Ort davon 37 Silberkronen oder Ducatonen. Ibid. e. — 149. (1591). Über das auf der letzten Jahrrechnung vorgebrachte Liberationsgesuch des Stefan Stupano von Purasca, der seine eigene Frau wegen Ehebruch und öffentlicher Hurerei umgebracht hat, wird nach Verhör der Kundschaften erkannt, Stupano habe sich wohl verantwortet, daher der wider ihn ergangene Ruf aufgehoben sein solle und er in der Eidgenossen Gebiet wieder unangefochten und frei handeln und wandeln darf. Der Gesandte von Solothurn, zu dieser Liberation nicht ermächtigt, nimmt die Sache ad referendum. Ibid. f. — 150. (1591). In Betreff des schon letztes Jahr von Fürtsprecher Johann Maria Castorio gestellten Gesuchs, ihm als Lohn dafür, daß er den Mörder Dominicus Trevanus und den Vatermörder Brassaner mit Bewilligung der Obrigkeit getödtet habe, die daherigen Unkosten zu vergüten und zu bewilligen, daß er zwei andere Banditen, welche nur wegen einfachen Todtschlags verrufen seien, liberiren dürfe, wird entschieden, es soll gänzlich bei den Abschieden verbleiben und ihm bewilligt sein, zwei Banditen, die aber nicht als öffentliche Mörder oder Straßenräuber verrufen sind und von ihrer Gegenpartei den Frieden erlangt haben, zu liberiren. Das nimmt der solothurnische Gesandte, der darüber nicht instruiert ist, in den Abschied. Ibid. g. — 151. (1591). Philipp del Tarü von Canobbio, der wegen Verdacht des Todtschlags an Johann de Arnald verbannt worden war, bittet unter Berufung auf seine Unschuld um Freisprechung. Nach Verlesung der Proceßacten wird das Urtheil cassirt, Tarü des Rufs ledig erklärt und gänzlich freigesprochen. Der Gesandte von Basel stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Ibid. h. — 152. (1591). Auf nächster Tagagung will man sich über Ausrottung der zu Lauis sich aufhaltenden Banditen berathen, damit dem von den XII Orten dem Landammann Imhof erteilten Befehl Genüge geleistet werde. Absch. 184. f. — 153. (1593). Da Francisco Bayardo von Morco, wegen Anklage wiederholter Blutschande citirt, nicht erschienen ist, berichtet nun der Landvogt, daß er denselben kraft seiner Vollmacht liberirt habe und gegen eine allfällige Schmälerung seiner Rechte sich verwahren müßte. Weil man aber dafür hält, ein solches Verbrechen dürfe nicht ungestraft bleiben und der Landvogt hätte den Bayardo nach Verdienen bestrafen, nicht liberiren sollen, so wird die Liberation aufgehoben, Bayardo aus dem ganzen eidgenössischen Gebiet verbannt und vogelfrei erklärt. Die Frage über die dießfälligen Befugnisse des Landvogts wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 233. d. — 154. (1593). Das Liberationsgesuch des Jakob de Marchione von Beredino, der beim Scheiden eines Streithandels ohne Absicht den Ambrosio de Rocco della Nera erschossen hat und darauf als Todtschläger des Landes verwiesen worden war, wird nach Anhörung der dem Petenten günstigen Kundschaften in den Abschied genommen, weil man über diese Sache nicht instruiert ist. Ibid. f. — 155. (1593). Johann Dottarini della Nera zu Sessa, der vor einigen Jahren seine Frau und den Pfarrer wegen Ehebruch umgebracht hat und seit sieben Jahren als einziger Todtschläger des Landes verwiesen war, stellt durch seinen Fürtsprecher Johann Anton Jovio das Gesuch um Liberation. Nach Verlesung des mit den Verwandten beider Theile aufgerichteten Friedens wird das Begehren wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. k. — 156. (1593). Martha So-

mazzo läßt durch ihren Fürsprecher die Bitte vorbringen, man möchte den Johann Peter „Monkuso“, der ihren Mann so geschlagen habe, daß er gestorben sei, begnadigen; auch des Thäters Vater stellt ein gleiches Gesuch mit der Erläuterung, daß der Getödtete nicht an den Wunden, sondern wegen seines unordentlichen Lebenswandels gestorben sei. Wird in den Abschied genommen. Ibid. o. — **157.** (1594). Meister Dominik Bar von Biviona bittet um Aufhebung seiner Verbannung, die wegen Verdacht eines Todtschlags an seinem Vetter über ihn verhängt worden, an welchem Todtschlag er aber laut der vorgelegten Kundschaften unschuldig sei. Wird in den Abschied genommen. Absch. 261. e. — **158.** (1594). Luca Fossato, Potestat zu Morco, klagt gegen Landvogt Python, daß er ihn in eine Buße von 500 Kronen verfällt habe, und zwar erstlich, weil er demselben für die Erlaubniß, zum Schutz seines Lebens verbotene Waffen zu tragen, nichts verehrt habe, sodann, weil er seine Klage gegen Lorenz Chezia nicht genügend erwiesen haben soll, endlich, weil er bei Aufnahme der Kundschaften zugegen gewesen sei. Nachdem man die Verantwortung des Landvogts angehört, wird zu Recht erkannt, der Landvogt habe übel gesprochen und der Potestat wohl appellirt; weil indeß letzterer bei Aufnahme der Kundschaften in einer Sache, wobei er interessirt gewesen, nicht hätte anwesend sein und weil er gleich Anfangs die Verehrung für die erhaltene Erlaubniß dem Landvogt hätte berichtigen sollen, so soll er zu Händen der Kammer um 25 Kronen gebüßt sein, den Gesandten für ihr Sitzgeld 25 Kronen bezahlen und dem Landvogt die Kosten vergüten. Ibid. h. — **159.** (1595). Die katholischen Orte schreiben dem Landvogt, er soll dem von Uri erhaltenen Auftrage in Betreff einiger Gefangenen nachkommen. Absch. 275. g. — **160.** (1595). Franz del Ronco aus der Landschaft Lauis, der wieder katholisch geworden ist, wird auf sein dringendes Gesuch begnadigt, dabei aber dem Landschreiber fleißige Aufsicht auf ihn anempfohlen. Absch. 279. r. — **161.** (1595). Lazarus aus Colla, der im Jahr 1593 wegen Theilnahme an jenem nächtlichen Überfall zu Porlezza und wegen andern in Gesellschaft von Banditen verübten Mißthaten verbannt worden ist, bittet um Gottes und seiner kleinen Kinder willen um Begnadigung und verspricht, fortan sich unklagbar zu verhalten. Wird in den Abschied genommen. Absch. 282. c. — **162.** (1595). Andreas della Briccola von Bironico und Andreas Magistretti von der Dürrenmühle waren von dem zu Bellenz hingerichteten Johann Domenico Stampanoni, genannt Gwerk, von Sala der Mitwirkung bei seinen Mordthaten angeschuldigt worden, durch die aufgenommenen Kundschaften aber hatten sie ihre Unschuld bewiesen und waren durch Urtheil des Landvogts freigesprochen worden. Da sich nun ergibt, daß die Angeschuldigten zur Zeit, als die Mordthaten geschehen, abwesend oder zu Hause waren und daß Stampanoni selbst vor seiner Hinrichtung seine Aussagen zurückgenommen hat, wird das Urtheil des Landvogts bestätigt, der Handel übrigens sammt den Proceßacten in den Abschied genommen. Ibid. e. — **163.** (1595). Auf den Bericht, daß Andrea della Briccola, den zwei hingerichtete als Mörder oder Straßenräuber angegeben hatten, auf letzter Jahrrechnung zu Lauis überirrt und daß dem Commissär von Bellenz anbefohlen worden ist, dessen Güter und Person unangetastet zu lassen, will man dem Commissär den Befehl zugehen lassen, auf Briccola sowie auf den Statthalter Brocco von Lauis fleißiges Aufsehen zu haben. Wird ad referendum genommen. Absch. 287. h. — **164.** (1595). Das durch Landschreiber Johann Stulz von Unterwalden vorgebrachte Begnadigungsgesuch des Lazarin von Bironico, der kein Verbrechen begangen hat, aber wegen Umgang mit andern (Verbrechern) des Landes verwiesen worden ist, wird ad instruendum genommen. Absch. 290. d. — **165.** (1596). Das Gesuch des Landschreibers Grüniger von Uri um Bestätigung des zwischen den Mugini und Voghi vermittelten Vergleichs und um Nachlaß der Strafe wird in den Abschied genommen. Absch. 296. i. — **166.** (1596). Statthalter Alexander

Brocco berichtet, daß Francesco „Mongüglho“ schon wiederholt ihn umzubringen gedroht habe, weshalb man zur Sicherung seines Leibes und Lebens dem Lazarus von Sala oder andern nicht schwerer Vergehen angeklagten Banditen unter Zusicherung der Liberation erlauben möchte, jenen umzubringen. Das wird ihm unter Ratificationsvorbehalt zugesichert. Absch. 306. e. — **167.** (1596). In dem schweren Handel zwischen Statthalter Alexander Brocco einerseits und Aloisius Amadeus, der „Mongügl“ genannt, von Lauts sammt seinen beiden Söhnen Johann Anton und Francesco andererseits wird nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien und in Würdigung der aufgenommenen Rundschaften erkannt: Da aus der Untersuchung sich ergibt, daß Alois und Johann Anton nebst ihrem Hausgesinde den als Mörder verbannten Francesco trotz der Mandate beherbergt und alle drei dem Statthalter nach dem Leben getrachtet und früher schon verschiedene Todtschläge verübt haben, wodurch sie nicht allein Hab und Gut, sondern auch ihr Vaterland verwirkten, so sollen sie aus besonderer Gnade zu Händen der Kammer um 200 Kronen gebüßt und ihr Hab und Gut und der Weiber Ehesteuer als verwirktes Gut mit Arrest belegt werden; würden sie über kurz oder lang dem Statthalter Schaden zufügen oder zufügen lassen, so sollen sie ohne Gnade vom Leben zum Tode verurtheilt und ihre Güter der Kammer verfallen sein. Die Beklagten geloben eidlich in die Hand des Gesandten von Zürich, diesem Urtheil in allen Theilen nachleben zu wollen. Schließlich werden dem Statthalter statt der für Kosten und Schaden geforderten 700 Kronen 400 zugesprochen. Das Urtheil wird zu mehrerer Bekräftigung in den Abschied genommen. Ibid. h. — **168.** (1596). Das Begnadigungsgesuch des Baptista Moronzotto de Mosetis von Sessa, der wegen Verführung seiner Schwester einen Andern umgebracht, seither aber von dessen Verwandten den Frieden erlangt hat, wird ad instruendum genommen. Ibid. i. — **169.** (1596). Meister Andreas Maffini von Breganzono hatte vor ungefähr sechs Jahren den Marcino del Sazo von Davesco in der Nothwehr getödtet und war deshalb verbannt worden. Nun läßt er durch Fürsprecher Johann Maria Castorio um Begnadigung bitten, was ad instruendum genommen wird. Ibid. k. — **170.** (1596). Der Gesandte von Schaffhausen kann der letztes Jahr von der Mehrheit erteilten Liberation des Andrea della Briccola von Bironico nicht beistimmen und nimmt dieses zu seiner Entschuldigung in den Abschied. Ibid. o. — **171.** (1597). Gemäß letztjährigem Abschied hatte man gleich bei Beginn der Fahrrechnung die Güter des Alois Mongügl und dessen Sohnes Johann Anton mit Arrest belegt. Da sich nun aber in Folge öffentlichen Rufes ergibt, daß deren Schulden größer sind, als der Werth der Güter, so werden diese den Gläubigern übergeben. Absch. 333. d. — **172.** (1597). Die Frau des Lazarus aus Colla bittet um endliche Begnadigung ihres Mannes, da er sich von seiner bösen Gesellschaft gänzlich zurückgezogen habe, fleißig seinem Handwerk obliege und Besserung verspreche; überdieß bittet sie um Nachlaß der ihm auferlegten Buße von 100 Kronen. In Berücksichtigung der Umstände wird ihm auf Ratification hin die Buße erlassen, das Gesuch um Liberation aber ad instruendum genommen. Ibid. e. — **173.** (1597). Das Begnadigungsgesuch des Meister Peter dell Duca von Biganello, der einen Andern getödtet hatte und deshalb verbannt worden war, seither aber den Frieden erlangt hat, wird ad instruendum genommen. Ibid. g. — **174.** (1597). Der Gesandte von Schaffhausen hat zur Liberation des Baptista Moronzotto von Sessa und des Andrea Maffini nicht gestimmt und nimmt dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied. Ibid. i. — **175.** (1598). Bezüglich der Güter der Mongügl und des Alois Bressani wird fleißig Nachfrage gehalten aber nichts gefunden, das der Kammer heimdienen möchte, daher die Sache ad referendum genommen wird. Absch. 354. a. — **176.** (1598). Der schaffhausische Gesandte stimmt nicht zur Liberation des Lazarus aus Colla und des Peter Buchini von Biganello und nimmt dieses zu seiner

Rechtfertigung in den Abschied. Ebenso der Basler Gesandte. Ibid. k. — 177. (1599). Josef Reitino, Bürger und Tuchherr zu Lauts, klagt, daß Johann Peter und Anton Ossutius seinen Sohn Franciscus umgebracht haben, aber nicht nach Landesbrauch und Recht verbannt worden seien. Dagegen bemerkt der Beklagten Bruder, Albert Ossutius, daß der Getödtete muthwillig Streit angefangen habe und in der Nothwehr getödtet worden sei. Nach Anhörung der aufgenommenen Kundschaften, aus welchen sich ergibt, daß Reitino bewaffnet und mit einem Panzer geschützt den Joh. Peter Ossutius vorsätzlich angefallen habe, wird dieser als einfacher Todtschläger aus der Landschaft verbannt; seine Güter werden bis auf weitem Entscheid inventirt werden und in Haft verbleiben. Absch. 380. e. — 178. (1600). Ein Gesuch des Johann Maria de Aprilis von Figino um Liberation wegen eines vor sechs Jahren unvorsätzlich begangenen Todtschlags an Andrea de Gaberto wird nach Verlesung des Processus und des mit den Verwandten abgeschlossenen Friedens in den Abschied genommen. Absch. 413. d. — 179. (1600). Die Frau des Meister Thomas, genannt Bieta dell Oliva von Monteggio, der einen Andern in der Nothwehr umgebracht hat, bittet um dessen Begnadigung. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — 180. (1600). Der Gesandte von Schaffhausen stimmt nicht zur Liberation des Peter Ossutius von Lauts und läßt dieses in seinen Abschied stellen. Ibid. k. — 181. (1601). Die von Uri mitgetheilte Rechnung und Taxation über die noch ausstehenden Kosten wegen der Banditenunruhen wird in den Abschied genommen. Absch. 432. d. — 182. (1601). Zu der Liberation des Andrea de Marchione von Lamone, der wegen eines zu Mayland begangenen Todtschlags verbannt worden ist, kann der Gesandte Schaffhausens nicht stimmen, sondern nimmt es in den Abschied. Ibid. k. — 183. (1603). Das Liberationsgesuch des Drazio de Mostesia von Certenago, der vor acht Jahren den Jakob della Massera von Montagnola umgebracht hat und deshalb als Todtschläger verrufen worden ist, seither aber von den nächsten Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt hat, wird in den Abschied genommen, weil man keine Vollmacht hat, verrufene Todtschläger zu liberiren. Absch. 502. c. — 184. (1604). Auf das Liberationsgesuch des Hans Peter Passaring aus dem mayländischen Thal Intelvi, der vor vierzehn Jahren wegen Verdacht eines Todtschlages verrufen worden ist, wird dem Landtschreiber aufgetragen, die nöthigen Kundschaften über dessen Unschuld aufzunehmen, damit man nächstes Jahr über das Gesuch entscheiden kann. Absch. 531. c. — 185. (1605). Fürsprecher Johann Maria Castorius eröffnet im Namen des Julius Nys und seines Schwagers Alois Gropelli, zu Porlezza auf mayländischem Gebiet wohnhaft, daß sie vor einigen Jahren von ihren Feinden so verfolgt worden, daß sie kaum ihres Lebens sicher gewesen, bei welchen Verfolgungen Todtschläge vorgefallen und sie dann im Jahre 1592 verrufen worden seien; da sie sich seither mit ihren Feinden abgefunden und vom Gubernator Graf von Fuentes Begnadigung erlangt und sich schon vor einigen Jahren mit braven Bürgers-töchtern aus dem Fleken Lauts verheirathet haben, so bitten sie um Liberation. Wird in den Abschied genommen. Absch. 566. d. — 186. (1607). Der Landtvogt hat die Commune Mancate und deren Consul scharf bestraft, weil sie bei der Festnehmung des Banditen „Mongügl“ sich passiv verhalten haben. Da sich nun aber ergibt, daß sie unschuldig sind, indem der Bandit ohne ihr Wissen von den Mendrisern auf ihr Gebiet geführt und außerhalb des Dorfes verbunden worden sei, daß dann aber nach dem Sturmläuten Jedermann hinzugegelaufen ist; so wird ihnen die Strafe erlassen. Dem Landtvogt wird jedoch sein Recht vorbehalten, jene, die sich bei der That möchten theilhaftig, auch wider die Communen, welche dem Banditen Unterschlupf gegeben haben. Der zürcherische Gesandte nimmt es in den Abschied. Absch. 624. d. — 187. (1608). Dem Gesuch des Castorius von Lauts um Liberation seines Sohnes Casar wegen des an dem Priester Albertus

von Lamone begangenen Todtschlags wird von den Gesandten der VII katholischen Orte auf Ratification hin entprochen. Absch. 653. m. — **188.** (1608). Statthalter Johann Maria Castorio bittet im Namen des Simon Fantolinus von Biviona, der wegen eines Todtschlags an Matthäus de Ferrario verbannt worden ist, seither aber von den Eltern und nächsten Verwandten des Getödteten Verzeihung und Frieden erlangt hat, um Begnadigung. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 658. k. — **189.** (1609). Alt-Statthalter Hieronymus Castagna bittet unterthänigst, man möchte ihm und noch sechs andern Personen von Lavis zur Defension ihres Leibes und Lebens, da sie des Statthalteramts wegen in große Feindschaft gerathen seien, erlauben, verbotene Wehren zu tragen. Nun ist aber gemäß einer Satzung bei 100 Kronen Buße verboten, Confirmationen, Derogationen und andere Erkenntnisse nach Luggarus zu ziehen, weshalb der antretende Landvogt vermeint, Castagna solle in diese Strafe verfällt sein. Da dieser jedoch zu Lavis dem Gesandten von Zug die Sache vorzubringen anbefohlen hatte, es aber wegen der Menge der Geschäfte unterblieben war, wird die Sache auf künftige Jahrrechnung zu Lavis verschoben. Freiburg nimmt dieses in den Abschied. Absch. 662. o. — **190.** (1609). Der neue Fiscal, Alexander Quadri, meldet, zwischen ihm und seinen Brüdern einerseits und ihrem Better Stefan Quadri andererseits habe solche Feindschaft geherrscht, daß letzterer durch drei gedungene Banditen einen seiner, des Fiscals, Brüder habe erschiesen lassen; deßhalb sei dann der alte Stefan sammt seinem Sohn Bartholomäus in contumaciam, weil sie sich flüchtig gemacht hatten, als Todtschläger verbannt worden; jüngst sei nun Stefan gestorben und Bartholomäus, der bereits eils Jahre das Land gemieden, habe sich stets unklagbar aufgeführt; sie haben mit einander Frieden gemacht und er, der Fiscal, habe sich mit des Bartholomäus Schwester verheirathet; deßhalb bitte er nun, man möchte den Bartholomäus begnadigen. Obchon man aus dem Proceß ersehen, daß dieser an dem Todtschlag unschuldig ist, so hat man doch die Sache mit Empfehlung zur Liberation in den Abschied genommen, weil man gemäß der Satzungen das Recht nicht hat, verbandirte Personen zu liberiren; indessen wird jenem jetzt schon ein sicheres Geleit auf ein Jahr bewilligt. Absch. 695. d. — **191.** (1609). Der sechszigjährige Simon Manolla*), dessen Sohn einen Andern unbedachter Weise umgebracht hat, weshalb sie beide verbannt worden sind, bittet um Liberation, weil er sich wegen seines hohen Alters und großer Armuth in der Fremde nicht erhalten könne. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **192.** (1609). Auf das Anbringen des Landammanns Nyser, daß Benedict Serengo und sein Sohn, welche ihrer schändlichen That wegen in allen ennetbirgischen Vogteien verbanditet worden sind, in Lavis Unterschlauf finden sollen, wird an den Landvogt gar ernstlich geschrieben. Absch. 707. s. — **193.** (1611). Der Vater des Franciscus Carli, der vor zehn Jahren wegen Verdacht eines Todtschlags verrufen worden war, bittet um dessen Liberation. Ungeachtet sich aus den Kundschaften ergibt, daß nicht er, sondern Franz Brocco den Todtschlag verübt hat, so wird doch dem Gesuch diesmal nicht entprochen, und zwar für andere Ungehorsame zum warnenden Beispiel; auf künftiges Jahr aber mögen wegen seines langen Exils und Wohlverhaltens den Gesandten entsprechende Vollmachten mitgegeben werden. Absch. 775. c. — **194.** (1612). Weil dem Landvogt nicht möglich ist, gegen die Fehlbaren im Streithandel zwischen den beiden Geschlechtern Castorio und Gorino nach Gebühr zu procediren, weshalb er von den nächstgelegenen Orten eine Garde zu seinem Schutze begehrt hat, hält man für nöthig, daß Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug je drei Soldaten mit Geschütz dahin schiken und daß für einstweilen die eine Hälfte von der Landschaft, die andere von der Kammer besoldet werde. Schwyz und Unterwalden nehmen es in den

*) Simon Quadri, nach dem Basler Exemplar.

Abschied, sollen aber ihre Zustimmung nach Lucern melden, damit dieses es an Zürich mittheilen kann. Schließlich sollen aber die Kosten den Parteien auferlegt werden. Absch. 788. c. — 195. (1612). Nach gewöhnlicher Begrüßung eröffnet der Bürgermeister von Zürich: Uri, Schwyz und Nidwalden haben an Zürich berichtet, daß der Friede, welchen die eidgenössischen Gesandten letztes Jahr zwischen den zwei angesehenen Geschlechtern Castorio und Gorino zu Lauis, nämlich dem Johann Maria Castorio sammt seinen Söhnen und Anhängern einerseits und dem Sebastian Gorino und Mithaften andererseits, ausgerichtet haben und der von beiden Parteien eidlich beschworen worden sei, nicht gehalten werde, ja seither sogar Todtschläge vorgefallen seien und die Aufregung von Tag zu Tag zunehme; ferner haben kürzlich die von Luggarus denen von Bellenz den Paß abgeschlagen und das von den Bellenzern in Mayland zu ihrem Gebrauch gekaufte Korn aufgehalten, wodurch daselbst große Theuerung entstanden sei; Zürich habe daher für nöthig erachtet, die XII Orte zusammen zu rufen, um über die Mittel zu berathen, wie diesem wachsenden Übel zu begegnen sei. Nun haben Statthalter Johann Maria Castorio sammt seinen Söhnen und Mitinteressirten der Citation Folge geleistet und sind hier erschienen, während Sebastian Gorino schriftlich um Aufschub anhält. Da aber in der Citation ausdrücklich steht, daß in dem Proceß werde fortgefahen werden, ob die Parteien erscheinen oder nicht, da ferner Gorino's Aufschubbegehren zu spät und nicht aus Lauis datirt ist, Gorino zudem den Proceß nicht vor dem Landvogt zu Lauis, sondern vor dem von Mendris oder einem andern formiren zu lassen begehrt und man in Allem leere Ausflüchte erblickt, so wird beschlossen, den Gehorsamen nicht den Ungehorsam des Andern entgelten zu lassen, daher den Castorio anzuhören und dann zu verfügen, was man für billig und recht findet. Der Statthalter eröffnet sodann in weitläufigem Vortrage im Wesentlichen Folgendes: Letztes Jahr sei bekanntlich zwischen den Parteien ein Friede gemacht und bei Strafe des Meineids angelobt worden, daher er sammt seinen Söhnen die Waffen niedergelegt habe; daselbe sei nicht auch bei der Gegenpartei der Fall gewesen, indem sie vielmehr mit den Waffen und in Begleit verrufener Buben nach Riva zu dem Grafen von Vimercato sich begeben und dort hinterlistige Thaten wider ihn, Castorio, angestiftet, ja einen gewissen Verzasca gedungen habe, ihn zu ermorden; der Landvogt, davon benachrichtigt, habe dann dem Grafen geboten, jene Buben abzuschnaffen, und den Gorino zur Verantwortung geladen; bald darauf sei der Graf, von einer Menge dieser Buben begleitet, nach Lauis gekommen; am folgenden Tage sei auch Gorino hingekommen in Begleit zweier verrufener Todtschläger, welche, als der Landvogt sie habe arretiren lassen wollen, sich zur Wehr gesetzt und aus Feuerrohren geschossen haben, bei welchem Anlaß es zu einem großen Tumult gekommen sei, in welchem dann einer der Banditen erschossen, zwei andere verwundet und in des Gorino Haus, wohin sie sich geflüchtet, verhaftet worden seien; am folgenden Tage seien der Graf und Sebastian Gorino auf drei Schiffen mit Banditen, „Braven“ und dergleichen bewaffnetem Gefindel in Lauis angekommen, haben vor den Augen des Landvogts die beiden Verwundeten aus Gorinos Haus wegbringen und in Riva arzen lassen; nicht lange nachher haben sie aus einem dem Hause des Castorio gegenüber liegenden Gaden auf einen Sohn des letztern geschossen; nach all' diesen Vorgängen müsse er dringend um Hülfe und den nöthigen Schutz anhalten. Ferner wird ein auf Befehl des Gubernators von Mayland zu Luino aufgenommener Proceß verhört, worin einige durch die Partei des Sebastian Gorino verübte Mordthaten constatirt werden. Da man aus Castorios Vortrag sowohl, als aus dem vom Landvogt und dem zu Luino aufgenommenen Proceß genügend ersieht, auf wem die Schuld liegt, wird erkannt: Sebastian Gorino und der „Spagnolo“ von Bioggio nebst ihren Anhängern sollen wegen Friedbruch aus Jurisdiction, Gericht und Gebiet der gemeinen Herrschaften verbannt sein; wenn

einer oder mehrere derselben über kurz oder lang auf diesem Gebiete betreten würden, sollen sie als meineidige friedbrüchige Todtschläger vom Leben zum Tode gerichtet und ihr Hab und Gut zu Handen der Kammer confiscirt werden; das in unserer Jurisdiction befindliche Vermögen des Vaters des Gorino soll bis auf weitem Bescheid im Arrest liegen, ihm jedoch die Nutzung davon bis zum Austrag der Sache zukommen; die ergangenen Kosten sollen aus der Verbandirten Hab und Gut gesucht und vorab jene der Obrigkeiten bezahlt, der Nest dem Castorio und seinen Söhnen an ihre Kosten verabsolgt werden. Und weil aus Allem deutlich erhellt, daß des Grafen von Vimercato Aufenthalt auf eidgenössischem Gebiet nachtheilig ist, indem die Banditen und Unruhestifter an ihm immer eine Stütze hätten, so werden die Stimmen, welche ihm bewilligt haben, auf eidgenössischem Gebiet zu wohnen, aufgehoben, und soll der Landvogt ihn freundlich ermahnen, innerhalb vier Wochen seine Gelegenheit anderstwo zu suchen und aus dem eidgenössischen Gebiet sich zu entfernen. Weil übrigens die Sache keinen Verzug erleiden darf und des Grafen Verbrechen so augenscheinlich sind, so hofft man, die Obrigkeiten werden dazu stimmen, daher jedes Ort seine Stimme unverzüglich an Zürich einschicken soll. Sollte etwas vorkommen, wessentwegen der Landvogt Hülfe bedürfte, wird er ermächtigt, die aus dem Fleken und der Landschaft Lauis in Wehr und Waffen aufzumehmen. Würden sie sich säumig benehmen oder sich nicht in allen Treuen gebrauchen lassen, so soll er sich mit Volk aus den Orten behelfen, welche für diesen Fall 200 gute Soldaten bereit halten sollen, die auf derer von Lauis Kosten zu unterhalten sind. Absch. 792. a. — 196. (1612). Dem alt-Statthalter Johann Maria Castorio hat man auf sein Begehren um Hülfe und Rath gegen seine Widerpart Empfehlungen an die Gesandten nach Lauis und Baden bewilligt. Absch. 797. t. — 197. (1612). Wegen der durch Statthalter Casar Castorio an Statthalter Brocco kürzlich verübten Mordthat und wegen der großen Gefahr, in welcher der Landvogt, die Amteute und andere ehrliche Personen sich befinden, wird von den VII katholischen Orten kraft des badischen Abschieds beschlossen, Lucern und Zug sollen je 10 Mann, mit Musketen und Haken wohl bewaffnet, auf nächsten Montag nach Uri schicken, wo ihnen zwei Führer oder Rottmeister verordnet werden; von hier sollen sie unverweilt nach Lauis ziehen, wo der drei Orte Soldaten zu Bellenz mit ihnen sich vereinigen werden und wo sie auf Kosten der Landschaft (monatlich soll ein Musketier 7, ein Hakenshütz 6 Kronen erhalten) zu dienen haben; sogleich nach ihrer Ankunft sollen sie den Statthalter Castorio mit den Seinigen sicher nach Bellenz begleiten, die „Braven“ und alles böse Gesindel vertreiben und den Landvogt und Jedermann nach Vermögen schirmen. Davon wird an Zürich Mittheilung gemacht, auch soll darüber nach Baden instruirt werden. Absch. 811. c. — 198. (1612). Seit dem gestrigen Beschlusse des elenden Zustandes wegen in Lauis hat der früher wegen Aufruhr verbannte Sebastian Gorino um sicheres Geleit von und zum Rechten nach Baden angehalten, was ihm sowie dem Statthalter Castorio aus beweglichen Ursachen bewilligt wird unter der Bedingung, daß sie mit allen Rechtsamen sich versehen. Weil aber in Lauis der Proceß nicht formirt werden kann, wird an Zürich geschrieben, es möchte unter schleunigster Uebersendung der Geleitsbriefe für beide Parteien den Landvögten von Lugarus und Mendris anbefehlen, den Proceß vor ihnen formiren zu lassen. Dem Bruder des ermordeten Statthalters Brocco wird auf seine ernsthafte Klage erwidert, daß das Geschäft nach Baden geschlagen sei. Ibid. e. — 199. (1612). Nach Abhörnung des Handels zwischen alt-Statthalter Johann Maria Castorio einerseits, Dr. Johann Baptist Brocco, des erschossenen Statthalters Brocco Bruder, andererseits, und Sebastian Gorino als dritter Partei wird erkannt: Casar Castorio soll verbannt bleiben; der Landvogt soll ihn auf Betreten gebührend bestrafen; aus seinem Gut sollen den Brocco alle erlittenen Kosten vergütet werden; mit ihm werden ebenfalls verbannt die Chiveti

und alle die, welche bei jenem Todtschlag mitgeholfen haben. Den Johann Maria Castorio und seinen Sohn Franciscus hat man an diesem Todtschlag unschuldig gefunden. Sebastian Gorino wird liberirt und wiederum eingesezt; er sowohl als alt-Statthalter Castorio sollen aber bis künftigen Johanni in einem Ort der Eidgenossenschaft sich aufhalten, damit inzwischen das Lumpenvolk sich verlaufen und die Ruhe in Lauis hergestellt werden kann; der Friede soll auf ein Neues angelegt sein zwischen allen denen, welchen er letztes Jahr angelegt worden ist, mit Ausnahme des Cäsar Castorio und anderer Schuldigen; mit Gorino sollen auch alle liberirt sein, die ihm anhangen, ausgenommen jene, welche von andern Orten verbandirt oder Todtschläger sind; zu besserer Herstellung der Ruhe sollen alle kurzen und langen Schloßrohre verboten sein, wobei jedoch die Amtleute ausgenommen sind; die hineingeschickten Soldaten sollen beförderlich eine „Jägi“ durch die Landschaft anstellen und den Gubernator von Mayland davon benachrichtigen, damit er Correspondenz halte; nachher sollen der Landvogt und Landeshauptmann aus ihnen 12 Mann zum Schirm des Flekens und des ganzen Landes auswählen, deren Besoldung, welche Fleken und Land zu tragen haben, bestimmen und die übrigen entlassen; der Abgedankten Besoldung soll der Fleken allein tragen, weil er beim Sturmkläuten des Landvogts ihm nicht beigeprungen ist. Absch. 812. f. — 200. (1613). Auf die Klage des Franciscus Castorio, daß ihm und seinem Vater an ihrem Eigenthum in Lauis viel Unbilliges geschehe und daß ihre Angehörigen auf verschiedene Weise gedrängt werden, wird dem Landvogt ernstlich anbefohlen, die Güter des Castorio und den ganzen Handel bis zur Ankunft der Gesandten auf der Jahrrechnung in Ruhe zu belassen. Die übrigen Klagen werden in den Abschied genommen. Absch. 820. d. — 201. (1613). Das Bagnadigungsgeßuch der Verwandten des Maurus Quadri von Lauis, der vor drei Jahren als „einfeltiger“ Todtschläger verrufen worden war und sich seither im Exil wohl gehalten, auch den Frieden von der verletzten Partei erlangt hat, wird in den Abschied genommen, weil man nicht befugt ist, einen Todtschläger zu liberiren. Die Stimmen hierüber sollen die Orte nach Zürich schicken. Absch. 830. h. — 202. (1613). Das Geßuch des Johann Baptist Morosin um Liberation des Domenico Vascallo, Schneiders zu Lauis, der seine Frau todtgeschlagen hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 831. w. — 203. (1614). In Betreff des Cäsar Castorio, der wegen seiner Verbrechen zum Tod verurtheilt und aus dem eidgenössischen Gebiet verbannt worden ist, nun aber zu Padua oder Venedig in Gefangenschaft sein soll, wird an die Herrschaft Venedig geschrieben, sie möchte ihm seinen verdienten Lohn geben, damit die Unruhen in den ennetbirgischen Herrschaften um etwas gestillet werden. Absch. 864. l. — 204. (1614). Sebastian Gorino von Lauis beklagt sich, daß Herr Castorio viele nachtheilige Reden in den Orten über ihn verbreite, und bittet denselben zu vermögen, daß er, wenn er etwas über ihn zu klagen habe, es förmlich und schriftlich thue, damit er, Gorino, seine Unschuld an den Tag bringen könne; auch begehrt er, die Gesandten über das Gebirg möchten nähere Informationen über ihn einziehen. Wird nach Baden gewiesen. Ibid. m. — 205. (1614). Da in dieser Landschaft seit einiger Zeit wegen der Streitigkeiten zwischen den Geschlechtern Gorino und Castorio viele Unruhen gewesen sind, ersucht der antretende Landvogt um die Bewilligung, ein Duzend Soldaten aus ihm beliebigen Orten kommen lassen zu dürfen. Weil man aber gegenwärtig von solchen Unruhen nichts gewahrt und sich erinnert, wie die früher hier gewesenen Soldaten nichts genützt, sondern nur Kosten verursacht haben, so wird dieses als unnöthig den Obern zu hinterbringen in die Abschiede begehrt. Absch. 865. d. — 206. (1614). Philipp Roß von Morco bittet um Bagnadigung seines Sohnes Jakob, welcher bei Beschüzung seines Vaters gegen Jakob Anton Chetia den letztern getödtet hat und deshalb verbandirt worden ist. Das Geßuch wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — 207. (1614).

Zur Unterdrückung der in der Landschaft stets vorkommenden Mordthaten, Todtschläge und anderer großen „Üpigkeiten“ wird Lucern, Uri und Schwyz Vollmacht ertheilt, einen erfahrenen beherzten Mann zu einem Hauptmann zu erwählen, der Gewalt haben soll, zwölf andere Männer aus den regierenden Orten zu ernennen, die Banditen sammt andern bösen Buben einzuziehen, sie mit und neben dem Landvogt zu examiniren und ihnen den verdienten Lohn werden zu lassen. Absch. 866. r. — 208. (1614). Ab der Tagfagung zu Baden ist der Befehl eingelangt, die Landschaft Lauis soll ein Jahr lang, oder wenn nöthig noch länger 12 Soldaten stellen, welche bei peinlichen Examinationen und andern Anlässen heizuwohnen haben. Nun beschwerten sich die Anwälte der Landschaft darüber und anerbieten sich, dem Landvogt bei Tag und bei Nacht, wenn immer es nöthig sein möchte, mit Soldaten und mit Leib und Gut heizustehen. Nachdem die Gesandten von dem Landvogt, Landtschreiber und den Anwälten der Communität in Erfahrung gebracht, daß gegenwärtig keine Gefahr vorhanden sei, nehmen sie ihr für dieses Mal diese Last ab, es dem Landvogt überlassend, bei drohender Gefahr die nöthigen Soldaten zu requiriren. Absch. 868. c. — 209. (1614). Auf die Zuschriften von Zürich und Schwyz bezüglich des Streithandels zwischen Statthalter Castorio einerseits und Sebastian Gorino, Statthalter Brocco und Matthäus Crivelli, alle von Lauis, andererseits ist den Parteien Tag angesetzt worden; nun erscheinen wohl letztere, während dagegen der erstere sich entschuldigen läßt. Die Citation wird nun zwar aufgehoben, aber mit der Bedingung, daß Castorio seiner Gegenpartei, wenn er sie nach Baden citiren wolle, zuvor seine Klagen mittheile, damit sie darauf zu antworten wisse, und daß er ihr gemäß der Statuten gehörende Bürgschaft für die Kosten gebe. Dieses wird zum nähern Bericht in den Abschied genommen. Ibid. d. — 210. (1614). In Betreff des nach Lauis bestimmten Zusazes von zwölf Mann, wie auf der Jahrrechnung zu Baden berathen worden ist, soll man wieder nach Baden Befehl geben, damit endlich die so lange währenden Unruhen gestillt werden. Absch. 872. f. — 211. (1614). Schwyz berichtet, daß Baptista Musca, Schwestersohn des Statthalters Castorio, vor etlichen Tagen von „verbuzten“ Buben erschossen und daß einige Tage vorher ein anderer seiner Freunde erbärmlich ermordet worden sei, und erwartet, daß man geeignete Maßnahmen treffen werde. Bei Berathung derselben beantragen einige, eine gewisse Anzahl eidgenössische Knechte auf Kosten des Flekens Lauis dahin zu schicken, andere, man solle den Sebastian Gorino und den Statthalter Brocco verhaften, nach Baden führen und hier peinlich inquiriren lassen, wer solche Mordthaten begehe, wieder andere erachten für rathsam, den Gorino und Brocco her zu citiren und im Weigerungsfalle ihnen die Erhaltung der hineinzuschickenden Soldaten zu überbinden. Schließlich wird die Sache ad referendum genommen und Zürich gebeten, den Bericht den übrigen regierenden Orten mitzutheilen. Inzwischen soll dem Landvogt der Befehl zugeschickt werden, bei höchster Strafe die kurzen und langen Rohre zu verbieten und mit allem Ernst den Mördern nachzuforschen. Absch. 881. b. — 212. (1615). Auf dem letzten Tage zu Baden war beschloffen worden, zu Ausrottung der Banditen eine Anzahl Soldaten aus den regierenden Orten in die Landschaft zu schicken. Seither hat die Mehrheit der Orte auf das Vorgeben der Landschaft hin, es sei nicht mehr nöthig, ihre Zustimmung zurückgezogen. Da nun aber den VII katholischen Orten der Bericht zukommen ist, daß die Vorgaben der Abgeordneten der Landschaft nicht richtig seien, indem vielmehr das Land voll Banditen sei und die Fürsprecher und Rätthe mit denselben interessirt seien und ihnen Vorschub leisten, daß zu Ostern bei vierzig Banditen sich haben sehen lassen, ohne daß der Hauptmann gegen sie habe einschreiten dürfen, ja daß ein vom Landvogt festgenommener Bandit seinen Leuten wieder aus den Händen genommen worden sei, so wird dieses in den Abschied genommen, damit den Gesandten auf die Jahrrechnung

angemessene Instruktionen mitgegeben werden. Absch. 889. f. — 213. (1615). Mit besonderem Leidwesen vernehmen die V katholischen Orte, daß die eingeklagten Übel und Gewaltthätigkeiten der Banditen in der Landschaft eher zu- als abnehmen, theils wegen des Landvogts Zusehen, theils weil der Rath selbst solcher Unthaten verdächtig erscheint. Da man aber nichts beschließen kann, so wird der eingelangte Bericht in den Abschied genommen. Absch. 890. h. — 214. (1615). Da wiederholt Klagen eingehen über den großen Überdrang der Banditen in der Landschaft, was aber der Landvogt entschieden in Abrede stellt, so sollen die Gesandten mit allem Ernst sich informiren, ob die Banditen im Lande gewesen seien und die Mordthaten verübt haben, ob nicht Einige im Rathe sitzen, die den Banditen verwandt und mit ihnen interessirt seien, dergleichen wie es mit der Landsteuer sich verhalte und wohin dieselbe verwendet werde, besonders da sie heuer über 2000 Kronen betragen soll. Gleich bei ihrer Ankunft in der Landschaft sollen sie sich dieser Aufträge entledigen und das Resultat nach Baden melden. Daneben soll jedes Ort seinen ennetbirgischen Gesandten anbefehlen, daß die „Collatz“ (Gastmähler), welche die Landvögte den Gesandten zu geben pflegen, gänzlich abgeschafft und die Verehrung dafür erspart werde. Endlich sollen die Gesandten sich erkundigen, wie es sich mit dem Collegium zu Ascona verhalte, namentlich, wie und wofür es gestiftet worden sei. Absch. 891. h. — 215. (1615). Da Sebastian Gorino und Johann Maria Castorio sich bereit erklären, den Frieden mit einander zu machen, so werden ihnen folgende Bedinge vorgeschlagen: Beide Parteien sollen allen Haß und alle Feindschaft gegen einander fallen lassen, alle während dieses Handels vorgefallenen Unbilden einander verzeihen, fortan allen freundlichen Willen und Günst einander erzeigen und in billigen Sachen einander hülfreich und dienstbar sein; den Anhängern beider Parteien sei bei Strafe an Leib und Leben, Ehre und Gut geboten, diesen Frieden ungeschwächt und unverbrüchlich zu halten, demselben treu und ehrlich nachzukommen und weder mit Worten noch Werken, heimlich oder öffentlich dagegen zu handeln. Beide Parteien geloben an Eidesstatt, die Bedinge halten zu wollen. Absch. 892. f. — 216. (1616). Auf das Begehren des Landvogts, zwölf unparteiischen Personen, welche keiner der streitigen Parteien anhängig seien, erlauben zu dürfen, zum Schutz seiner Person verbotene Waffen zu tragen, können die Gesandten aus verschiedenen Gründen nicht eingehen und wollen den Entscheid den Obrigkeiten anheim stellen. Absch. 927. a. — 217. (1617). Die Mutter, Frau und Kinder eines gewissen Johann Baptista Caprar, genannt Milidone, der vor drei Jahren während der Feindschaft zwischen den Castorio und Gorino Jemanden erschossen hat, bitten um dessen Liberirung. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 954. d. — 218. (1617). Landammann Trösch bringt instructionsgemäß vor, es sei noch in guter Erinnerung, daß die Feindschaft zwischen den Castorio und Gorino zu Lauts namentlich wegen der Ernennung des Brocco zu dem Statthalteramt veranlaßt worden sei; als derselbe während seiner Amtsverwaltung erschossen worden, habe Landvogt Uttinger dessen Bruder zum Statthalter angenommen; damit nun aber die nunmehr eingetretene Ausöhnung der beiden Geschlechter Bestand habe, finde Uri nöthig, dem Landvogt die Weisung zugehen zu lassen, daß er einen andern, neutralen Statthalter, der zu keiner von beiden Parteien halte, erwähle. Dieser wohlgemeinte Rath wird in den Abschied genommen, mit dem Auftrag sich auch in dem Abschied der ennetbirgischen Jahrrechnung, wo diese Sache ohne Zweifel ebenfalls zur Sprache gekommen sein wird, zu ersehen und auf künftiger Tagleistung darüber zu deliberiren. Bern, das künftiges Jahr den Landvogt nach Lauts geben wird, soll diesem anempfehlen, einen friedlichen, neutralen Mann zum Statthalter zu ernennen, damit nicht noch mehr Feindschaft entstehe, wenn der gegenwärtige, welcher bereits ein Jahr im Amt ist, cassirt würde. Absch. 957. e.

b. Civiljustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 219. (1589). Der Anzug Lucerns, daß das Verbot gegen den Wucher und die Zinsen von mehr als 5 von 100 nicht gehalten werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 100. a. — **220.** (1593). Zwischen dem Landvogt und einigen Lauisern waltet ein Anstand, weil diese entgegen bestimmten Satzungen Korn- und Weingülten errichtet hatten, welche dann als unerlaubt vom Landvogt confiscirt worden sind. Die durch diese Confiscation Betroffenen entschuldigen sich, daß sie von dieser alten Satzung nichts gewußt haben und daß seit einigen Jahren viele solche Gülten errichtet worden seien. Nach Verlesung des 6. Artikels dieser Verordnung vom 23. November 1550, durch welche allerdings die Errichtung solcher Gülten verboten und der Zinsfuß auf 5 von 100 festgesetzt worden ist, wird einstimmig beschlossen, es sollen diese und andere dem gemeinen Mann nicht bekannten Satzungen beim jedesmaligen Antritte eines neuen Landvogts öffentlich bekannt gemacht werden, damit Niemand mehr mit Unkenntniß sich entschuldigen könne. Absch. 233. g. — **221.** (1596). Nachdem ein Ruf erlassen worden ist, daß bei 50 Kronen Buße Niemand sich unterstehen solle, bußfällige bürgerliche Händel, die bereits appellirt sind, zu vertragen, und daß dieses auch während der Anwesenheit der Gesandten in den Fürstbirgischen Herrschaften verboten sein solle, eröffnet nun Johann Maria Castorio mit Beistand der Landesfürsprecher und Verordneten der Landschaft, sie haben in den Jahren 1584, 1585 und 1594 mit großen Kosten einen Abschied von Ort zu Ort erlangt, daß sie unter einander rein bürgerliche Streitigkeiten um Schulden und Gegenschulden wohl vergleichen dürfen, wann und wie es ihnen gefällig sei und ohne Strafe oder Hinderniß; dieses Recht würde ihnen nun durch diesen Ruf „abgekniüpft“, was den armen Leuten von großem Schaden wäre, weswegen sie hoffen, bei ihren alten Freiheiten und ausgebrachten Abschieden belassen zu werden. Man läßt es nun zwar bei dem ergangenen Ruf verbleiben, jedoch ohne Abbruch ihrer Freiheiten und auf Genehmigung hin der Obrigkeiten. Absch. 306. f. — **222.** (1596). Auf die Beschwerde, daß die Gesandten zu Lauis ungewöhnlich großes Gerichtsgeld nehmen, wird die alte Satzung bestätigt. Absch. 316. o. — **223.** (1597). Da den Obrigkeiten geklagt worden ist, daß ihre Gesandten und Landvögte ihre Urtheile und Erkenntnisse umstürzen, so werden gemäß erhaltener Instruction der Landvogt sowie die Gesandten, welche letztes Jahr hier gewesen sind, darüber angefragt. Sie verantworten sich genügend. Es wird übrigens gewünscht, daß jene, welche sich so etwas zu Schulden kommen lassen haben, namentlich genannt werden, und daher die Sache wieder in den Abschied genommen. Absch. 333. a. — **224.** (1597). Auf den Bericht, daß dem Johann Peter Mugino von Lauis in der Landschaft Rechnung 2 Kronen gutgeschrieben worden seien, weil er es durchgesetzt habe, daß die Gesandten den Parteien nicht mehr ein so großes Sitzgeld abnehmen dürfen, verantwortet sich derselbe, daß er die 2 Kronen für Bestellung eines Briefes an den Landvogt erhalten habe, daß er übrigens nichts Anderes wisse, als daß sich die letztjährigen Gesandten gegen Jedermann in aller Weisheit gehalten haben. Auch die Landesfürsprecher und Räte der Landschaft geben eidlich die Versicherung, daß sie weder selbst noch durch Andere die Gesandten irgendwie verdächtigt haben und dazu auch keinen Grund gehabt hätten. Wird ad referendum genommen. Ibid. b. — **225.** (1600). Das Gesuch der Landschaft Lauis, ewige Gülten zu einem Zins von 7 auf 100 aufzurichten zu dürfen mit der Bedingung, daß dem Schuldner freigestellt werde, nach Gelegenheit das Hauptgut abbezahlen zu können, wird in den Abschied genommen. Absch. 413. e. — **226.** (1602). Seit einigen Jahren sind in Betreff der Erbschaften viele Streitigkeiten entstanden; Einige glauben, daß sie, wenn sie von ihren Brüdern getheilt und ohne eheliche Erben sterben, über ihr Vermögen

frei verfügen können und nicht schuldig seien, dasselbe ihren nächsten Verwandten zu hinterlassen, und daß ihre durch einen öffentlichen Schreiber ausgefertigten Vermächtnisse Kraft haben sollen, weil keine eidgenössischen Satzungen solches unterlagen; Andere meinen, daß nach eidgenössischem Recht Jeder, wenn er ohne Leibeserben stirbt, schuldig sei, sein Vermögen seinen nächsten Verwandten und Erben, die ihn im Verarmungsfall unterhalten müßten, zu hinterlassen. Weil man darüber ungleiche Urtheile findet, aber als billig anerkennt, daß der Eine wie der Andere gehalten werde, so hält man für nöthig, daß darüber eine bestimmte Ordnung aufgestellt werde, und nimmt deswegen den Gegenstand in den Abschied. Absch. 471. c. — 227. (1603). Die Anwälte der Landschaft und Burgerschaft bringen vor, daß die Ehefrauen mit Bewilligung ihrer Männer, oft auch durch Drohungen und Mißhandlungen gezwungen, ihre Ehesteuern und Heirathsgut für dieselben verbürgen und versetzen, was gegen die ausdrückliche Bestimmung der Statuten sei; daraus seien bisher viele Anstände und große Weitläufigkeiten erwachsen, da oft die Weiber, wenn es sich um die Bezahlung handelt, sich beklagen, sie seien dazu gezwungen oder sonst verführt worden; deshalb bitten sie zu verordnen, daß in Zukunft solche Versprechungen der Weiber, welche bisweilen wegen Armuth, Theurung und andern Umständen nicht vermieden werden können, nur in Gegenwart und mit Zustimmung der zwei nächsten Verwandten der Frau geschehen dürfen, sonst aber kraftlos seien. In Anerkennung des nicht unbilligen Begehrens wird auf Ratification hin und für ein Jahr verordnet, in Zukunft soll keine Frau befugt sein, ihre Heim- und Ehesteuer, Heiraths- und Erbgut während ihres Ehestandes zu versetzen, zu verkaufen, oder für Jemanden zu versprechen, wenn schon der Mann dazu einwilligt, es geschehe denn mit Wissen und Willen und in Gegenwart von zwei ihrer nächsten Verwandten. Absch. 502. f. — 228. (1603). Gestützt auf einen 1513 zu Baden erlassenen Abschied vermeinen die Untertanen der Landschaft, „die Leistung von gelttschulden wegen gegen niemandts andern (wann schon die verbrieffet) zebekallen schuldig zu syn, dann allein Inen Herren vnd Oberen den regierenden Orten, sitemaln Inen solliches bi gemeiner zwölff Orten vnderthanen als auch andern Zugewantten vnd mit vns verpüntten Orten auch nit zugelassen wirdt, also das dem gemeinen Rechten gemeiß ein billich gegenrecht soll gehalten werden.“ Zu Vermeidung fernerer Anstände wird hierüber verordnet: Was die Orte sammt ihren Burgern, Landleuten und Untertanen, sowie die zugewandten oder sonst verbündeten Orte und deren Untertanen anbelangt, gegen welche die Leistung ausdrücklich verschrieben worden, so soll dieselbe gemäß Brief und Siegeln bezahlt werden; wenn aber Einer nur einfach, ohne ausdrückliches Vermelden der Leistung, einzig für Kosten und Schadenersatz sich verschreibt, soll er seinem Gläubiger, sobald dieser das Geld durch Andere oder persönlich einfordern muß, nebst den ordentlichen Gerichtskosten mehr nicht als 1 Franken täglich für Belohnung und Zehrung zu geben schuldig sein; im Fall aber da oder dort bei den Untertanen der Orte, Zugewandten und Verbündeten (vorbehalten die Regierungen der XII Orte) der Leistung halber andere Gewohnheiten gegenüber denen von Lauis gebraucht würden, soll denselben Gegenrecht gehalten werden. Ibid. h. — 229. (1604). Da geklagt worden ist, daß die Notare längst verjährte Anforderungen einzuziehen suchen, gestützt auf eine Erkenntniß zu Baden von 1568, so wird auf Genehmigung hin verordnet, es seien den Notaren noch zwei Jahre eingeräumt, den Lohn für die vor zehn Jahren aufgerichteten Instrumente einzuziehen, für die seither errichteten Instrumente sei ihnen eine Frist von zehn Jahren bewilligt, nach deren Ablauf ihre Forderungen verjährt sind. Absch. 531. i. — 230. (1605). Es walteten einige Streitigkeiten zwischen minderjährigen bevogteten Kindern und ihren Vögten über Ablegung der Vogtrechnungen, indem letztere seit vielen Jahren unterblieben und inzwischen die Vögte gestorben und bei der Abrechnung dann viele Zwiste ent-

standen sind. Es wird nun beschloffen, daß alle Bögte von minderjährigen Personen bei 25 Kronen Buße gehalten seien, alle zwei Jahre über ihre Verwaltung dem Landvogt Rechnung abzulegen und daß nur Abwesenheit oder andere wichtige Gründe entschuldigen können. Wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 566. b. — **231.** (1606). Auf den Bericht, es komme häufig vor, daß Liegenschaften mehrmals versezt und pfandweise verschrieben werden, ohne daß den spätern Gläubigern die frühern Verschreibungen und Beschwerden angegeben werden, hat man zu Verhütung von Processen verordnet, in Zukunft soll Jeder, der ein Gut versezt (mit oder ohne Wiederlosung), verkauft, oder sonst Geld darauf borgt, seinem Mitcontrahenten alle besonders specificirten Unterpfande, Einsätze, Verkäufe, Beschwerden und überhaupt Alles, was bereits auf dem Gut steht, eröffnen, bei 100 Kronen Urjaz und Buße für das erste Mal, im Wiederholungsfalle soll der Landvogt Gewalt haben, höher zu strafen an Leib oder an Geld. Wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 592. a. — **232.** (1606). In Erläuterung der Statuten und des Landrechts wird gemäß kaiserlichen und eidgenössischen Rechten erkannt, jede Frau, die nach geschehenem Beischlaf den Mann überlebt, erhält die ordentliche Morgengabe, und ebenso erbt der die Frau überlebende Mann, wenn sie keine ehelichen Kinder hinterlassen, die versprochene Heimsteuer, auch wenn die Frau über letztere nicht durch Verbriefung versichert ist. Wird ad ratificandum genommen. Ibid. d. — **233.** (1607). Lucern beantragt Abschaffung des unordentlichen Sitzgeldes, welches die Gesandten hier und da für sich festsetzen. Nach Verhörung der 1586 und 1596 hierüber aufgestellten Sazung, des Inhalts, daß „allein von Bußen kein sitgelt gemacht, aber was nit straffen findt man zun Zyten, wie yormalß gebrucht, wol möge der gebür nach ein bescheidenlich sitgelt schöpfen“, läßt man es hierbei verbleiben. Freiburg nimmt dieses in den Abschied. Absch. 624. h. — **234.** (1608). Da die Gesandten einige Tage ganz müßig hier haben verweilen müssen, ohne daß Jemand Rechtens begehrt hat, zuletzt aber mit einer großen Menge von Geschäften überhäuft worden sind, was sie den Berordneten der Landschaft vorgehalten haben, entschuldigen sich diese, die Landbögte haben bei der Ankunft der Gesandten viele Civilhändel verhört, welchen die Fürsprecher haben beiwohnen müssen und daher die Appellationen nicht haben ausfertigen können. Demnach wird verordnet, fürderhin soll, sobald die Gesandten in der Landschaft angekommen sind, die Gewalt der Landbögte, in Civil- und Criminalfällen zu sprechen, suspendirt sein, damit die Fürsprecher die spänigen Händel gleich im Anfang vor den Gesandten disputiren können und diese nicht in vergeblichen Kosten warten müssen. Absch. 658. e. — **235.** (1608). In Bezug auf den vor einigen Tagen gefaßten Beschluß, daß von den Gesandten erlassene Erkenntnisse nicht in die Orte oder nach Baden gezogen werden dürfen, bitten die Regenten der Landschaft, daß die Landbögte in diese Verordnung auch inbegriffen werden möchten und daß sie ebenfalls verpflichtet seien, denjenigen, welche mit ihnen in hangenden Rechten stehen, genügende Bürgschaft für alle erlaufenden Kosten zu geben. In Erwägung nun, daß der gemeine Mann, der wegen Armuth nicht von Ort zu Ort sich wenden kann, rechtlos bleiben würde, werden die Landbögte in diese Verordnung auch inbegriffen, unter Vorbehalt der Fälle, wo aus dringenden Gründen der Anstand nicht bis zur Ankunft der Gesandten verschoben werden kann. Ibid. f. — **236.** (1609). Der Landvogt berichtet, daß die Untertanen dieser Landschaft den Eidschwur gar zu gering achten; wenn sie z. B. ihre Händel unparteiischen Personen zu entscheiden übergeben und angelobt haben, deren Sprüchen sich zu unterziehen, oder wenn sie Rechnungen oder eröffnete Sprüche ratificirt und bei der Pön des Meineides denselben nachzukommen auf das hl. Evangelium geschworen haben, so handeln sie dessen ungeachtet leichtfertig demselben zuwider; er begehrt Aufhebung dieser Eide, was in den Abschied genommen wird. Absch. 695. a. — **237.** (1611). Die

Gesandten haben einige Tage lang unbeschäftigt warten müssen, bevor Jemand Audienz oder Rechtens begehrt hat. Da nun dieses laut den frühern Abschieden schon wiederholt vorgekommen ist, dadurch aber bedeutende Unkosten verursacht werden, so wird es in den Abschied genommen, damit durch entsprechende Maßregeln diesem Uebelstand abgeholfen werde. Absch. 775. a. — 238. (1617). Da man wahrgenommen hat, daß Einige den Decreten über Citation in die Orte nicht nachleben, sondern ohne Kundgebung an ihre Gegenpartei und ohne Bürgschaft zu leisten, unter verschiedenen Vorgaben in die Orte reisen, woraus große Unkosten und Nachteile dem rechthabenden Theile erwachsen, so wird dieses in den Abschied genommen, damit für die Zukunft Maßregeln dagegen getroffen werden. Absch. 954. g.

2. Specialfälle.

Art. 239. (1588). Aufhebung des auf Alfonso Turcono gesetzten Arrests. (S. Absch. 59. b.). — 240. (1588). Dem Hauptmann Gorini wird aufgetragen, den Erbstreit zwischen Baptista Somazzo von Lauis und dem Oheim seiner Frau gütlich zu vereinbaren. Absch. 70. q. — 241. (1588). Die Commune Baglio hatte einen Proceß mit Johann Magnus Hygin, weil letzterer ihr einige Kastanienbäume umgehauen haben soll; durch fünf Urtheile des Landvogts wurde ihr das Recht zugesprochen, auf letzter Jahrrechnung aber sind jene Urtheile aufgehoben und die Commune Baglio mit einer Buße von 50 Kronen belegt worden. Nun berichtet Johann Anton Jovio, daß die Gesandten zuerst getheilte Meinung gewesen seien, dann aber jeder 4 Kronen und der Landvogt deren 2 erhalten habe; ob dieses Geld verrechnet oder behalten worden, wisse er nicht. Das wird in den Abschied genommen, damit die Orte über den Sachverhalt bei ihren Gesandten sich erkundigen. Ob schon Landschreiber von Beroldingen noch einigen Aufschluß gibt, wird dennoch angeordnet, daß beide Parteien auf nächstem Tage ihre Gewahrsamen, Klagen und Antworten vorbringen. Absch. 78. p. — 242. (1590). Der Frau Lucia Stella und ihrer Schwester wird bewilliget, ihre Gegenpartei, nämlich die Carlini zu Lauis und die Drelli zu Euggarus, auf künftigen Tag nach Baden zu citiren. Absch. 126. k. — 243. (1591). Der zu Baden erlassene Spruch bezüglich des Streithandels zwischen Johann Luca Foffato und Peter Maria Tomagnin von Lauis wird bestätigt und dem Landvogt geschrieben, er soll die Parteien, wenn sie damit nicht einverstanden wären, auf nächste Tagessatzung zu Baden weisen. Absch. 173. e. — 244. (1593). Der Landvogt berichtet, daß er eine bedeutende Capitalsumme des Statthalter Müsli von Urfern sammt dem an die Burgerschaft angesprochenen Zins mit Arrest belegt habe, weil zuwider der Satzung mehr als 5 vom Hundert Zins genommen werde. Daher wird Müsli zu Händen der Kammer um 25 Kronen und die Burgerschaft um 5 Kronen bestraft. Daneben wird die Frage, ob in der genannten Satzung alle bis auf den heutigen Tag errichteten Verschreibungen verstanden und ob die Angehörigen der eidgenössischen Orte auch darin begriffen seien, zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 233. l. — 245. (1593). Carlo Maderno klagt, daß Magdalena Pianta ihren Streithandel nach Baden gezogen habe, weshalb er besorgen müsse, daß sie in seiner Abwesenheit einen für sie günstigen Entscheid erlangen möchte, ungeachtet er hier von den Gesandten vier gleichförmige Urtheile erlangt habe. Der Handel wird auf künftige Jahrrechnung eingestellt. Ibid. n. — 246. (1594). Auf den Bericht, daß Statthalter Müsli von Urfern, der wegen Wucher mit einer Gült bestraft worden ist, diese Gült ererbt habe, sollen die Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung instruiert werden, diese Strafe wieder aufzuheben und dem Müsli freie Verfügung über sein Eigenthum zu gestatten. Absch. 254. e. — 247. (1594). Drazio Raitinus, Burger zu Lauis, läßt vorbringen, letztes Jahr sei seinem verstorbenen Vater oder ihm, als dessen Erben, von einer gemeinen Frau ein Töchterlein gegeben und darauf von den

eidgenössischen Gesandten erkannt worden, daß sie demselben 50 Kronen als Ehesteuer geben sollen, ungeachtet sein Vater schon vor fünf Jahren gestorben sei, die Mutter des Töchterleins neben ihrem Ehemann hause und es zudem Landesbrauch sei, daß eine Frau, wenn sie ein Kind hingeben wolle, dieses während der Kindesnöthen bei ihrem Eide thun solle; er verlange demnach ledig gesprochen zu werden. Auch die Landesfürsprecher und Rätthe der Landschaft bitten, bei ihren alten Bräuchen und Landesrechten ohne Neuerung beschützt zu werden. Die Gesandten halten sich aber nicht für berechtigt, Beschlüsse ihrer Vorgänger aufzuheben oder abzuändern, und nehmen daher die Sache ad instruendum. Absch. 261. c. — 248. (1594). Die Schwestern Jerma und Christina Romaneschi von Pollegio machen Ansprache auf die Ehesteuer ihrer verstorbenen Mutter, ihre Gegenpartei dagegen behauptet, der Vater der beiden Schwestern habe noch zwei Söhne gehabt, die er, weil nach dem Tode der Mutter gestorben, geerbt habe, und welcher Theil nun den Gläubigern des Vaters zufalle. Die frühere Erkenntniß wird bestätigt und der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, wie es bisher in ähnlichen Fällen geübt worden sei. Damit man sich indeß in Zukunft zu verhalten weiß, wird der Handel zum Entscheid der Obrigkeiten in den Abschied genommen, ob ein Vater allein seine verstorbenen Kinder zu erben habe, oder ob er mit den übrigen noch lebenden Kindern nur seinen Theil erben solle. Ibid. d. — 249. (1594). Das Begehren der Commune Ponte-Capriasca um Rückerstattung der 137 $\frac{1}{2}$ Kronen, welche sie unter Landvogt Hünerwadel für einige Güter an die Kammer bezahlt habe, die ihr vor ungefähr vier Jahren wieder entzogen worden seien, wird ad instruendum genommen. Ibid. l. — 250. (1595). Der Commune Ponte-Capriasca werden in dieser Sache laut vorjährigem Abschied 72 Kronen aus der Kammer zugesprochen; mit dem Rest wird sie auf Landvogt Hünerwadel angewiesen. Absch. 282. g. — 251. (1597). Hyppolutus de la Croce von Lauis bittet um Bestätigung seines Testaments. Weil man aber nicht weiß, ob seine nächsten Verwandten mit diesem Testament zufrieden sind, so wird der Landvogt beauftragt, darüber Erkundigungen einzuziehen. Absch. 334. n. — 252. (1602). Dem Landvogt wird aufgetragen, den Span zwischen dem Metzger Thomas Lombard und der Burgererschaft zu Lauis laut der Ordnung mit dem Rechten auszutragen, inzwischen die Metzger ihren Gewerib treiben zu lassen, die Buße von 50 Kronen auf jedes Pfund Fleisch aufzuheben und dem Lombard die Buße für sein Herauskommen auf diesen Tag zu erlassen. Absch. 456. e. — 253. (1604). Ein Schuldstreit zwischen Hans Schwaber von Unterwalden und Ludwig Speza von Lauis wird, da er vor die XII Orte gehört, ad referendum genommen. Absch. 522. e. — 254. (1604). Hauptmann Heer und Mithafte von Glarus klagen, daß sie, nachdem sie dem Quadrio zu Handen der Landschaft zur Zeit der Noth etwas Korn verkauft haben, nun zu keiner Bezahlung gelangen können, da Quadrio flüchtig geworden sei und die Landschaft die Bezahlung verweigere, obschon sie durch Vollmachtbrief denselben mit dem Ankauf beauftragt habe. Wird ad instruendum auf die Jahrechnung genommen, wo dann eine Verordnung erlassen werden soll, wie solche, welche eidgenössischen Unterthanen etwas zu kaufen geben, bezahlt werden sollen. Absch. 528. i. — 255. (1605). Hauptmann Fridolin Heer von Glarus beklagt sich der Stimmen halber, welche die Anwälte der Landschaft Lauis wider ihn und seine Mithaften ausgebracht haben. (S. Absch. 562. e.). — 256. (1605). Das Entschädigungsgesuch des Hauptmann Heer gegen die Gemeinde Lauis wegen einer Anforderung an die Quadriani, wird in den Abschied genommen. Absch. 567. ee. — 257. (1606). Die Regenten der Landschaft Lauis einerseits und die freien Gemeinden Morco und Vico andererseits haben einen Appellationsstreit dem Dr. Magnus Mugiasca von Como zum Entscheid übergeben. Darüber wird erkannt: da ihnen laut Freiheitsbrief von 1513 verboten ist, fremden Richtern rechtliche Sprüche zu übertragen, und dieses zudem eine wichtige,

die Freiheiten der ganzen Landschaft betreffende Sache ist, so sollen die von Morco für diesen Fehler 20 Kronen an die Kammer und die Landschaft 50 Kronen für das Sizgeld bezahlen. Und da die Landschaft sich dessen weigert, so werden ihr 500 Kronen als Strafe auferlegt. Wird in den Abschied genommen. Absch. 592. f. — 258. (1606). Hinsichtlich des Spans zwischen der Landschaft Lauis und einigen Gemeinden der Grafschaft Vellenz wird an den Landvogt geschrieben, er soll dafür sorgen, daß kein Unfug erfolge, es sei Alles bis auf weitem Bescheid aus Baden eingestellt. Absch. 600. p. — 259. (1608). Auf die Beschwerde des Lucas Fossati, daß er bezüglich seiner Ansprache an seine Base Lucia im Rechten verkürzt worden sei, wird erkannt, die Sache soll bis zur künftigen Jahrrechnung eingestellt bleiben, wo sie dann von den Gesandten erörtert werden soll; inzwischen soll der Landvogt den Kläger nicht molestiren, noch ihm eine Strafe abnehmen. Schwyz nimmt dieses in den Abschied. Absch. 672. m. — 260. (1608). Martin de la Costa von Lauis wird seiner Angelegenheit wegen auf künftige Jahrrechnung zu Lauis gewiesen. Absch. 679. k. — 261. (1609). Anwälte der Commune Carabbia bringen vor, in einem Allmendstreit zwischen ihr und der Commune Carona habe der Landvogt einen gütlichen Spruch gethan; da sie durch diesen Spruch sich benachtheiligt gefunden, habe sie denselben vor die Gesandten gemeiner Orte appellirt und den Eid, mit dem sie den Spruch zu halten gelobte, aufheben lassen; inzwischen haben in Abwesenheit der Mehrheit der Commune Carabbia drei Männer derselben diesen Spruch bei Eiden wieder angenommen, worüber sie sich beschwerten und bitten müssen, den Handel wieder aufzunehmen. Dagegen erwidert die Commune Carona durch ihre Anwälte, daß sie allerdings eingewilligt habe, den vom Landvogt erlassenen Spruch an die Gesandten zu appelliren, daß aber inzwischen beide Communen, um große Kosten zu verhüten und gute Nachbarschaft zu pflanzen, übereingekommen seien, den etwas moderirten Spruch anzunehmen, und daß sie nun unterthänig begehren, dabei zu verbleiben. Da man nun im Ungewissen ist, welchem Theil dieser Spruch zum Nachtheil gereiche, sich aber nicht für besugt hält, dergleichen Eide kraftlos zu machen, so wird der Handel ad referendum genommen. Absch. 695. c. — 262. (1610). Johann Valegia von Vira berichtet, es seien etliche Güter in der Grafschaft Vellenz einiger Aussprachen wegen schatzungsweise an ihn gekommen, die er dann einige Zeit besessen habe; vor zwei Jahren aber habe der Commissär zu Vellenz dieselben als verwirkt zu der Obrigkeit Handen confiscirt, gestützt auf das Statut, daß keine fremde Person in der Grafschaft Vellenz Güter kaufen solle; seine Beschwerden bei den dort regierenden drei Orten seien bisher ohne Erfolg geblieben; da nun aber viele Vellenzer in der Landschaft Lauis Güter besitzen, wo ein gleiches Statut sei, und die Vellenzer nie für Fremde angesehen worden und sie, weil zum Theil Einer Obrigkeit unterthan, gegenseitig nicht als Fremde betrachtet werden sollten, so bitte er um die Erlaubniß, dem gemeinen Rechten gemäß Gegenrecht halten und zu seiner Schadloshaltung auf die Güter derer von Vellenz greifen zu dürfen. Daher wird nun in der XII Orte Namen ein freundliches Schreiben auf die künftige Jahrrechnung zu Vellenz erlassen mit dem Begehren, die drei Orte möchten zu Vermeidung von Weitläufigkeiten von diesem unnachbarlichen Vorgehen abstehen, damit man nicht genöthigt werde, kraft der Statuten die Güter ihrer Angehörigen ebenfalls zu Handen der Kammer zu ziehen. Sollte dieses Schreiben ohne Erfolg sein, so wird man auf künftiger Jahrrechnung die Mittel zur Abhülfe zu finden wissen. Absch. 736. a. — 263. (1612). Virginia Pelegrina von Mayland beschwert sich über einen auf der letzten Jahrrechnung gefällten Entscheid gegen ein Urtheil des Landvogts. Weil man findet, daß ein Mißverständniß bei dem Entscheide obgewaltet haben müsse, so wird das Urtheil eingestellt und soll die Sache auf

künftiger Jahrrechnung neuerdings untersucht und dann je nach deren Beschaffenheit ein neuer Entscheid gegeben werden. Wird ad instruendum genommen. Absch. 792. f.

4. Polizeiliches; Niederlassung.

(S. auch Justizsachen).

Art. 264. (1587). Der Anzug des Landvogts, man möchte außer den kurzen Pistoletgeschossen auch noch die langen Rohre verbieten, weil die meisten Todtschläge mit diesen verübt werden, wird ad instruendum genommen. Absch. 18. b. — **265.** (1587). Freiburg beantragt, der Verordnung gegen das Tragen kleiner Feuerbüchsen noch beizufügen, daß wenn der Landvogt Jemanden verbotene Pistoletgeschosse zu tragen erlauben würde, er um 100 Kronen bestraft werden solle. Das wird auf Ratification hin beschlossen. Ibid. d. — **266.** (1588). Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen instruiert werden, sich ernstlich zu berathen, damit den armen besessenen Leuten in den zwei Dörfern der Landschaft durch geistliche christliche Mittel geholfen werde. Absch. 59. l. — **267.** (1588). Dr. Gorino hat im Fleken Luis ein Haus in die Straße gebaut. Ob schon es im Anfang hätte verhindert werden können, so wird nun doch die Sache auf sich beruhen gelassen, theils weil der Bau schon zu weit vorgerückt ist, theils weil die Burgerschaft nach alter Gewohnheit ihre Einwilligung dazu gegeben hat; für die Zukunft aber wird verordnet, eine Bewilligung der Burgerschaft soll keine Kraft haben, bevor der Landvogt seine Zustimmung ertheilt hat, jedoch der Burgerschaft an ihren Bodenzinsen ungeschädlich. Absch. 61. e. — **268.** (1590). Die Mehrheit der Gesandten ertheilt zwei Banditen, nämlich einem gewissen Marino und dessen Better, die Erlaubniß, in Luis sich aufzuhalten. Lucern stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 139. c. — **269.** (1592). Dr. Camillo Castione von Mayland verantwortet sich auf die Frage, mit wessen Erlaubniß er sich hier niedergelassen habe, er sei allerdings vor einigen Jahren wegen Verdacht eines Todtschlages, an dem er aber unschuldig sei, aus dem Mayländischen verbannt worden; indessen wohne er mit Vorwissen des Landvogts bereits seit sechszehn Jahren hier und habe sich stets unklagbar gehalten, auch mit einer Burgerstochter von hier verhehlicht und hoffe bald liberirt zu werden. In Berücksichtigung dessen wird ihm bis auf weitem Bescheid erlaubt, hier zu bleiben. Absch. 209. d. — **270.** (1598). Auf letztem Tage zu Baden war beschlossen worden, in Betreff des fremden Volks, das sich unbeschwert in den ennetbirgischen Landschaften einzunisten weiß, Vorfragen zu treffen. Nun wird den Landesfürsprechern vorgestellt, wie nützlich es wäre, wenn, wie in den eidgenössischen Orten, eine entsprechende Ordnung darüber aufgestellt würde, damit nicht ein Jeder sich ohne Bürgschaft und Taxe niederlassen könne. Deshalb werden auf Ratification hin folgende Artikel aufgestellt: 1. Wer sich hier niederlassen will, soll ein gehöriges Mannrecht vorlegen, daß er eine unbescholtene Person sei. 2. Eidgenossen müssen nur ihr Mannrecht vorweisen und dürfen mit keiner weitem Auflage beschwert werden. 3. Fremde Personen und Unterthanen der XII Orte, außer Handwerksleute, sollen nebst der Auflegung des Mannrechts noch 50 Kronen Bürgschaft leisten für Bezahlung allfälliger Schulden und begangener Frevel und für Unterhaltung ihrer hinterlassenen Kinder, wenn sie den Communen zur Last fallen, ferner 12 Kronen Einsazgeld bezahlen, wenn sie sich im Hauptfleken der Landschaft, und 6 Kronen, wenn sie sich auf dem Lande niederlassen wollen. 4. Wenn eine fremde Person ohne Bewilligung des Landvogts in einer Commune sich niederlassen würde, so soll der Consul derselben bei 10 Kronen Ursaz verpflichtet sein, dem Landvogt beförderlich Anzeige davon zu machen. — Nachdem man diese Artikel der Landschaft eröffnet hatte, bittet sie, sie bei ihren alten Bräuchen und guten Gewohnheiten bleiben

zu lassen; denn da viele ihrer Landsleute in fremden Landen sich aufhalten, wo sie ohne irgend eine Beschwerde sich niedergelassen haben, so wäre zu besorgen, daß man dort Gegenrecht gegen sie üben würde, zudem seien wenig Fremde hier, weil hier außer mit Handel wenig Verdienst sei. Diese Bitte wird ad referendum genommen. Absch. 354. d. — **271.** (1599). Um der eingerissenen Mißordnung des Tragens von kurzen Schloßrohren und andern verbotenen Gewehren abzuhelpfen, werden diese durch ein Mandat Jedermann streng verboten, mit Ausnahme der Amtleute und derjenigen, welche die Erlaubniß dazu erlangt haben. Da man aber besorgt, es möchten Einzelne in den Orten und zu Baden eine solche Erlaubniß auszuwirken suchen, und man der Ansicht ist, daß solche ohne weiters abgewiesen werden sollten, so wird das in den Abschied genommen. Absch. 380. a. — **272.** (1606). Es wird geklagt, daß Jedermann beim Jagen kleines Hagelgeschütz, Schrot, Geschmetter oder Staub brauche, so daß nicht nur kein Wild und Geflügel aufkommen könne, sondern daß auch Feldtauben und andere zahme Vögel weggeschossen und die Güter durch diese Vogeljäger beschädiget werden. Zu Verhütung dieser Mißbräuche wird auf Ratification hin beschloffen, es dürfe in Zukunft Niemand sich unterstehen, unter welchem Vorwand und mit welcher Erlaubniß es auch sein möchte, Hagelgeschütz, Geschmetter, Geschröt oder Staub, oder wie man es nennen mag (ordentliche Kugeln vorbehalten) beim Jagen zu brauchen noch bei sich zu halten, bei 50 Kronen Buße für jeden Fall; Krämer und Andere dürfen solches auch nicht verkaufen, noch in ihren Läden halten, bei 25 Kronen Ursaz. Dieses Verbot soll in jeder Commune an der Kirchenthüre angeschlagen werden; die Consuln sollen bei 10 Kronen Buße Übertreter dem Landvogt verzeigen, ebenso sind die Wirthe bei 10 Kronen Ursaz verpflichtet, dem Landvogt alle jene anzugeben, welche mit Schrot geschossenes Gewild verkaufen. Absch. 592. b. — **273.** (1611). Da man findet, daß die Wirthe in Lauis bei ihren „Befhornüssen“, die sie mit den Gesandten der Behrung halber zu verabreden pflegen, sehr unbescheiden sind und ganz ungebührliche Forderungen stellen, weil sie wissen, daß man keine andern bequemen Herbergen findet, so hält man für nöthig, gebührendes Einsehen dagegen zu treffen. Absch. 775. b. — **274.** (1613). Da wegen der allgemein üblichen Gewohnheit, lange Schloßrohre zu tragen, viele Todtschläge vorkommen, weil die Unterthanen dieser Lande gächzornig und hüzigen Geblüts sind, und auch die Banditen ohne dergleichen Waffen nicht umhergehen und viele Leichtfertigkeiten verüben, so wird für nöthig erachtet, daß in Zukunft Jedermann verboten sein soll, sowohl lange als kurze Schloßrohre zu tragen. Ihren Entschluß darüber sollen die Orte so bald als möglich nach Zürich senden, damit es dem Landvogt den bezüglichen Befehl ertheilen kann. Absch. 830. b. — **275.** (1616). Auf die Kunde, daß Alexander von Bergamo seiner Zeit ab dem mailändischen Gebiet verbannt worden sei, will die Commune Rivera ihn nicht mehr auf ihrem Gebiet dulden. Nun bittet seine Frau, ihn daselbst wohnen zu lassen, weil er sich stets wohl gehalten habe. Die Sache wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 925. f. — **276.** (1617). Die den Zollern zu Lauis und dem Hauptmann Gorino letzter Tage ertheilte Erlaubniß, verbotene Wehren zu tragen, findet der Gesandte von Freiburg nicht angemessen und nimmt es ad referendum. Absch. 961. d.

5. Zollsachen.

Art. 277. (1591). Die Acten bezüglich des Zolls bei der Dürrenmühle sollen jedem Orte abschriftlich mitgetheilt werden, damit die Gesandten auf künftige Tagzuzug zu Baden darüber instruiert werden können. Absch. 186. h. — **278.** (1595). Achilles Keerer, Redner von Zürich, stellt im Namen des Hauptmanns Christof Gorini, Johann Maria Castorio und Franz Quadri von Lauis das Gesuch, ihnen den letzten Jahr

verliehenen Zoll um 800 Sonnenkronen jährlichen Zinses zu bestätigen. Nun wird ihnen der Zoll für acht Jahre in Pacht gegeben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach deren Ablauf das Lehen wieder wie früher versteigert werden soll. Absch. 277. h. — 279. (1598). Obgleich der See sehr fischreich ist, ist dennoch das ganze Jahr großer Mangel an Fischen, weil Fischer und Kaufleute dieselben in großen Massen nach Mayland liefern. Daher wird der Antrag, die Ausfuhr der Fische mit einem angemessenen Zoll zu belegen, in den Abschied genommen. Absch. 354. c. — 280. (1599). Gemäß letztjährigem Abschied wird der Fischzoll öffentlich auf zwei Jahre versteigert, und zwar um 125 kaiserl. Kronen („vff jeden Ducatonen ein Leuwen gerechnet“), nach Abzug der Verehrung für die Gesandten, den Landvogt, Landschreiber und die Diener. Absch. 380. g. — 281. (1599). Dem Begehren derer von Lauis, zu Unterstützung der projectirten Schule drei Jahre lang den Fischzoll und den jährlichen Vorschlag des Spitals verwenden zu dürfen, wird von der Mehrheit entsprochen. Zürich nimmt es noch in den Abschied. Absch. 384. i. — 282. (1600). Letztes Jahr war der Fischzoll neuerdings auf zwei Jahre für jährlich 125 Kammerkronen verliehen worden, seither aber ist die Gemeinde Morco von diesem Zoll befreit worden, weßwegen nun der jährliche Pachtzins auf 60 Ducatonen ermäßigt wird. Absch. 413. b. — 283. (1600). Die Fischer von Biffone, welche um Erlassung des neuen Fischzolls bitten und vermeinen, sie seien so getreue Unterthanen wie die von Morcote, werden abgewiesen, weil sie keine Freiheitsbriefe aufweisen können. Zürich nimmt dieses zur Erinnerung in den Abschied. Ibid. i. — 284. (1601). Hauptmann Christof Gurin, Johann Maria Castorio und Landesfähnrich Quadrino, alle von Lauis, stellen das Gesuch, ihnen den Zoll, den sie im Jahr 1593 um einen jährlichen Pachtzins von 800 Sonnenkronen auf acht Jahre erhalten haben, wieder für acht Jahre zu verleihen, wogegen sie für die in den verflossenen Jahren wegen Pest, Sperrung und des Banditenhandels erlittenen Einbußen auf jede Entschädigung verzichten. In Betracht der Umstände wird ihnen dieses Lehen wieder auf acht Jahre für jährlich 1000 Ducatonen, jedoch ohne Vorbehalt, ertheilt. Der Gesandte Schaffhausens behält sich die Ratification seiner Herren und Obern vor. Absch. 432. e. — 285. (1603). Die Zoller führen Beschwerde, daß verschiedene Mayländer in einigen Communen der Grafschaft Bellenz sich setzen und zu Landleuten annehmen lassen, daneben aber auch auf mayländischem Gebiet Feuer und Licht unterhalten und dann vermeinen, wie andere Bellenger ihre Waaren zollfrei durchführen zu können, was dem Zoll nicht wenig Abbruch thue. Nun werden zwar die vor ungefähr siebenzig Jahren einigen Mayländern bewilligten und seither wiederholt bestätigten dießfalligen Freiheiten in Kraft belassen, die Frage aber, wie man es mit denen halten wolle, welche sich seither in der Grafschaft niedergelassen haben oder noch niederlassen werden, wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 502. d. — 286. (1604). An die Zoller Christof Gorini, Johann Maria Castorio und Franz Quadrino wird das Ansinnen gestellt, sie möchten nunmehr einen höhern Pachtzins bezahlen, da der Zoll durch Verbesserung des Transits einträglicher geworden sei. Diese wollen sich aber nicht dazu verstehen, indem ihnen das Lehen auf acht Jahre um einen jährlichen Zins von 1000 Silberkronen übergeben worden sei, in Berücksichtigung ihrer frühern Verluste wegen Sperrung, pestilenzischen Krankheiten und der Banditenunruhen und ohne Vorbehalt irgend eines Abzugs; sie wünschen bei ihrem Lehenbrief vom 27. Juni 1601 geschützt zu bleiben. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird der Lehenbrief durchaus bestätigt, die Sache jedoch in den Abschied genommen. Absch. 531. g. — 287. (1608). Früher war der Zoll nach alter Übung von zwei zu zwei Jahren, im Jahre 1601 aber auf acht Jahre verliehen worden, was seither bei den Rathsboten nicht wenig Verdruß verursacht hat, indem ihnen ihrer Ansicht nach unbefugter Weise die ihnen gebührenden Verehrungen entzogen worden seien. Da nun

dieses Lehen nächstes Jahr wieder zu vergeben sein wird, soll jeder Gesandte seiner Obern Befehl mitbringen, auf wie lange fürderhin dieser Zoll verliehen werden solle. Absch. 658. i. — 288. (1615). Johann Maria Castorio stellt das Ansuchen, man möchte ihm den Zoll, dessen Lehen in zwei Jahren ablaufen werde, wieder für 1000 Ducatonen verleihen. Ungeachtet man seine treuen Dienste als Statthalter und in andern Stellungen anerkennt und obschon er die Stimmen von zehn Orten bereits ausgebracht hat, so wird doch sein Gesuch in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. Absch. 892. h. — 289. (1615). Da die Zoller gegen einige Kaufleute zu nachsichtig gewesen und nun Vorhabens sind, bis zum Ablauf ihres Lehens das Versäumte noch einzuziehen, so wird dieses in den Abschied genommen, damit nicht dieser Strenge wegen die Kaufleute eine andere Straße einschlagen und damit eine bestimmte Taxe festgesetzt werde. Absch. 896. b. — 290. (1615). Johann Maria Castorio hat die Mehrheit der Stimmen der regierenden Orte für das Zolllehen zu Lauts ausgebracht. Da aber dieses früher nie geübt, sondern der Zoll stets von den Gesandten verbleiben worden ist, so will man in Zukunft dessen eingedenk sein und es beim alten Herkommen verbleiben lassen, zumal es den regierenden Orten an ihrem Einkommen nachtheilig wäre. Absch. 900. f. — 291. (1616). Einige Gesandte machen Anzug in Betreff der Verleihung des Zolls an Johann Maria Castorio und bemerken, daß sie dazu nicht stimmen können, weil ihrer Ansicht nach dieser Zoll an einer öffentlichen Steigerung viel mehr extragen würde und zudem einige Kaufleute sich beklagen, daß die Zoller nicht bei der gewöhnlichen Taxe verbleiben und den Zoll zu erhöhen pflegen. Unterwalden nimmt das ad referendum in den Abschied. Absch. 925. g.

6. Handel und Verkehr, Kornbezug.

Art. 292. (1587). Die Bellenzer führen Beschwerde gegen die von Lauts, daß sie sie ihr gekauftes Korn nicht hinaufführen lassen und den Kaufleuten, die Korn in andere Vogteien führen wollen, den Paß versperren. Da dieses wider die Capitel ist, so wird an die von Bellenz und Lauts geschrieben, sie sollen über den Sachverhalt Bericht erstatten. Absch. 37. i. — 293. (1591). Den Abgeordneten der Landschaft wird auf ihre dringende Bitte bewilligt, 3000 Saum Korn außerhalb der Eidgenossenschaft anzukaufen, jedoch sollen sie davon die gebührenden Zölle bezahlen und den Untertanen keinen Gewinn abnehmen, auch dürfen sie bei strenger Strafe nichts davon außer Land gehen lassen. Lucern leiht ihnen 4000 Kronen. Absch. 182. i. — 294. (1602). Der Landvogt und die Landesfürsprecher und Rätthe der ganzen Landschaft klagen, daß ihnen im Herzogthum Mayland nicht allein Getreide zu kaufen verboten sei, sondern auch der Transit des in andern Ländern gekauften Getreides abgeschlagen werde, was der zwischen Mayland und den Eidgenossen bestehenden Capitation entgegen sei. Daher wird Martin Epp von Uri an den Grafen von Fuentes abgeordnet, um die Aufhebung des Verbots und Bewilligung des Transits auszuwirken. Absch. 456. p. — 295. (1603). Die V katholischen Orte schreiben nach Mayland wegen der Wiederaufrichtung der „Conducta“ (Transits) der Waaren durch die katholischen Orte und über Verbesserung der Straße von Magadino nach Luino. (S. Absch. 507. e.)

7. Märkte.

(S. auch bei Bellenz etc.)

Art. 296. (1588). Da denen aus dem Obern Bund auf ihr Schreiben wegen Abschaffung des Lautsermarkts noch keine Antwort gegeben worden ist und dieser Verzug sie leicht verdrießen möchte, so sollen die

beiden andern Orte ihren Bescheid beförderlich nach Uri senden, ob ihnen gefalle, zu antworten, die drei Orte können die von Lauis, weil sie dieses Markts gefreit seien, nicht weiter drängen, man sei übrigens ihnen in anderer Weise zu willfahren stets geneigt. Absch. 67. e. — 297. (1595). Da die Regenten von Lauis den gewöhnlichen Michaeli-Fahrmarkt auf den 13. October hinausgeschoben haben, worüber die Bundesgenossen in Bündlen im Namen des Misoxerthals wegen ihres Markts zu Ruffe sich beschwerten, und nun Uri, Schwyz und Nidwalden finden, daß dieses auch ihrem Zoll zu Vellenz Abbruch thue, sollen ihre Gesandten auf künftige Tagsatzung mit der Vollmacht abgefertigt werden, dieses vor gemeinen Eidgenossen anzuziehen und darauf zu bringen, daß der Markt wieder auf Michaeli abgehalten werde. Absch. 273. q. — 298. (1610). Da der neue Fahrmarkt zu Giubiasco auf den gleichen Tag (13. October) mit dem zu Lauis gesetzt worden ist, so bittet die Commune Lauis, dem ihr daraus erwachsenden Schaden begegnen zu wollen. Nun wird der 13. October als Zeitpunkt des Fahrmarkts zu Lauis bestätigt, Uri, Schwyz und Nidwalden aber gebeten, den gemeinen und größern Nutzen dem kleinern vorzusetzen und um guter Nachbarschaft willen den Fahrmarkt zu Giubiasco auf einen andern, jenem zu Lauis unschädlichen Tag zu verlegen. Auf Johanni gewärtigt man eine willfahrende Antwort. Absch. 722. h.

8. Straßen und Brücken.

(Straße über den Mont Renel s. Luggarus).

Art. 299. (1591). Bernhard Gasparino, genannt Malagis, von der Treiserbrücke führt Klage gegen den Fiscal wegen Confiscation der Brücke und Bestrafung um 100 Kronen, während er bei seinen Kaufbriefen beschirmt zu werden hoffe, gemäß welchen die Brücke sein Eigenthum sei, zumal er allen Schaden, der Menschen oder Vieh darauf begegnen sollte, gut zu machen sich anbietet. Darauf entgegnet der Fiscal durch seinen Fürsprecher Bernhard Brocco, die Zollleute seien verpflichtet, die Brücken in Dach und Gemach zu erhalten, damit Niemand Schaden leide, deßhalb habe man auch den Brückenherren den Brückenzoll erhöht; da nun aber fragl. Brücke nicht gehörig unterhalten werde, sei sie confiscirt und der Beklagte bestraft worden. Beschluß: Das Urtheil sei bestätigt und daher übel appellirt; demnach soll der Beklagte die 100 Kronen zu Händen der Kammer bezahlen und die Kosten tragen; die Brückenherren mögen fernerhin das Weggeld beziehen, wenn sie jedoch die Brücke nicht in Ehren halten, soll dieselbe zu Händen der Kammer verfallen sein. Lucern und Solothurn stimmen nicht zu diesem Beschluß und nehmen den Handel in den Abschied. Absch. 176. c. — 300. (1592). Die Landschaft Lauis läßt durch ihren Anwalt, Johann Maria Castorio, vorbringen, seit alten Zeiten sei die Commune Agno gefreit, keine Landstraßen erhalten zu müssen, die im Abtheilungsbuch als Landstraßen verzeichnet seien; nun aber suche dieselbe ihre Freiheit weiter als billig auszudehnen und behaupte, bezüglich aller Straßen gefreit zu sein, daher die Landschaft Lauis die „sunderbare“ Straße von Lauis nach Agno erhalten müsse; die Landschaft sei jedoch der Ansicht, es sei jede Commune pflichtig, ihre besondern Straßen zu unterhalten; bis vor vier oder fünf Jahren habe die Commune Agno dieses auch gethan, seither aber gegen- theilige Urtheile und Bestätigungen zu erhalten gewußt; sie, die Landschaft, bitte daher, ihr das Recht wieder aufzuthun und auch ihre Rechtsamen anzuhören. Dagegen antwortet die Commune Agno, sie sei von Herzog Sforza bezüglich des Unterhalts aller Straßen gefreit worden, dieser Brief aber sei verloren gegangen; indeß sei diese Freiheit ihr wiederholt, z. B. 1545, 1567, 1570, 1588 und 1590 bestätigt worden, weshalb sie bei ihren erlangten Urtheilen zu verbleiben hoffe. Nach Anhörung beider Parteien, Verlesung ihrer Documente

und Verhörung der Rundschaften, durch welche erwiesen wird, daß die späntige Straße keine Landstraße und von denen von Agno bis vor einigen Jahren unterhalten worden sei, hält man sich nicht für berechtigt, die Urtheile abzuändern, und nimmt daher den Handel in den Abschied. Absch. 209. f. — 301. (1601). Auf die Beschwerde des Gesandten von Zug, daß nicht nur von mayländischen und andern fremden Kaufleuten, sondern auch von solchen aus den eidgenössischen Orten auf der Brücke über die Tresa ein Zoll erhoben werde, ja daß dieser Zoll seit einigen Jahren noch erhöht worden sei, obshon die Brücke schlecht unterhalten werde, verantwortet sich der Zoller Bernhardino Riget, diese Brücke sei seit mehr als hundert Jahren laut aufgelegten Kaufbriefen sein und seiner Vorfahren Eigenthum, auch sei ihm im Jahr 1585 bewilligt worden, den Zoll zu erhöhen, übrigens seien die Kosten so groß, daß er diese Brücke sammt der Gerechtigkeit gegen Erlegung des Kaufschillings gerne an die Eidgenossen abtreten möchte. Der Abschied von 1585 wird bestätigt, das Verkaufsanerbieten aber in den Abschied genommen. Absch. 432. c.

9. Kriegssachen.

Art. 302. (1590). Auf den Antrag Freiburgs, es sollte, weil die Landvögte vielleicht nicht genügend mit Waffen versehen seien, in einem Zimmer des Palastes ein Vorrath von Waffen gehalten werden, damit sie sich der Banditen erwehren können, wird der Landvogt beauftragt, je 12 Musketen, lange Handrohre mit Zündstricken, Halebarten und Mordärte in einem Zimmer bereit zu halten, deren Kosten theilweise von der Kammer bestritten werden sollen. Absch. 137. b. — **303.** (1608). Bei 300 Kronen Ursatz ist erkannt, daß gemäß leztjährigem Abschied die Landschaft bis künftige Weihnacht 300 Musketen ankaufe, wovon 24 in des Landvogts Palast verbleiben und die übrigen dem Landschreiber von Beroldingen, ihrem Landeshauptmann, zugestellt werden sollen. Ferner soll auf Weihnacht, „wan das Volck widerumb anheimbsch wirt“, eine Musterung abgehalten werden, damit man wisse, wessen man sich deren auf den Nothfall zu getrösten habe. Der Basler Gesandte, ohne daherige Instruction, nimmt den Gegenstand in den Abschied. Absch. 658. q.

10. Gränzen, Gebietsverletzungen, Jurisdiction.

a. Gegenüber Mayland.

Art. 304. (1588). Auf den Bericht des Landvogts über zwei Vorfälle, durch welche die Mayländer der Eidgenossen Gebiet verletzt haben, indem nämlich herzogliche Reiter zwei Deserteurs auf eidgenössischem Gebiet diesseits der Treisbrücke verhaftet und fortgeführt haben, und einigen von Lauis etwas Korn, das sie zu Valolda gekauft hatten, von dem nachteilenden Commissär gewaltsam wieder weggenommen worden ist, und auf dessen fernern Bericht, daß seine Reclamationen in Mayland bisher erfolglos geblieben seien, daher er auf Guthaben einiger Mayländer Arrest gelegt habe, wird der Arrest bis zum Austrag des Handels in Kräften belassen und daneben der Herzog von Mayland um endliche Antwort und um Vergütung der Kosten angesprochen und der Handel ad referendum genommen. Absch. 61. a. — **305.** (1589). Man hat nöthig gefunden, gemeinsam nach Mayland zu reisen, um sich 1. beim Gubernator über die Verletzungen des eidgenössischen Gebiets durch seine Unterthanen, betreffs welcher alle Reclamationen erfolglos geblieben sind, zu beschweren, 2. um ihn um Hülfe gegen die Banditen und Räuber anzusprechen, welche an den Gränzen liegen, 3. um ihn zu bitten, der Eidgenossen Unterthanen in allen Zufällen stets behülflich zu sein. Bei diesem Anlaß begrüßte man auch den Bischof von Como und stellte an ihn das freundliche Begehren, er möchte die Amtleute der

Eidgenossen bei ihren alten Freiheiten und Herkommen verbleiben lassen. An beiden Orten erhielt man ganz freundlichen Bescheid und die Zusicherung guter Freundschaft und Nachbarschaft. Absch. 100. c. — 306. (1599). Auf eine Beschwerde des spanischen Ambassadors, die von Lauis haben bei Ausräumung der Tresa die „Kumeten“ auf das mayländische Ufer geworfen, eine bei hundert Ellen lange Mauer auf mayländischer Seite aufgeführt und dadurch Eingriffe in die königliche Jurisdiction sich erlaubt, u. A. m., wird an den Landvogt geschrieben, er soll die angefangenen Arbeiten bis zur Jahrrechnung ruhen lassen und die Unterthanen ermahnen, sich gegen die Mayländer ruhig zu verhalten. (S. Absch. 377. e.). — 307. (1599). Auf die eingereichte Klage des Gubernators von Mayland bezüglich der Ausräumung der Treis (Tresa) u. A. m. verfügt man sich auf den Augenschein. Hier findet sich auch der mayländische Abgeordnete, Dr. Christoforus Conturbinus ein, um der Eidgenossen Begehren anzuhören und darüber zu referiren; die von Lauis hätten die Ausräumung der Treis nicht vornehmen sollen ohne Bewilligung der mayländischen Amtsleute und der Commune, die sie dafür zur Mitleidenheit ziehen wollen, noch viel weniger sei es gerechtfertigt gewesen, auf mayländischem Gebiete die Mauern aufzuführen und zu Lavena die Fischenzen und Wuhre eigenmächtig zu zerstören. Darauf entgegnet die von Lauis, die Ausräumung der Treis sei, um dem Wasser Abzug zu verschaffen, dringend nöthig und den beidseitigen Seedörfern sehr vortheilhaft gewesen; die Arbeiten seien schon vor drei Jahren auf Befehl des Landvogts und mit Vorwissen der umliegenden Seedörfer angefangen worden und zwar gemäß uralter Übung, was sie durch verschiedene Acten darthun können, zudem habe das Seedorf Lavena seine Tagwen an die Treis geschickt und das Werk für gut und thunlich anerkannt; was die Mauern betreffe, so seien dieselben vor mehr als fünfzig Jahren angefangen und lezthin nur an einigen schadhafsten Stellen reparirt worden, stehen übrigens auf der gemeinen Seedörfer eigenem Grund und Boden; die andere Mauer aber befinde sich auf dem Gebiet von Lauis, da gemäß Abschieden der XII Orte der ganze See sowie auch die Treis der Landschaft Lauis zugehören; wenn auch am jenseitigen Ufer der Treis erstellt, sei die Mauer doch in den Fluß gebaut, während die Gränzen so weit reichen als das Wasser geht, wenn es amgrößten ist; alles das, sowie auch die von den Soldaten gethanen Schüsse sei übrigens nicht zum Troz oder um die Jurisdiction zu verlegen geschehen; was endlich die Fischenzen anbelange, so sei diesen durch die in die Enge des Sees gesetzten Fache viel Schaden geschehen und überdieß der See aufgestaut worden; im Jahr 1536 habe Herzog Johann Franz Sforza den Erzbischof zu Mayland dahin bestimmt, daß er die Fischenzen den genannten Seedörfern um 800 imperialische Pfunde verkaufte mit dem Recht, die Fache ohne irgend eine Einrede nach Belieben zerstören zu dürfen, und schon im folgenden Jahre haben die Lauiser sammt den übrigen Seedörfern durch 300 Bewaffnete die Fache gänzlich zerstören lassen. — Da man nun nach diesen Erörterungen und nach aufgenommenem Augenschein nicht finden kann, daß die von Lauis sich irgendwie verfehlt haben, vielmehr sich überzeugt hat, daß die Mayländer dieselben „zu verrüeffen“ trachten, so wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 380. f. — 308. (1601). Da im verflossenen September die von Lavena, Mayländer Gebiets, denen von Caslano vierzehn Stücke Vieh ab ihrem Weidgang weggenommen haben und Mayland seine Gränzen auf dem Lauisersee bis in das eidgenössische Gebiet ausdehnen möchte, so wird ein Augenschein darüber aufgenommen und dabei die Unstatthaftigkeit der mayländischen Prätionen erkannt. Bei diesem Anlasse wird auch der bisher unerledigte Streit über Ausräumung der Tresa und über die zerstörten Fischenzen beschäftigt. Über das Resultat wird nun an die zu Baden versammelten Gesandten berichtet (d. d. 8. Juli). Und weil auf das Schreiben, welches man an den Herzog von Mayland erlassen hat, bisher keine Antwort erfolgte und man

abzureisen im Begriff ist, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 432. g. — **309.** (1601). Der Landvogt übersendet an die XII Orte ein Edict (d. d. Mayland, 15. October), das der Graf von Fuentes in Betreff des Berges Caslano und des Lauisersees erlassen hat. Nun wird an den Grafen geschrieben, er möchte von dieser Neuerung abstehen und die eidgenössischen Unterthanen beim langjährigen Besitz des Berges und Sees bleiben lassen oder doch wenigstens die Vollziehung des Edicts solange einstellen, bis die Gesandten auf künftiger ennetbirgischen Jahrrechnung mit ihm darüber Rücksprache genommen haben werden; dabei wird auch der spanische Ambassador ersucht, zu Verhinderung dieser Neuerung behülflich zu sein, und dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die von Caslano nichts Unfreundliches gegen die Mayländer beginnen, und die über den Berg und See vorfindlichen Urkunden nach Zürich zu schicken. Absch. 452. d. — **310.** (1602). Der Graf von Fuentes wird auf seine Antwort, daß er den Anstand bezüglich des Berges Caslano bis auf Johanni ruhen lassen wolle, durch die regierenden XII Orte schriftlich ersucht, er möchte, weil inzwischen die Weiden auf genanntem Berge genutzt werden müssen, das erlassene Mandat aufheben, die von Caslano in Gemäßheit des langjährigen unangefochtenen Besizes die Weiden nutzen lassen und die geschehenen Confiscationen relaxiren. Absch. 456. d. — **311.** (1602). Um die Anstände über die Gränzen gegen das mayländische Gebiet und über den Lauisersee auf güttlichem Wege zu berichtigen, werden im Verein mit mayländischen Abgeordneten die Marchen untergangen. In Folge dessen finden die eidgenössischen Gesandten, daß ihre Unterthanen nicht ohne Ursache geklagt haben und daß die Mayländer sie widerrechtlich aus ihrem Besitz verdrängen wollen. Da aber die mayländischen Abgeordneten sich darauf nicht einlassen wollten, sind beim Gubernator in Mayland persönliche Vorstellungen gemacht worden, die jedoch bis dahin ohne Antwort geblieben sind. Es werden nun dem Landvogt die nöthigen Weisungen zur Erhaltung der Jurisdiction der Eidgenossen ertheilt und der Handel zugleich in den Abschied genommen. Absch. 471. d. — **312.** (1603). In Betreff der streitigen Landmarchen zwischen Lauis und Mayland wird dem Landvogt und Landschreiber zu Lauis geschrieben, sie sollen beim Gubernator die Festsetzung eines Tages begehren und darüber unverzüglich berichten. Absch. 498. f. — **313.** (1603). Auf den Bericht der wegen der streitigen Landmarchen nach Mayland abgeordneten Gesandten, daß dieses Handels wegen zwar noch nichts abgeschlossen worden sei, der Gubernator aber alles Gute zur Beförderung der Sache anerbotten habe, will man die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiren. (S. Absch. 514. f.). — **314.** (1603). Hans Heinrich Holzhalb und Jakob Sonnenberg erstatten Bericht über ihre Sendung nach Mayland wegen der streitigen Landmarchen zwischen der Landschaft Lauis und dem Herzogthum Mayland und wegen der Anstände über den See, und melden, daß sie, da sie mit den mayländischen Gesandten sich nicht haben verständigen können, dem Landvogt und Landschreiber zu Lauis aufgetragen haben, den Proceß zu formiren. Letztern wird nun geschrieben, sie sollen nach Formirung des Processus mit Mayland sich güttlich zu vergleichen suchen und das Recht anbieten, wenn keine Verständigung erhältlich sei, und dann darüber berichten. Absch. 515. l. — **315.** (1604). Die Gesandten, welche abgeordnet worden waren, um den Landmarchenstreit zu berichtigen, theilen mit, daß sie mit den mayländischen Gesandten über folgende Punkte auf Ratification hin übereingekommen seien: 1. Der Anstand über den Lauisersee soll bis zur rechtlichen Erörterung eingestellt sein; inzwischen mögen die beidseitigen Unterthanen an den streitigen Orten mit erlaubten Garnen ungehindert fischen, an den nicht streitigen Orten soll es wie von Alters her geübt werden. 2. Der Berg Caslano, sammt den Häusern und Einwohnern am Fuß desselben, Torrazza genannt, soll den Eidgenossen, wie von Alters her, mit aller Jurisdiction eigenthümlich sein und bleiben, die von Ravenna aber dürfen ihre

Güter daselbst nach Gefallen nutzen und es sollen ihre Rechte auf Weidgang, Graben von Kalkstein und Abholzen nach Billigkeit ausgemarcket werden; der Frevel derer von Lavena, die letztes Jahr eigenmächtig zu Caslano Holz gehauen und Vieh weggetrieben haben, soll ausgeglichen und es sollen die dieses Handels wegen vom Potestat zu Luino Verbannten wiederum liberirt werden. 3. Die Fischerpfähle beim Auslauf des Sees und der Tresa sollen entfernt werden und in Zukunft alle Anstößer des Sees jährlich einander helfen die Tresa reinigen, damit der Fluß seinen ordentlichen Lauf habe. 4. Die Marchen von der Höhe des Berges Monteggio herab bis zum Haus Termine bleiben die alten, von da an bis in den Boden sollen die beidseitigen Jurisdictionen ausgemarcket werden; inzwischen dürfen die Unterthanen daselbst beiderseits holzen und weiden wie bisher. 5. Die Landmarchen auf dem Monte Generoso sollen gemäß letztjähriger Verabredung durch den Landvogt zu Mendris und den Landschreiber zu Luis gesetzt werden. — Dieser Vergleich wird bestätigt, sofern ihn der Herzog von Mayland auch gut heißt; es sollen daher die Urkunden darüber ausgefertigt werden. Absh. 544. c. — 316. (1604). Über die Jurisdictionen- und Marchenstände zwischen dem Herzogthum Mayland einerseits und den XII Orten der Eidgenossenschaft andererseits wird von den beidseitigen Abgeordneten folgende Vereinbarung getroffen: 1. Die im Jahr 1599 und zu andern Zeiten entstandenen Kosten durch Ausräumung der Tresa und durch Aufführung der Mauern auf dem mayländischen Ufer sollen von den an das Wasser stoßenden mayländischen Dörfern ohne Verzug bezahlt werden. Wenn in Zukunft wieder Dammarbeiten an der Tresa nöthig werden, sollen Abgeordnete der mayländischen und der eidgenössischen Dörfer bei der Tresaubrücke zusammenkommen und sich bezüglich der auszuführenden Arbeiten verständigen; könnte das nicht geschehen, so soll die Sache an die Amtleute beider Herrschaften zum Entscheid gebracht werden. Zu Beaufsichtigung der schon gebauten und der noch zu erbauenden Wehren sollen zwei geeignete Personen erwählt werden, die eine von den Seedörfern des Herzogthums Mayland, die andere von den angränzenden Dörfern der Eidgenossen; diese Personen sollen die Arbeiten anordnen und beaufsichtigen und ihrerseits die betreffenden Antheile an die Kosten für Ausräumung oder Dammarbeiten von ihren Committenten einziehen. Bezüglich der Behauptung, als sei die Mauer beim Palast des mayländischen Gesundheitstribunals ohne erlangte oder begehrte Erlaubniß der mayländischen Amtleute aufgeführt worden, bei welchem Anlaß eidgenössische Unterthanen noch andere Excesse verübt haben, was zu Untersuchungen und Processen durch die mayländischen Amtleute geführt hat, erklären die eidgenössischen Abgeordneten, daß das durchaus nicht in böser Absicht oder um Mayland in seiner Jurisdiction und seinem Besitz zu beeinträchtigen geschehen sei. Auf diese Erklärung oder Satisfaction hin verordnet der mayländische Abgeordnete, daß alle Klagen, Prozesse, Strafen und Verbannungen sowohl dieser als anderer Sachen wegen hiemit aufgehoben und null und nichtig sein sollen; dasselbe verordnen dann ihrerseits auch die eidgenössischen Abgeordneten. 2. Es wird von den „Sprüchern“ erkannt, daß die Häuser, Scheunen und Dörfer zu „Arbonno“ (Erbone?), welches gegen Aufgang und Mittag vom Thal Negra und vom Fluß Breggia eingeschlossen ist, sammt den Leuten daselbst zu der Herrschaft Mayland gehören sollen, jedoch das Eigenthum eidgenössischer Unterthanen in genanntem Bezirk vorbehalten; daselbst soll gegen Aufgang das Berglein, alwo die Scheunen de Scudelatti stehen, der Eidgenossen Jurisdiction angehören, ebenso die Gegend, wo das Wasser gegen Muggio und Cabbio fließt, bis zu dem Grat der Schneeschmelze, welcher die Marche der beidseitigen Jurisdiction bildet. Der Berg Generoso und der Weidgang an dem Theil, wo die Schneeschmelze gegen die Alp Gionero geht, soll der Eidgenossen Territorium sein. Die Steingrube Calvaggione, die sich bis an die Gränzen und Alpen des Marchkreises Novio erstrecken soll, gehört zu dem mayländi-

schen Gebiet und der Commune St. Fedele, wo diese allein das Recht, Steine zu brechen, haben soll. Da das Weidgangsrecht auf dem Berg Generoso einerseits die mailändische Gemeinde St. Fedele, andererseits die eidgenössischen Gemeinden Castello, St. Pietro, Coldrerio, Villa und Valerna und Privaten von Mendris ansprechen, und da man bisher nicht genau wußte, welcher Theil besseres Recht habe, das Vieh auf die dortigen Weiden zu schicken, dasselbe bei Ungewitter in den Wäldern zu schützen und für den Gebrauch der Hütten zu holzen, so wird dieser Handel zum gütlichen Entscheid dem Julius della Torre von Como, als einem beiden Parteien genehmen Schiedmann, übertragen. Der Entscheid bezüglich der Alpen und des Berges Generoso soll indeß auf das Eigenthumsrecht einzelner Personen beider Herrschaften keinen Einfluß haben. 3. Da die Streitigkeiten bezüglich der Jurisdiction auf dem Lauisersee an den Orten, wo das eine Ufer zum mailändischen, das andere zum eidgenössischen Gebiet gehört, jetzt nicht wohl erörtert werden können, wird für einflussreichen verordnet, an solchen Orten soll das Fischrecht gemeinschaftlich sein; jeder Theil soll eine gleiche Anzahl Leute, Schiffe und Garne gebrauchen dürfen, es darf aber kein Theil weder durch diese Verordnungen, noch durch die Handlungen, die in deren Folge geschehen, irgend welche Rechte zum Nachtheil der einen oder andern Gerechtigkeit, die beide Theile ansprechen, herleiten oder erlangt zu haben behaupten. 4. Bezüglich der Anstände zwischen den Communen Caslano und Lavena wegen zwei oder drei Häusern, Torrazza genannt, welche der Pfarrkirche von Lavena gerade gegenüber liegen, ferner wegen Antheil am Berg Caslano und den daran liegenden Gütern und Weinreben, wird gesprochen, das streitige Gebiet zu Torrazza, sowie der Berg Caslano soll bis in die Mitte des Sees zur Jurisdiction der Eidgenossen und zur Commune Caslano gehören, jedoch mit der Erläuterung, daß weder die Eidgenossen, noch ihre Amtleute, noch eine Gemeinde oder Privatperson dieses ihnen zugesprochene Juridictionsrecht auf die Enge des Sees, die Ebne genannt, zum Nachtheil der Fischengen ausdehnen dürfen, bis den Eigenthümern der Fischengen nicht ihre Rechtsame abbezahlt worden ist; außer diesem Fall, „das man wegen der Fischengen kein Juridictions gleichnus thun, die freie Übung des fischens verhindern noch andere sachen fürnehmen soll, bemelten Fischengen Herren noch dero gerechtigkeit zuo Nachtheil“, soll die ganze Jurisdiction den Eidgenossen und ihren Amtleuten frei und eigen sein und bleiben und denen von Lavena das freie Besiz- und Eigenthumsrecht ihrer Güter und Weinberge zustehen, so daß diese Erkenntniß den Personen an ihren erworbenen Gerechtigkeiten keinen Nachtheil bringen soll und daß die von Lavena auf dem nach ihrer Seite neigenden Theil des Berges weiden, streuen, lauben und holzen dürfen nach bisheriger Übung. 5. In Betreff der Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Luino einerseits und den Gemeinden Monteggio und Termine andererseits wegen einiger an die Commune Monteggio stoßenden Wälder und Güter und wegen der Scheunen zu Termine wird erkannt, der beiden Parteien genehme Schiedmann, Julius della Torre, der den wahren Verlauf des Streitiges genau kennt, soll persönlich den Augenschein aufnehmen und bei seinem Gewissen die Marchen daselbst bestimmen und dort, wo nicht schon natürliche Marchen sind, die nöthigen Marchensteine setzen lassen; trotz dieser Ausmarchung soll jedoch denen von Monteggio und Termine erlaubt sein, ihr Vieh zur Weide zu schicken, Laub und Streue zu sammeln und die Wälder zu nutzen, wie die von Luino auch thun mögen. — Ungeachtet die Abgeordneten genügende Vollmacht hätten, außer den vorstehenden auch noch andere Anstände zu erörtern, verständigen sie sich nunmehr dahin, für diese Entscheidungen vorerst ihrer Herren und Obern Genehmigung auszuwirken und dieselbe einander binnen vier Monaten mitzutheilen. Schließlich wird erkannt, daß im Laufe des künftigen Brachmonats die Marchensteine auf dem Berg Generoso, sowie die zwischen Luino und Monteggio durch genannten Schiedmann Julius della

Torre gesetzt und dann von Zeit zu Zeit auf Begehren der einen oder andern Partei untersucht werden sollen. Er soll auch ungeachtet obiger Erkenntniß über den Weidgang auf dem Berg Generoso und den dortigen Steingruben alle Präntensionen zwischen den Gemeinden über das Eigenthum und die Nutzung dieses Weidgangs und der Steingruben gütlich oder rechtlich entscheiden. Absch. 547. — **317.** (1605). Landvogt Sonnenberg referirt über seine Mission in die ennetbirgischen Vogteien und entschuldigt sich über die Verspätung des Berichts hinsichtlich des Landmarchstreits zwischen Lauis und Mayland. (S. vorherg. Art.). Die Verhandlungen mit Mayland bezüglich Lauis werden abschriftlich in den Abschied genommen. Absch. 558. m. — **318.** (1605). Jakob Sonnenberg, des Raths von Lucern, eröffnet, er und Pannerherr Holzhalb von Zürich seien im Namen der XII Orte abgeordnet gewesen, um die streitigen Landmarchen zwischen dem Herzogthum Mayland und der Landschaft Lauis an der Treis und an andern Orten mit den mayländischen Gesandten zu berichtigen; über die Verhandlungen seien dort auf Ratification hin beider Obrigkeiten Artikel aufgestellt worden (28. Novemb. 1604), die man auf letzter Tagzung in den Abschied genommen habe; nun vernehmen sie, daß die von Lauis sich bei den einzelnen Orten beklagen, als sei ihnen Unrecht geschehen, daher sie veranlaßt worden seien, die Acten über die Verhandlungen vollständig zu sammeln, auf daß man sehe, daß sie nichts Anderes verhandelt haben, als was ihnen laut Instructionen obgelegen habe. Ihnen wird nun für ihre Verrichtungen die Zufriedenheit ausgesprochen; auf nächster Fahrrechnung zu Baden mag sich jedes Ort nach Einsichtnahme der Acten darüber näher erklären. Absch. 560. b. — **319.** (1605). An die auf der Fahrrechnung zu Baden versammelten Gesandten wird eine Zuschrift erlassen, begleitet von einer Deduction, mit welcher zu verstehen gegeben wird, wie „unbegründet“ der Vergleich sei, welchen der eidgenössische Gesandte Sonnenberg am 28. November vorigen Jahres mit Mayland abgeschlossen habe, namentlich hinsichtlich des Fischens auf dem Luganersee. Absch. 566. h. — **320.** (1605). Die von den Gesandten auf der ennetbirgischen Fahrrechnung eingeschifften Beschwerden der Landschaft Lauis über die Artikel, welche Jakob Sonnenberg, als Abgeordneter der XII Orte, bezüglich der streitigen Landmarchen gegen das mayländische Gebiet am 28. November 1604 zu Mayland abgeschlossen hat, gehen im Wesentlichen dahin: Da beide Parteien von ihren Ansprüchen bezüglich des Sees nicht haben abgehen wollen, haben sich die Gesandten dahin verständigt, daß die Jurisdiction des Sees bis zur rechtlichen Erörterung anstehen solle und daß inzwischen die Unterthanen beiderseits an den spänigen Orten mit und neben einander fischen dürfen ohne Verhinderung, während an den nicht streitigen Orten es wie bisher geübt und auch hierin bis zum endlichen Entscheid keine Neuerung vorgenommen werden soll, was indeß keiner Partei an ihrer Jurisdiction nachtheilig sein soll. Diese Verordnung sei dann nach angehörter Relation des Pannerherrn Holzhalb auf einem Tag zu Baden bestätigt worden. Nun aber widerspreche die später von Junker Sonnenberg in Mayland verabredete Uebereinkunft dieser frühern besonders in diesem Artikel, da das vom Gubernator von Mayland vor einigen Jahren bekannt gemachte Edict den Mayländern den See da, wo beide Ufer mayländisch seien, ganz, wo aber nur das eine mayländisch sei, zur Hälfte zuerkennt, ungeachtet von uralten Zeiten her die Landschaft Lauis den See ganz besessen habe. Im 3. Artikel der letzten Uebereinkunft werde nicht nur die zwei Stunden lange und eine halbe breite Streife von der St. Margarethenkirche bis Porlezza vergessen, sondern dazu noch den Mayländern bewilligt, bis auf die Mitte des Sees gegen das eidgenössische Gebiet hin zu fischen. Wenn der Sinn jener Verabredung der sei, daß da, wo das Mayländergebiet beiderseits an den See gränzt, der ganze See den Mayländern gehöre, so würde es ein gleiches Bedenken haben mit dem Felsen Campione, der der Abtei St. Ambrosius in Mayland gehört und dem Felsen Lauis gegenüber an der

Mitte des Sees liegt und auf beiden Seiten des Sees Grund und Boden hat, weßhalb der Abt prätere, die Oberherrlichkeit gehöre nach Mayland. Auf diese Weise könnte man Lauis den Paß nach Mendris und an andere Orte gänzlich versperren. Auch die andern Artikel bedürfen noch der Verbesserung. Diese Beschwerdekategorien werden in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten entscheiden, ob sie es bei den mit Mayland verabredeten Artikeln verbleiben lassen wollen oder nicht. Absch. 567. oo. — 321. (1613). Gemäß Instructionen werden die Beschwerden des Prälaten bei St. Ambrosio zu Mayland, Grafen von Campione, und des mayländischen Banditen Antonio Sessa gegen den Landvogt in Berathung genommen. Der erstere klagt, daß der Landvogt den Sessa mit Gewalt und wider Recht in seiner gefreiten Jurisdiction Campione angefallen, in Verhaft gesetzt und in eine hohe Geldstrafe verfällt habe. Nach Anhörung der Verantwortung des Landvogts und nach Untersuchung der vom Prälaten angesprochenen Freiheit ergibt sich, daß die Banditen oder andere Personen, welche ohne des Landvogts Willen daselbst wohnen, vom Landvogt verhaftet werden dürfen, daher dieser recht und den eidgenössischen Freiheiten gemäß gehandelt habe; zudem ergibt sich aus den Proceßacten, daß der Landvogt nicht nach der Strenge des Rechts, wozu er befugt gewesen wäre, sondern mit Milde gegen Sessa verfahren sei, was zur Verhütung falscher Imputationen in den Abschied genommen wird. Absch. 830. c. — 322. (1615). Da einige Gesandten dahin instruiert sind, sich zu erkundigen, wie es sich bezüglich der streitigen Landmarchen zwischen der Landschaft und den mayländischen Anstößern verhalte, wird gefunden, daß auf der im Jahr 1604 stattgefundenen Conferenz zwischen den eidgenössischen Delegationen Holzhalb und Sonnenberg einerseits und dem Grafen Ludwig Taverna andererseits die Anstände über Grund und Boden entschieden und verbrieft worden, dagegen die Anstände in Betreff des Sees noch unausgetragen seien, indem die damalige Verabredung zu Baden nicht angenommen wurde, was zum nähern Bericht in den Abschied genommen wird. Absch. 892. e. — 323. (1616). Unterm 2. Juli schreiben die eidgenössischen Gesandten aus Lauis an den Gubernator zu Mayland: Obwohl der Posses des ganzen Lauisersees ohne Widerspruch uns gehöre, habe man doch vor etlichen Jahren denen zu Gefallen, welche uns in diesem Posses zu turbiren vermeint, Sätze und Delegirte verordnet, um mit den mayländischen Abgeordneten die Späne zu entscheiden. Die von denselben gemachte Ordnung sei dann aber von uns nie angenommen worden. Da seither die mayländischen Beamten zu Porlezza unserer Jurisdiction nachtheilige Rufe erlassen haben und gestatten, daß unsere Fischer beschädiget werden, so ersuche man den Gubernator, solche Ungebühr abzuschaffen. Sollte er Bedenken tragen, „wollen wir unbeschwerdt sin, dem Rechten gemäß vmb endtscheidung der gspännen vnß fürderen zelassen.“ Man erwarte willfährige Antwort. Absch. 925. k.

b. Gegen Bellenz.

(S. auch gleichen Gegenstand bei Luggarus).

Art. 324. (1606). In dem Gränz- und Weidgangstreit zwischen der Commune Bironico in der Landschaft Lauis und der Commune Medeglia in der Grafschaft Bellenz wird unter Zuzug von Abgeordneten der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden und der beiden Landvögte zu Bellenz und Riviera ein Augenschein an Ort und Stelle aufgenommen und die Schriften und Gewahrsamen beider Parteien verhöört, ohne indeß eine gültliche Beilegung erzielen zu können. In Berücksichtigung nun, daß der Streitgegenstand laut Vertrag vom 10. Februar 1470 in der XII Orte Jurisdiction liegt, wird durch Mehrheit erkannt und gesprochen: Allmend und Weidgang derer von Bironico sollen sich von dem Ort Sonval hinauf über den Grat bis zu der Bulla senza fundo erstrecken; dort hat die Commune Medeglia kein Recht zu weiden; das auf dem Weidgang ge-

fundene und weggetriebene Vieh sollen die von Medeglia sammt allen Kosten und Schaden denen von Bironico zurückerstatten und ersetzen, laut Spruch des abtretenden Landvogts Zmsfeld, auch sollen sie die gegenwärtigen Kosten tragen; die gemeinschaftlichen Alpen und Weidgänge sollen zwischen ihnen friedlich getheilt werden nach Inhalt des Spruchs zwischen den Rusconi von Bironico und der Commune Camignolo. Wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 592. c.

11. Unterrichtswesen, Schulsachen.

(S. auch Klöster).

Art. 325. (1588). Uri soll den Landschreiber beauftragen, seine Auslagen wegen des Collegiums von denen von Lauis einzuziehen, weil sie eine Zeit lang davon Nutzen gehabt und die beiden Domazzo und Rusca an der Unordnung im Collegium viele Schuld haben. Absch. 53. d. — **326.** (1588). Man will den Papst bitten, die 100 Kronen Pension, welche der Cardinal von Como auf der Propstei Lauis gehabt hat, für das Collegium zum Klösterlein zu verwenden. Heimbringen. (S. Ibid. g.) — **327.** (1588). Der Papst hat zugesagt, die 100 Kronen Pension des Cardinals von Como auf der Propstei Torello zu Lauis dem Seminar, welches aus der Propstei zum Klösterlein in Livinen errichtet werden soll, zu überlassen. Absch. 54. q. — **328.** (1590). Um die Errichtung einer Schule zu Lauis zu befördern und die Anstände wegen der Propstei daselbst zu befeitigen, wird an den Bischof von Bergamo, als geistlichen Richter, das Nöthige geschrieben. Absch. 126. i. — **329.** (1591). Landammann Zmschhof von Uri führt Beschwerde gegen Andreas Domomagna und Mithasten, daß sie durch Trug und List in Rom den Schulmeister Lanzelotto Robiano, welcher mit Bewilligung der geistlichen Obrigkeit aus den Einkünften der Propstei zu St. Anton in Lauis besoldet wurde, zu verdrängen gewußt haben. Nun wird der Landvogt beauftragt, den Beklagten auf nächste Tagsatzung zur Verantwortung zu citiren. Absch. 163. k. — **330.** (1599). Bezüglich der Begehren des Castorius von Lauis betreffend Errichtung der Schule daselbst und Zuwendung der Zinsen des Spitals am Mont Kenel und des Zolls für die nach Mayland ausgeführten Fische an dieselbe, sollen die Gesandten auf nächste Jahrrechnung zu Lauis instruiert werden. Absch. 377. g. — **331.** (1604). Die katholischen Orte ertheilen dem Landschreiber die nöthigen Aufträge über Errichtung der schon früher bewilligten Schule zu Lauis. Absch. 527. l. — **332.** (1606). Die Väter della Somasca erbieten sich, innert Jahresfrist herzukommen und die Schule, die gemäß mehreren Abschieden aus den Einkünften der zwei Propsteien errichtet werden soll, anzutreten, wenn man ihnen eine bequeme, ihren Constitutionen gemäße Wohnung sammt dem nöthigen Hausrath anweise. Wird in den Abschied genommen. Absch. 592. e. — **333.** (1608). Der Antrag Uri's, es sollte jedes der VII katholischen Orte an die Errichtung der Somascher Schule zu Lauis 50 Kronen und die Landschaft fünf Jahre lang jährlich 150 Kronen beisteuern, wird in den Abschied genommen. Absch. 656. m. — **334.** (1608). Bezüglich der mehrmals „veranlasseten“ Somascher Schule zu Lauis, welche Statthalter von Beroldingen in Anzug gebracht hat, ist man geneigt, die möglichste Hülfe zu leisten, jedoch will man die Sache bei erster lucernischer Tagleistung vorbringen. Es soll jedes Ort daherigen Befehl ertheilen, mit der Erläuterung, daß jedes der katholischen Orte zu deren Erbauung und Unterhaltung den Vätern 50 Kronen darstrecke. Und damit die Väter den Antritt thun und sich erhalten können, soll den Zöllnern zu Lauis in der drei Orte Namen die Weisung ertheilt werden, für einmal 150 Kronen aus dem Zollgeld dahin zu verwenden, auch soll die Communität Lauis unfehlbar die 150 Kronen auf fünf Jahre lang erlegen. Jedes Ort soll seine Meinung unverzüglich nach Uri berichten. (Im Nidwaldner

Abchiedsexemplar ist diesem Artikel beigelegt, meine gnädigen Herren seien mit obiger Beisteuer einverstanden.)
 Absch. 667. g. — **335.** (1608). Diejenigen der VII katholischen Orte, welche noch nicht eingewilligt haben, an die neue Schule zu Lauis 50 Kronen beizusteuern, sollen sich darüber entschließen und auf künftige Jahrrechnung ihren Gesandten Vollmacht ertheilen, diese Summe aus dem Zoll zu bezahlen. An die Landschaft wird die Weisung erlassen, fünf Jahre lang jährlich 100 Kronen beizutragen. Absch. 672. aa. — **336.** (1609). Die Gesandten der Orte Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn sollen dafür sorgen, daß ihren Gesandten künftiges Jahr Vollmacht gegeben werde, gemäß lucernischem Abschied die 50 Kronen zu berichtigen, da die drei alten Orte ihren Antheil bereits bezahlt und auch die Städte eine Beisteuer zu geben sich anerbieten haben. Absch. 695. f. — **337.** (1609). Die IV evangelischen Städte und Glarus eröffnen ihre Instructionen bezüglich der letztes Jahr von Seite der VII katholischen Orte begehrten Beisteuer an den Bau einer Wohnung für die Väter Somaster. Nun zeigt sich, daß mit dem Bau deshalb noch nicht begonnen worden ist, weil bis dahin kein geeigneter Platz hat erworben werden können, daß übrigens einige dieser Väter bereits hier wohnen und Schule halten. Das erneuerte Gesuch um eine Beisteuer wird in den Abschied genommen.
 Ibid. g.

12. Geistliche; Pfrundsachen; Immunität ꝛc.

(S. auch Bischof von Como).

Art. 338. (1587). Weil die Priesterschaft sich weltlichen Strafen für weltliche Sünden nicht unterziehen, auch nicht vor dem weltlichen Richter um Schulden, Zinsen und Zehnten das Recht nehmen will und stets mit dem Bann droht, hatten sich die Gesandten der VII katholischen Orte letztes Jahr persönlich zum Bischof nach Como verfügt. Nun erklärt derselbe, daß er in dieser Sache keine Vollmacht und einzig der Papst zu dispensiren Gewalt habe, darum dieser angesprochen werden müsse. Das wird in den Abschied genommen, damit die Obern sich dieser Sache wegen durch den Nuntius an den Papst wenden. Absch. 18. n. — **339.** (1589). Der Landvogt klagt, daß der Erzpriester ihn und seine Amtleute wegen jedes schlechten Handels, der nicht nach seinem Willen behandelt werde, mit dem Bann bedrohe und sie auch wirklich verfloßene Fassen in den Bann legen lassen habe, weil er, der Landvogt, einen Priester von Gandria wegen Tragens von Feuerbüchsen in Verhaft gesetzt hatte. Zugleich berichtet er, daß das Recht des Landvogts, bei Erledigung geistlicher Pfründen einem tauglichen Priester das Placet zu ertheilen, vielfach beeinträchtigt werde, was ein Eingriff in die Freiheiten und alten Bräuche der Eidgenossen sei, und bittet um Rath. Es wird nun einstimmig erkannt, man wolle dem Erzpriester für diesmal, weil er Besserung versprochen hat, verzeihen; würden aber er oder andere Priester in Zukunft sich ungebührlich verhalten oder sich sonst zu viel Gewalt anmaßen, so soll der Landvogt sie entsetzen und Andere an ihre Stelle erwählen. Überdieß wird beschloffen, in Zukunft soll jeder Landvogt das Placet und die Besetzung aller der Pfründen, welche ihm zu verleihen zustehen, haben und sie erst nachher von der geistlichen Obrigkeit bestätigen lassen, wie von Alters her geübt worden ist. Damit sie mehr Kraft und Ansehen gewinne, wird diese Satzung in den Abschied genommen. Absch. 100. e. — **340.** (1591). Ein Bericht des Landvogts Meyenberg über das ärgerliche Leben und den Ungehorsam einiger Priester, wird in den Abschied genommen. 184. e. — **341.** (1596). Der abtretende Landvogt berichtet, vor einiger Zeit sei die Erzpriesterie zu Rippa (Riva) durch Todfall erledigt und dann vom Cardinal von Como kraft päpstlicher Übertragung dem Johann Rusca von Mendris verliehen worden, jedoch mit Daranfügung

einer jährlichen Pension von 100 Kronen (zu 10 Giulii) zu Händen eines seiner Hofherren; nun seien aber die Pfründen hierseits nicht so dotirt, um so schwere Pensionen davon bezahlen zu können, zudem sei vor wenig Jahren von diesem Cardinal eine gleiche Pension auf die Propstei Torello gelegt, vom Papst aber aufgehoben worden. Der Anzug wird ad instruendum genommen. Absch. 306. d. — **342.** (1596). Der Landvogt begehrt Rath in Betreff Bestrafung fehlbarer Geistlicher, wovon dem Nuntius Mittheilung gemacht wird. Ferner zeigt er an, daß der mayländische Commissär wegen der Pest ein Thor an der Treisbrücke errichtet habe. Beides wird in den Abschied genommen. Absch. 315. f. — **343.** (1596). Schwyz macht Anzeige, daß der Landvogt einen Priester wegen versuchter Nothzucht bestraft, der Erzpriester aber bei Androhung des Bannes dem Priester verboten habe, sich der weltlichen Strafe zu unterziehen. Ferner berichtet es, die Unterthanen zu Tresa beschwerten sich über Errichtung eines Thors an der Brücke an der Stelle des bisherigen Gatters, indem sie nun nicht mehr frei zu ihren jenseits gelegenen Gütern gelangen können. Es wird nun an den Landvogt geschrieben, er soll über den ersten Fall genauen Unterjuch anstellen und den Priester nach Verdienen bestrafen; wolle dann die geistliche Obrigkeit denselben auch noch bestrafen, so sei es ihr unbenommen; in Betreff des andern Punktes soll er dem Commissär an der Tresa nicht gestatten, das Thor zu erstellen; sollte derselbe es dennoch thun wollen, so soll er es berichten. Absch. 316. c. — **344.** (1597). Gemäß Abschied zu Baden wird der Pfarrer von „Cadtime“ (Cademario?) wegen versuchter Nothzucht zur Verantwortung gezogen. Nun läßt er durch seinen Fürsprecher vorbringen, daß er seine Unschuld genügend beweisen könnte, wenn ihm die geistliche Obrigkeit es gestatten würde. Der Bischof von Como, davon in Kenntniß gesetzt, erwidert, er allein habe das Recht, die Geistlichen zu strafen. Da aber dieses wider der Eidgenossen Freiheiten und altes Herkommen wäre, so wird der Handel einstweilen eingestellt und ad instruendum genommen. Absch. 333. c. — **345.** (1607). Der Landvogt berichtet über das üppige Leben der Priester und daß sie sich von den Landvögten nicht wollen strafen lassen, sondern sich auf den Bischof von Como berufen, welcher aber Alles hingehen lasse, so daß das Ärgerniß nur noch größer werde. Zugleich meldet er, seine Einkünfte leiden nicht geringen Schaden, daß er bei Untersuchungen keine Hülfe habe, indem seinen Beamten mit dem Bann gedroht worden; in kurzer Zeit seien bei zehn Personen ermordet worden, und auch er mit seinen Beamten sei nicht ganz sicher; das komme größtentheils daher, weil ihm die Gesandten auf der Jahrrechnung nicht beigestanden und die auferlegten Strafen nachgelassen haben; kurz es sei eine solche Verwirrung eingetreten, daß der Landvogt nicht wisse, wie er sich zu verhalten habe. Der Antrag für Vornahme einer durchgreifenden Verbesserung in den ennetbirgischen Herrschaften wird in den Abschied genommen. Absch. 636. b.

13. Stifte und Klöster zu Lavis.

a. Propsteien St. Anton und Torello.

(S. auch Unterrichtsweisen).

Art. 346. (1587). Mit dem Nuntius wird Rücksprache genommen in Betreff der Propsteien zu Lavis und Errichtung eines Jesuitencollegiums daselbst. Landammann Tanner von Uri dringt auf Abordnung von Gesandten nach Rom, damit die Propstei von der auf ihr lassenden Pension befreit werde. Absch. 10. h. — **347.** (1587). Da man gefunden hat, daß die Propstei zu St. Antonio zu Lavis wegen Abwesenheit des rechten Propstes sehr in Abgang gekommen ist, so wird dem Landschreiber anbefohlen, diese Kirche durch einen ehrbaren Priester versehen zu lassen und in Bau, Dach und Gemach aus der Propstei Einkünften zu unter-

halten. Derselbe wird zugleich zum Schaffner und Verwalter bis auf weitere Erkenntniß erwählt und beauftragt, für gehörigen Unterhalt und Bekleidung des alten verstorbenen Propsts zu sorgen. Absch. 18. m. — **348.** (1587). Die V katholischen Orte fänden wünschenswerth, daß die beiden Propsteien St. Anton und Torello zu Lauis, die nicht sonderlich viel ertragen, der Gesellschaft Jesu übergeben würden. Schultheiß Felsenstein von Lucern nimmt diesen Antrag in den Abschied, damit durch den Nuntius beim Papste die Bewilligung dazu ausgewirkt werde. Mit dem Nuntius soll unterhandelt werden, damit die 100 Kronen, welche der Cardinal von Como aus den Einkünften der Propstei Torello bisher bezogen hat, letzterer wieder zugewendet werden. Absch. 19. t. — **349.** (1588). An den Landvogt wird wegen des Propsts zu St. Anton geschrieben. Absch. 53. l. — **350.** (1588). Landammann Abyberg läßt einen Abschied in Betreff der Propstei Torello verlesen. Absch. 54. z. — **351.** (1588). Abgeordnete der Landschaft melden, daß der Ordensgeneral der Jesuiten zu Rom nur dann seine Zustimmung zur Errichtung eines Jesuitencollegiums aus den Propsteien St. Anton und Torello geben werde, wenn vier und zwanzig Priester darauf erhalten werden können; da ihnen dieses aber nicht möglich, die Schule hingegen höchst nothwendig sei, so möchte man ihnen behülflich sein, indem sich wohl geschickte Priester finden werden, die aus den Einkünften Gottesdienst und Schule versehen könnten. Schultheiß Pfyster wird beauftragt, beim Nuntius sich zu verwenden, daß dort eine Schule errichtet werde. Absch. 78. l. — **352.** (1589). Die Gesandten wissen ihren Obrigkeiten zu berichten, was alt-Landschreiber von Beroldingen in Betreff des Klosters St. Anton vorgebracht hat. Absch. 85. l. — **353.** (1589). Da der neue Propst zu Lauis, Aurel Poccobello, Einsetzung in seine Rechte begehrt, so soll den Boten auf die ennetbirgischen Jahrrrechnungen Vollmacht darüber mitgegeben werden. Absch. 99. l. — **354.** (1589). Die Meldung des Gesandten von Zürich, daß sein Bruder Hans Heinrich Schmid, gewesener Landvogt zu Lauis, auf letzter Jahrrrechnung eine Erkenntniß ausgebracht habe, gemäß welcher der neue Propst zu St. Antonio, Aurelio Poccobello, ihm eine billige Verehrung verabsolgen müsse, und seine Bitte, denselben dabei zu schützen, wird in den Abschied genommen. Da indeß beide Pröpste noch im Streit sind und beide der Propstei Einkommen nutzen, wird dem Landschreiber anbefohlen, bis auf weitem Bescheid diese Einkünfte zu Händen zu ziehen, auch sollen die Orte beförderlich schriftlichen Bescheid schicken, welcher von beiden Propst sein soll. Absch. 100. o. — **355.** (1589). Weil man gesonnen ist, aus der Propstei zu St. Anton eine Schule oder „Scholasticay“ zu machen, den Reichen und Armen zum Nutzen, so wird verordnet, daß jeder der beiden Pröpste vom Bischof von Como examinirt und den Orten mitgetheilt werden solle, welcher der tauglichere sei, und daß inzwischen der Landschreiber die Kirchen in Dach und Gemach und auch den Gottesdienst aus der Propstei Einkünften zu erhalten habe. Ibid. p. — **356.** (1589). Auf künftigen Tag zu Baden sollen die Gesandten instruirt werden betreffs Einsetzung des Aurelius Poccobollo auf die Propstei bei St. Anton zu Lauis. (S. Absch. 104. e.) — **357.** (1589). Der Landvogt soll die Anstände zwischen Alfons Turcone von Como und Andreas de Domomagna wegen der Propstei zu Lauis zu berichtigen suchen und allfälligen Betrug in dieser Sache bestrafen. Überdies wird ein Bericht des Sekelmeisters Bessler von Uri, betreffend den Aurelius Poccobollo, vorgelegt. Absch. 117. f. — **358.** (1590). Die beiden Prätendenten auf die Propstei zu St. Anton, Aurelius Poccobello und Lanzelottus Robianus, beide von Lauis, werden vorgeladen. Der erstere erklärt, er sei der wahre Propst sowohl kraft verschiedener Urtheile des Papstes und der für diese Sache ernannten Richter, als vermöge des Placets und Possesses, die ihm durch Landvogt Hünerwadel ertheilt worden, und erwartet, dabei geschirmt zu werden. Der andere entgegnet, es möge wohl sein, daß Poccobello etliche Urtheile

und das Placet ausgebracht habe; diese seien aber alle aufgehoben und es sei der Rechtspan von Neuem an hiezu ernannte Richter vom Papst übertragen worden, da die VII katholischen Orte eine Schule aus der Propstei errichten wollen und ihn damit beauftragt haben; er hoffe nun, davon nicht verdrängt zu werden. Auf dieses wird erkannt und gesprochen, man lasse es bei den neuesten Abschieden der VII katholischen Orte verbleiben; demnach soll Priester Lanzelottus diesem beförderlichst nachkommen. Weil aber der bisherige Propst, Johann Maria Castagna, ohne Wissen seiner Gegenpartei „in Tütschlandt gefahren“, so wird dieses ad referendum genommen. Absch. 137. n. — **359.** (1591). In Betreff des vom Bischof von Como an Uri erlassenen Schreibens, belangend die Propstei St. Anton, wird beschlossen, dem Bischof für sein freundliches Anerbieten zu danken und ihm, was den Vicar anbelangt, zu willfahren. Absch. 177. h. — **360.** (1594). Johann Anton Jovio und Johann Maria Castorio eröffnen im Namen der Landschaft, vor einigen Jahren sei von den regierenden Orten beschlossen worden, die Einkünfte der Propstei St. Anton zu einer Schule zu verwenden; da nun aber die Landschaft und besonders der Fleken Lauis „mit einer hübschen Anzahl Jugend von Gott begabet“ sei und die genannte Propstei nicht mehr als einen Schulmeister erhalten könne, bevor sie von einigen auf ihr lastenden Beschwerden gelebiget sei, für die zahlreiche Jugend aber nur ein Schulmeister zu wenig sei; da ferner die Propstei Torello über kurz oder lang ledig werde, so bitten sie ganz unterthänig, auch diese nach Ableben des gegenwärtigen Propstes der andern Propstei zu incorporiren, indem alsdann aus den Einkünften beider eine vollkommene Schule errichtet werden könnte, welche auch Jünglingen aus den Orten Gelegenheit böte, die (italienische) Sprache und Latein daselbst zu erlernen; sie erbieten sich, dem regierenden Landvogt bei Erledigung der Propstei seine billige Verehrung zu geben, und bitten, man möchte den Landschreiber bevollmächtigen, an den Papst und anderstwohin um Bewilligung dieser Application zu schreiben. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 261. f. — **361.** (1598). Dem Runtius wird auf die Mittheilung, daß der Papst seine Einwilligung zur Incorporation der beiden Propsteien zu Lauis behufs Errichtung einer guten Schule ertheile, für seine guten Dienste in dieser Sache gedankt. Daneben werden Dankschreiben nach Rom und Como erlassen und dem Landschreiber aufgetragen, der Sache nachzusehen, damit sie in's Werk komme. (S. Absch. 353. y.). — **362.** (1600). Vor einigen Jahren war von den VII katholischen Orten beschlossen worden, aus den Einkünften der Propsteien St. Anton und Torello eine Schule zu errichten, weshalb man den Landschreiber beauftragt hatte, die daherigen Unterhandlungen beim Papst zu übernehmen. Da nun derselbe die Bezahlung seiner hiebei gehabtten Auslagen nicht erhalten kann, indem die Freidörfer, als von der Landschaft abgesondert, davon befreit zu sein prätendiren, so wird seine Beschwerde in den Abschied genommen. Absch. 413. g. — **363.** (1603). Da die Propstei zu St. Anton, welche nebst der Propstei Torello gemäß päpstlicher Bulle in eine Schule umgewandelt werden soll, erlediget ist und die Väter della Somasca die Gebäulichkeiten für eine Schule als unzweckmäßig erklären, so wird dem Landschreiber von den katholischen Orten aufgetragen, die Einkünfte dieser Propstei einzuziehen, gute Rechnung darüber zu führen und inzwischenden Gottesdienst versehen zu lassen, dann vom Papst die Bewilligung auszuwirken, das Propsteihaus verkaufen und den Erlös an den Ankauf eines geeigneteren Hauses verwenden zu dürfen; man hofft, aus den Einkünften der Propstei und einer Beisteuer von 50 Kronen von jedem der VII katholischen Orte und einem Zuschuß von der Landschaft die Schule zu Stande bringen zu können. Der Landschreiber wird in'sgeheim beauftragt, das gut gelegene Haus des verstorbenen Statthalters Peter Gorini für sich anzukaufen. — Wird zur weitem Erdaurung in den Abschied genommen. Absch. 502. i. — **364.** (1604). Schon vor einigen Jahren

hatte der Papp die Bewilligung ertheilt, die zwei Propsteien St. Anton und Torello nach Absterben der Pröpste in ein Collegium umzuwandeln und den Vätern della Somaſca zu übergeben. Da nun aber diese Väter sich bisher nicht entschließen konnten, den Anfang mit der Anstellung einiger Lehrer aus den Einkünften der erledigten Propstei St. Anton zu machen, bis auch die andere erledigt sei, so wird dem Landschreiber aufgetragen, die Einkünfte der erstern zu verwalten und dann unter Mitwirkung des Landvogts beim Papp und einigen der einflußreichsten Cardinäle sich dahin zu verwenden, daß diese zwei Propsteien einstweilen niemand Anderm verliehen und daß die Canonicate zu Riva und Novazzano, die keiner Residenz unterworfen sind, bei ihrer Erledigung dem Collegium zugeeignet werden, bis das jährliche Einkommen auf 1000 Kronen angewachsen sei; inzwischen sollen der Landvogt und Landschreiber einen Lehrer anstellen und die Einkünfte an den Bau und andere nothwendigen Sachen verwenden. — Wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 531. h. — **365.** (1605). An den Papp wird ein Schreiben erlassen, damit endlich einmal die Propstei zu St. Anton durch die Väter della Somaſca zu einer Schule umgewandelt werde, und, weil die Bemühungen des in Rom befindlichen Gesandten, Jakob Sonnenberg von Lucern, bisher ohne Erfolg geblieben sind, auch der Runtius ersucht, sich der Sache kräftig anzunehmen. Absch. 566. g. — **366.** (1608). Die Gesandten der evangelischen Orte sollen an ihre Obern bringen, wie die übrigen Orte zwei Propsteien allhier zu Lauis zur Errichtung einer Somaſker Schule zu verwenden vorhaben, und daß einige Orte, weil die Einkünfte ziemlich gering und vorerst noch eine bequeme Wohnung zu erbauen nöthig ist, bereits einen namhaften Beitrag anerbieten haben, in der Meinung, daß auch die evangelischen Orte gebührende Handreichung thun werden, weil diese Schule auch ihrer Jugend zur Übung in den freien Künsten und zu Erlernung der wälschen Sprache zu Gut kommen werde. Absch. 658. n. — **367.** (1614). Die beiden Propsteien Torello und St. Anton sollen der Aufrihtung einer Schule warten und dann derselben zudienen; inzwischen sollen „widrige“ Practiken und Werbungen abgewendet werden. Absch. 850. y.

b. St. Franciscus.

Art. 368. (1601). Mit Stimmenmehrheit werden den Vätern zu St. Franciscus in Lauis an ihren Kirchenbau 144 Kronen verehrt, die aus dem Zoll bezahlt werden sollen. Die Gesandten von Zürich und Schaffhausen, weil darüber nicht instruiert, nehmen es in den Abschied. Absch. 432. i. — **369.** (1605). Das Gesuch der Väter des Gotteshauses St. Franciscus um eine Beisteuer an den Bau ihrer Kirche wird in den Abschied genommen. Absch. 566. e. — **370.** (1617). Den Franciscanern zu Lauis werden an die Orgel, welche sie in die durch gutherzige Unterstützung erbaute neue Kirche anzuschaffen wünschen, von jedem Ort 10 Kronen zugesichert. Absch. 954. c.

c. St. Laurenz.

(S. auch Bischof von Como).

Art. 371. (1597). Dem Landammann Beroldingen wird ein Schreiben an den Bischof von Como in Betreff der Chorherren zu St. Laurenz zu Lauis bewilligt. Absch. 325. l. — **372.** (1609). Das Gesuch der Räte zu Lauis um eine Fürschrift der katholischen Orte an den Papp wegen eines die Stift und Fabrik zu St. Laurenz betreffenden Spans, damit er dem Runtius anbefehle, sobald als möglich einen Spruch zu erlassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 689. g.

d. Errichtung eines Frauenklosters.

Art. 373. (1615). Da die Burgerschaft zu Lauis ein Frauenkloster zu bauen beabsichtigt, damit ihre Töchter auch Gelegenheit haben, im geistlichen Stand Gott zu dienen, und sie dazu aus den Spitaleinkünften

auf zwölf Jahre jährlich 300 Kronen angewiesen haben und nun um die Bewilligung einkommen, so soll sich jedes der VII katholischen Orte beförderlichst darüber entschließen. Absch. 900. e. — **374.** (1615). Auf künftige katholische Tagelistung soll sich jedes Ort über den projectirten Klosterbau zu Lauis, den man aus dem Spitalgut herstellen möchte, erklären. Absch. 903. d. — **375.** (1616). Dem Spital wird die Bewilligung ertheilt, aus dem letztjährigen Vorschuß der Spitalrechnung an den Bau eines Klosters 300 Kronen zu vergeben. Die Gesandten von Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen protestiren dagegen und nehmen es wieder in den Abschied. Absch. 925. h.

14. Bischof von Como.

a. Bischöfliche Lehen und Einkünfte.

Art. 376. (1589). Gabriel Morosini klagt in seinem und seiner Brüder Namen, der Bischof von Como habe ihrem seligen Vater, Peter Morosini, auf neun Jahre das Lehen verliehen, des Bisthums Einkünfte in der ganzen Landschaft Lauis gegen eine jährliche Summe einzuziehen, worüber zu Como am 7. März 1586 ein Lehenbrief aufgerichtet worden sei; eine besiegelte Bestätigung des Lehens habe er später von den Orten ausgewirkt; nun aber wolle der neue Bischof den Lehenbrief brechen, indem er die Communen dazu anhalten wolle, die Lehen gesündert von ihm zu empfangen, was eine Neuerung und ihnen von großem Schaden wäre; deshalb bitten sie um Rath und Hülfe. Nach Verhörung des Lehenbriefs und dessen Bestätigung wird einstimmig erkannt, der jeweilige Landvogt soll die Morosini bei ihrem Lehenbrief schützen; Communen oder Personen, welche die Morosini gänzlich oder theilweise von ihrem Lehen zu verdrängen suchen würden, sollen zur Vergütung der Kosten und des Schadens und zu 100 Kronen Buße verfallen sein; da indeß dem Vernehmen nach die Gesandten zu Baden einen sachbezüglichen Vortrag der bischöflichen Anwälte in den Abschied genommen haben, so wird der gegenwärtige Anzug ebenfalls in den Abschied genommen. Absch. 100. b. — **377.** (1589). Der Landvogt berichtet, er habe nach dem Ableben des Bischofs von Como verboten, an den neuen Bischof Einkünfte aus der Landschaft Lauis zu verabsolgen, weil er sich geweigert habe, ihm die vorgeschriebene und bisher übliche Verehrung zu geben, auch könne er beweisen, daß der vorige Bischof trotz seiner Weigerung mit dem Landvogt über diese Verehrung sich habe abfinden müssen; er habe sich für verpflichtet gehalten, davon Anzeige zu machen, weil es der Eidgenossen Freiheiten und altes Herkommen betreffe, und bitte, ihn dabei zu schützen. Der Handel wird in den Abschied genommen, weil die Gesandten in Baden des Bischofs Anbringen ebenfalls in den Abschied genommen haben. Ibid. n. — **378.** (1589). Beschwerde des Bischofs von Como, daß ihm der Landvogt beim Bezug seiner aus der Landschaft Lauis fließenden Einkünfte Schwierigkeiten mache; Rechtfertigung des Landvogts gegen allfällige Anschuldigungen des bischöflichen Gesandten. (S. Absch. 101. g.). — **379.** (1589). Die auf der Jahrechnung zu Lauis versammelten Gesandten von zehn Orten stellen mit Zuschrift vom 20. Juli das Ansuchen, die Eidgenossen möchten, wenn der Bischof von Como um Erneuerung der Lehen und um Bezug seiner auf der Landschaft Lauis besitzenden Einkünfte einkommen sollte, in der Sache nichts entscheiden, bis sie darüber einen erläuternden Bericht erhalten haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 105. b. — **380.** (1594). Der Bischof läßt durch Dr. Julius della Torre, Chorherrn zu Como, vorbringen, seit einiger Zeit unterstehen sich Einige, die in der Landschaft Lauis gelegenen bischöflichen Mannlehengüter ihm zu entziehen, indem sie theils die Lehen nicht nach ordentlichem Brauch empfangen wollen, theils sie durch Testamente ihren Töchtern vermachen, was beides wider das Lehenrecht sei.

Als zur Zeit der italienischen Kriege vor zwei- bis dreihundert Jahren die Bischöfe von Como von ihrem Bisthum vertrieben gewesen, haben ihnen „mancherlei Völker“ sowohl im Herzogthum Mailand als in diesen jetzt eidgenössischen Landschaften und in den III Bünden Schutz und Schirm gewährt, wogegen die Bischöfe aus Dankbarkeit vielen Personen dem bischöflichen Stuhl gehörige Güter als Mannlehen übertragen haben mit dem Vorbehalt einer kleinen Verehrung zum Zeichen, daß es des Bisthums eigene Güter seien, und gegen Leistung des Leheneides (folgt die Eidesformel). Zugleich wünscht auch die Landschaft ihre Beschwerden gegen den Bischof bezüglich der Lehen schriftlich einzureichen. Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 261. i. — **381.** (1597). Der Bischof läßt anzeigen, daß er einige Mannlehen in der Herrschaft Lauis habe, welche vom Mannstamme auf den Weibesstamm übergehen, was ihm beschwerlich sei, weswegen er Bestätigung seiner Lehengerichtigkeiten begehre. Ferner bittet Hypolit della Croce abermals um Bestätigung seines zu Gunsten seiner unehelichen Söhne errichteten Testaments. Der Landvogt wird beauftragt, über beides sich zu erkundigen und dann Bericht zu erstatten. Absch. 342. k. — **382.** (1598). Der Bischof wünscht, daß man ihm die Mannlehen, welche er in der Landschaft Lauis habe und die zu Kunkellehen umgeändert werden, bestätigen möchte, damit ihm an seinen Rechtsamen kein Eintrag geschehe. Er wird aufgefordert, die Briefe über seine dießfälligen Rechte auf nächster Jahrsrechnungstagatzung zu Baden vorzulegen. (Allgem. Absch. Bd. GG³, 559—565 im Staatsarchiv Lucern: Berichte über die Beschaffenheit der Lehenrechte des Bischofs von Como in der Landschaft Lauis.) Absch. 348. f. — **383.** (1598). Der Bischof von Como wird mit seiner erneuerten Bitte um Bestätigung seiner Lehen und Lehenrechte in der Landschaft Lauis an die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrsrechnung gewiesen. Absch. 355. dd.

b. Kompetenzanstände; Immunität; geistliche Jurisdiction.

(S. auch Geistliche).

Art. 384. (1591). Über die Beschwerde des Landvogts gegen den Bischof von Como wegen Beeinträchtigung in geistlichen Dingen u. A. m., sollen die Gesandten auf nächste Tagatzung instruiert werden. Absch. 183. d. — **385.** (1592). Anstand mit dem Vicar zu Como wegen eines vom Landvogt erlassenen Aufses und des Ungehorsams der Geistlichen. (S. Absch. 197. b.). — **386.** (1594). Der Landvogt macht Anzug, seit einigen Jahren nehme der Bischof von Como sich heraus, die Chorherrenpfründen zu verleihen, was wider der Eidgenossen Satzungen sei, und begehrt Weisung darüber, damit den Vogteien kein Abbruch geschehe. Worauf die Anwälte des Bischofs erwidern, daß der Bischof, wenn eine Chorherrenpfründe während seiner sechs Monate ledig wurde, sich stets beflissen habe, taugliche Personen darzugeben, daß dem Landvogt bezüglich des Placets kein Abbruch geschehe und die billige Verehrung zukomme, endlich daß die Verleihung der in den andern sechs Monaten ledig fallenden Pfründen dem Papst zustehe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 261. k. — **387.** (1600). Da der Bischof von Como einige Neuerungen bei Rechtshändeln, Zehnten, Primigen u. dgl. einzuführen versucht, den Ungehorsamen die Sacramente verweigert und erst neulich an den Landvogt das Ansuchen gestellt hat, sich mit dem Proceß eines Priesters, der einen andern umgebracht, nicht zu befassen, und da eine an den Bischof gerichtete freundliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist, so wird dieser Handel in den Abschied genommen. Absch. 413. h. — **388.** (1600). Bischof Philipp von Como beschwert sich mit Zuschrift vom 2. September, daß der Landvogt zu Lauis Eingriffe in seine geistliche Jurisdiction sich erlaube. Dieser aber bezieht sich in seiner schriftlichen Antwort auf die Weisungen, welche ihm die Gesandten der VII katholischen Orte auf der Tagatzung zu Lugarus erteilt haben. Absch. 422. e. — **389.** (1601). Da

der Bischof präntirt, die Priesterschaft für begangene Frevel zu bestrafen, und darauf beharrt, über Anstände zwischen Geistlichen und den ennetbirgischen Unterthanen hinsichtlich der Zehnten, Primizen u. A. m. zu sprechen, so wird der Gesandte von Lucern an ihn abgeordnet, um mit ihm zu unterhandeln. Nun erklärt er, er dürfe gemäß deutlichen Vorschriften der heil. Schrift und der Concilien von seinem Recht nicht abgehen, daher die Sache in den Abschied genommen wird, damit die Obrigkeiten mit dem Nuntius darüber unterhandeln. Absch. 432. f. — **390.** (1602). Mit dem Bischof wird folgende Übereinkunft über Proceßirung und Bestrafung geistlicher Personen im Bisthum Como und in den Herrschaften der XII Orte der Eidgenossenschaft auf Ratification hin abgeschlossen: Die geistlichen und bischöflichen Richter dürfen in obbenannter Jurisdiction ohne irgend einen Widerstand processiren, citiren und Rundschaften einnehmen und andere nothwendige „Acta thuon“, die diesem Bischof unterworfenen geistlichen Personen für begangene Frevel zu bestrafen; von den Geldstrafen, welche durch den Bischof oder seine Amtleute geistlichen Personen auferlegt werden, soll ein Theil der eidgen. Kammer, ein anderer den Gotteshäusern, wo der Fehler geschehen ist, der dritte dem Bischof zu beliebiger Verfügung zufallen; dabei sollen jedoch die Landvögte, Commissäre und Pötestaten den Urtheilen und Strafen beimohnen mögen, aber nicht als Richter, sondern nur um die Urtheile anzuhören; können oder wollen sie aber nicht selbst erscheinen oder Jemanden schicken, so sollen die bischöflichen Amtleute die Urtheile nebst einem summarischen Bericht den eidgenössischen Amtleuten auf deren Begehren zusenden. Absch. 471. b. — **391.** (1610). Die Landschaft läßt folgende Punkte vorbringen: 1. In Betreff des Spans zwischen dem Capitel zu St. Laurentz und der Burgerschaft wegen des Berges St. Salvator präntire der Bischof, daß derselbe vor ihm, als dem geistlichen Stab, entschieden werden soll, während die Burgerschaft glaube, er müsse, weil der streitige Berg in der Jurisdiction Lauis liege und von ihr schon lange besessen worden sei, vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, laut der Satzungen und bisheriger Übung, erörtert werden. 2. In der Landschaft Lauis entstehen häufig Anstände bezüglich des Zehntens, deren Entscheid der Bischof anspreche, während man der Ansicht sei, es müsse auch hier der Kläger den Beklagten vor seinem ordentlichen Richter suchen, und zwar kraft des Statuts, welches vorschreibt, das Recht müsse vor dem Landvogt oder seinem Verweser ergehen. 3. Wenn in Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Parteien von den Landvögten und hohen Obrigkeiten Urtheile ergangen sind, sollen die Geistlichen schuldig sein, diesen Urtheilen nachzuleben und sie zu vollziehen; wenn sie das nicht thun und der erlaufenen Kosten wegen spänig werden, sollen die Priester vor dem Landvogt im Rechten antworten und zur Vollziehung der schon ergangenen Urtheile vor dem weltlichen Richter beklagt werden. — Da man aus diesen Beschwerden ersieht, daß die Rechte der regierenden Orte und ihrer Landvögte vielfach geschmälert werden, weil die Geistlichen einen großen Theil der Güter, Renten und Gülten in dieser Landschaft besitzen, und da man es für die Unterthanen sehr beschwerlich findet, daß sie mit großen Unkosten in Como rechtigen sollen, so wird dem bischöflichen Kanzler das vorgehalten. Dieser antwortet auf alle drei Punkte, sucht dabei die geistliche Autorität aufrecht zu erhalten und nimmt schließlich, weil er keine genügenden Vollmachten besitzt, die Sache ad referendum, was die Gesandten ebenfalls thun. Inzwischen aber sollen die Streitigkeiten eingestellt sein und die Parteien in ihrem Possess verbleiben, damit darüber auf künftige Jahrrechnung Vollmachten erteilt werden. Absch. 736. b. — **392.** (1611). Damit die zwischen Lauis und dem Bisthum Como waltenden Anstände des Berges St. Salvator, einiger Zehnten und anderer minder wichtiger Sachen wegen mehr in Güte als durch langwierige Proceße beigelegt werden, anerbietet sich der päpstliche Legat zur Vermittlung und verspricht, es soll dadurch der Jurisdiction der hohen Obrigkeit nichts

benommen, auch keine Beschwerde oder Neuerung der Landschaft aufgebürdet werden. Das wird auf höhere Genehmigung hin zugelassen, jedoch unter der Bedingung, daß der Landschreiber alle Acten und Aussprüche abfasse und jedem der XII regierenden Orte unverzüglich mittheile, welchen dann anheim gestellt sein soll, nach Gefallen daran zu ändern, zu mindern oder zu mehren. Absch. 777. c. — **393.** (1612). Der Span zwischen den Chorherren der Stift St. Laurentz und der Bürgerschaft zu Lauis in Betreff des Berges St. Salvator war zu Vermeidung von Unkosten dem Nuntius zu gültlicher Erledigung anvertraut worden. Nun sollen die Gesandten nachforschen, was erkannt worden sei, damit nichts zum Nachtheil oder Präjudiz der Jurisdiction ihrer Obrigkeiten geschehe. Da es sich ergibt, daß der Nuntius den Span an den Landvogt gewiesen habe und daß bei diesem Anlasse noch andere geringe Streitigkeiten, der Obrigkeit ohne Nachtheil, gültlich übertragen worden seien, so wird dieses ad referendum genommen. Absch. 800. a. — **394.** (1615). Der bischöfliche Vicarius zu Como beklagt sich über die Anmaßung des Landvogts, des gefangenen Chorherrn Rusca Erbgüter zu confisciren, und bittet, ihm dieses zu verweisen. Dasselbe Begehren stellt der Cardinal von Cremona, Bischof zu Como, welcher außerdem verlangt, daß jene Weibsperson und ihre Helfershelfer, welche dem Priester von Novaggio auf Leib und Leben gedroht haben, ernstlich zur Ruhe gewiesen werden. Darüber soll auf die ennetbirgische Jahrechnung instruiert werden. Absch. 891. x.

15. Verschiedenes.

Art. 395. (1591). Die Gesandten auf nächste Tagfagung zu Lucern sollen instruiert werden über Absetzung und Bestrafung des Fiscals Cäsar Trevano, über Ausweisung der Banditen und über das Geleitsbegehren des Herrn Tansta von Mayland. Absch. 182. n. — **396.** (1591). Auf nächsten Tag zu Baden sollen Instructionen ertheilt werden über die Einfrage des Landvogts betreffend die ungehorsamen Priester, Austreibung der Banditen und Bestrafung des Fiscals Cäsar Trevano. Absch. 186. d. — **397.** (1596). Der Tochter des Statthalters Brocco, der die Gesandten zu Gevatter gebeten hat, werden als Einbund 20 Kronen gegeben. Absch. 306. n. — **398.** (1603). Dem Hauptmann Gorini von Lauis werden unvorgreifliche Verwendungsschreiben nach Italien ertheilt. Absch. 494. u. — **399.** (1609). Dem Dr. Crivelli von Uri wird bezüglich eines Spans mit seinem Bruder ein Schreiben an den Landvogt bewilligt. Absch. 707. o. — **400.** (1612). Auf den Bericht des Commissärs Frischherz zu Bellenz, daß die Amtleute und Unterthanen zu Luggarus wider Recht und Billigkeit der Grafschaft Bellenz den freien Kauf, Transit und Paß abgeschlagen haben, wird, damit dieses frevelhafte Benehmen bestraft und den armen Bellenzern der Paß wieder geöffnet werde, für nöthig erachtet, am 16. dieses Monats einen Vörtischen Tag zu Gersau abzuhalten. Lucern, Obwalden und Zug soll im Einladungsschreiben dieser Handel und der Anstand wegen der Marchen mitgetheilt werden. Auf diesen Vörtischen Tag soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht zu Ausschreibung einer XIIörtischen Tagfagung mitgeben, um dort über den leidigen Streithandel zwischen den beiden Geschlechtern Castorio und Gorino sammt deren Anhang von Lauis, ferner in Sachen des Landvogts von Luggarus und der Deputirten della sanità, welche genannte Sperrung veranlaßt haben, endlich über den Handel mit Landeshauptmann Franzoni aus dem Mainthal wegen der gestohlenen Waarenballen, wobei er interessirt sein soll, zu verhandeln. Absch. 790. a.